

Bewertungsbericht zur Fördermaßnahme „Fließgewässerentwicklung“ (7.6)

Programm zur Förderung im ländlichen Raum 2014 bis 2022 in Niedersachsen und Bremen (PFEIL)

Manfred Bathke

5-Länder-Evaluation 12/2024



Finanziell unterstützt durch:



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums



Niedersachsen

DOI-Nr.: 10.3220/5LE1719997302000

www.eler-evaluierung.de

Der nachfolgende Text wurde in geschlechtergerechter Sprache erstellt. Soweit geschlechtsneutrale Formulierungen nicht möglich sind, wird mit dem Doppelpunkt im Wort markiert, dass Frauen, Männer und weitere Geschlechtsidentitäten angesprochen sind. Feststehende Begriffe aus Richtlinien und anderen Rechtstexten bleiben unverändert.

Thünen-Institut für Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen

Manfred Bathke

Bundesallee 64, 38116 Braunschweig

Tel.: 0531 596-5516

Fax: 0531 596-5599

E-Mail: manfred.bathke@thuenen.de

Johann Heinrich von Thünen-Institut

Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei

Bundesallee 50

38116 Braunschweig

Braunschweig, Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs-, Foto- und Tabellenverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
0 Zusammenfassung	1
1 Einführung	3
2 Hinweise zur Methodik und zu den Datenquellen	3
3 Beschreibung der Fördermaßnahme	3
4 Umsetzung der Fördermaßnahme	5
5 Sonstige Vorhaben zur Fließgewässerentwicklung außerhalb der ELER-Förderung	8
6 Exemplarische mit EU-Mitteln geförderte Projekte und Wirkungen	8
6.1 Herstellung der Durchgängigkeit	8
6.2 Verbesserung der Gewässerstruktur	11
6.3 Reaktivierung von Auen, Anbindung von Altarmen	12
6.4 Gewässerrandstreifen	14
7 Exkurs: Gewässerallianzen in Niedersachsen	15
7.1 Charakterisierung der Gewässerallianzen in Niedersachsen	15
7.2 Umgesetzte Projekte in den Allianzgebieten	18
7.3 Hinweise zu den Fallstudien	19
7.4 Bewertung der Gewässerallianzen	20
8 Verwaltungstechnische Probleme und sonstige Hemmnisse der Umsetzung	20
9 Bewertung der Fördermaßnahme	25
9.1 Förderbedarf	25
9.2 Ergebnisse und Wirkungen	25
9.3 Gesamtbewertung der Fördermaßnahme	25
9.4 Die Fördermaßnahme im Kontext der WRRL	26
10 Ausblick auf die neue Förderperiode	28
10.1 Förderbedingungen	28
10.2 Freiwilligkeit der Umsetzung von Fördervorhaben	29
10.3 Übergeordnete Rahmenbedingungen der ELER-Förderung	30

11 Empfehlungen	30
11.1 Vorbemerkungen	30
11.2 Empfehlungen	31
Literaturverzeichnis	33
Anhang I: Liste der Gesprächspartner:innen (in zeitlicher Reihenfolge)	38
Anhang II: Fallstudienberichte	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Karte der Schwerpunktgewässer und Allianzgebiete (Stand: 2023)	16
Abbildung 2:	Maßnahmenumsetzung Gewässerallianz	19

Fotoverzeichnis

Fotos 1 und 2:	Luftbilder von den Bauarbeiten zur Herstellung der Durchgängigkeit am Allerwehr bei Osterloh und am Vechtewehr bei Schüttorf	9
Fotos 3 und 4:	Beseitigung kleinerer Kulturstau in der Böhme bei Tetendorf	10
Fotos 5 und 6:	Vorhaben zur Verbesserung der Gewässerstruktur	11
Fotos 7 und 8:	Anbindung eines Altarms an der Rhume oberhalb Bilshausen (Aufnahmen während der Bauarbeiten Juli 2017)	12
Fotos 9 und 10:	Ökologische Aufwertung der Großen Aue bei Sarninghausen, Luftaufnahmen vom 28.02.2024 und vom 26.12.2024	13
Fotos 11 und 12:	Gewässerrandstreifen an der Sachsenhagener Aue und am Haster Bach	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Art der Vorhabenträger	6
Tabelle 2:	Einsatz von Fördermitteln für die verschiedenen Maßnahmenbereiche in den Jahren 2016–2023	7
Tabelle 3:	Kurzbewertung der Fließgewässerentwicklung	26
Tabelle 4:	Abschätzung der Kosten für die Umsetzung der ergänzenden Maßnahmen in Niedersachsen ermittelt nach den Vorgaben der LAWA	27

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Auflösung
ArL/ÄrL	Amt für regionale Landesentwicklung, Ämter für regionale Landesentwicklung
Art.	Artikel
AUKM	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen
AWK	Auswahlkriterien
BBSchV	Bundesbodenschutzverordnung
BDA	Besondere Dienstanweisung
bspw.	beispielsweise
BWP	Bewirtschaftungsplan
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EU	Europäische Union
EU-ZS	EU-Zahlstelle
e. V.	eingetragener Verein
FB	Flurbereinigung
FGE	„Fließgewässerentwicklung“, Abkürzung für die Fördermaßnahme
FRL	Förderrichtlinie
FS	Fallstudie
GA	Gewässerallianz
GAP-SP-VO	GAP-Strategieplan-Verordnung
GB	Geschäftsbereich
GePl	Gewässerentwicklungsplan
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
ha	Hektar
KEG	Kompetenzzentrum zur Entwicklung niedersächsischer Gewässerlandschaften
KOM	Kommission
LAVES	Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LEADER	Maßnahmenprogramm im Rahmen der ELER-Förderung, LEADER steht für "Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale", also die Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft.
LHO	Landeshaushaltsordnung
Mio.	Millionen
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
MwSt.	Mehrwertsteuer
MZB	Makrozoobenthos
Nds.	Niedersachsen, niedersächsisch
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NSG	Naturschutzgebiet
PFEIL	Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2014–2022
PROFIL	Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007–2013

Abkürzung	Auflösung
RdErl.	Runderlass
RL	Richtlinie
SEE	Abkürzung für die Fördermaßnahme „Seenentwicklung“
SPB	Schwerpunktbereich
SRU	Sachverständigenrat für Umweltfragen
t	Tonnen
TOC	Total Organic Carbon
ÜKW	Abkürzung für die Fördermaßnahme „Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer“
UHV	Unterhaltungsverband, Gewässerunterhaltungsverband, Unterhaltungsverbände, Gewässerunterhaltungsverbände
UNB	Untere Naturschutzbehörde(n)
v. H.	von Hundert (Prozent)
ViKo	Videokonferenz
VO	Verordnung
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel
ZDA	(Niedersächsische) Zahlstellendienstanweisung
ZWE	Zuwendungsempfänger(:innen)

0 Zusammenfassung

Im Rahmen der Evaluation der Fördermaßnahme „Fließgewässerentwicklung“ (FGE) wurden die vorliegenden Bewilligungsdaten ausgewertet und Fallstudien durchgeführt. Nachdem im Ex-post-Bericht für die Förderperiode 2007 bis 2013 die Wirkungen einzelner Projekte und Förderbereiche dargestellt wurden (Bathke, 2016), lag der Schwerpunkt der Evaluation in der hier betrachteten Förderperiode 2014 bis 2022 im Bereich der Akzeptanzanalyse, insbesondere auch mit Blick auf die Wirkungen der Förderung von Gewässerallianzen. Es wurden leitfadengestützte Interviews mit verschiedenen Gewässerkoordinator:innen sowie mit den Geschäftsführern einzelner Unterhaltungsverbände durchgeführt, in denen die verwaltungstechnischen Probleme in der Umsetzung der ELER-Förderung im Vordergrund standen. Wirkungen einzelner Förderprojekte wurden mitbetrachtet und die Ergebnisse von Wirkungskontrollen fließen in die Fallstudienberichte mit ein.

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse zusammen und führt zu einer Bewertung der Fördermaßnahme FGE (Code 7.6). Diese zielt auf die Erreichung des guten ökologischen Zustands von Fließgewässern bzw. des guten ökologischen Potenzials entsprechend der Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) ab.

Es wurden bis Ende 2023 insgesamt Finanzmittel in einem Umfang von 19,8 Mio. Euro an EU-Mitteln bewilligt und ausgezahlt (171 Projekte mit Beteiligung von EU-Mitteln). Das Gesamtinvestitionsvolumen lag bei 35,2 Mio. Euro. Der Start der Förderung verzögerte sich etwas und Bewilligungen waren erst sehr spät im Jahr 2016 möglich. Ein Grund hierfür war u. a. eine späte Veröffentlichung der Förderrichtlinie.

Träger der Umsetzung waren insbesondere die Gewässerunterhaltungsverbände (UHV), die über die Hälfte der Projekte umsetzten und knapp 40 % der Mittel verausgabten. Der wichtigste einzelne Maßnahmenträger war der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 9,7 Mio. Euro. Weitere wichtige Vorhabenträger waren die Städte und Gemeinden sowie die Landkreise.

Die meisten Finanzmittel wurden für die Beseitigung von ökologischen Sperrungen und die Herstellung der Durchgängigkeit eingesetzt (49 %). Der Grunderwerb ist gegenüber früheren Förderperioden deutlich zurückgegangen. Für den Flächenkauf in Verbindung mit strukturverbessernden Maßnahmen wurden ca. 1,2 Mio. Euro verausgabt. Der Anteil der Planung ist mit knapp 10 % gegenüber der früheren Förderperiode (3 %) deutlich angestiegen. Dies ist insbesondere auf die aufwendigen Planungen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an größeren Wehranlagen zurückzuführen.

Die Auswahl der Projekte erfolgte sehr zielgerecht auf der Grundlage fachlich abgeleiteter Auswahlkriterien und abgestimmter Methodenstandards (z. B. NLWKN, 2017).

Mit Hilfe einer flankierenden Förderung mit Landesmitteln (Förderung der Beschäftigung von Gewässerkoordinator:innen bei den Unterhaltungsverbänden in den Gebieten der Gewässerallianz Niedersachsen, Förderung „kleiner Vorhaben“) gelingt es, die Akzeptanz für die Fördermaßnahme zu verbessern und auch kleinere Verbände ohne hauptamtliche Geschäftsführung in das Fördergeschehen einzubinden.

In den Expertengesprächen mit Vertreter:innen der Unterhaltungsverbände wurden insbesondere die langen Bearbeitungszeiten bei der Antragsbearbeitung, die erforderlichen Eigenanteile, die Nicht-Erstattung von Kreditkosten und die Nicht-Förderfähigkeit von Eigenleistungen oberhalb der Höhe des Eigenanteils kritisiert. Das gesamte Antrags- und Förderverfahren wird von vielen Zuwendungsempfängern als durch eine „Kultur des Misstrauens“ geprägt wahrgenommen.

Auf der Grundlage der benannten Probleme mit der verwaltungstechnischen Umsetzung werden Empfehlungen für die weitere Durchführung und Umsetzung der Fördermaßnahme im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023–2027 (GAP-SP 2023–2027) in Niedersachsen gegeben. Mit den Rahmenbedingungen für die

Förderung ab 2023 wurden wesentliche Empfehlungen, die ansonsten hier zu formulieren wären, bereits umgesetzt. Hierzu gehören insbesondere die Anhebung der Förderquote auf 100 % für Unterhaltungsverbände und der verstärkte Einsatz von Landesmitteln.

Weitere Empfehlungen betreffen konkrete verwaltungstechnische Vereinfachungen, z. B. die Möglichkeit der Saldierung von Abweichungen bei verschiedenen Kostenpositionen.

Die EU-Förderung stellt hohe Anforderungen an die dezentral aufzubauende und aufrechtzuerhaltende Expertise und die Koordinationserfordernisse durch den NLWKN. Vor diesem Hintergrund sollte in der Bewilligungsbehörde und beim GB2 (Fachdienst beim NLWKN, Geschäftsbereich 2: Planung und Bau) ausreichend Personal vorgehalten und ein hohes Maß an Personalkontinuität angestrebt werden.

Die Gespräche mit den Verbandsvorsitzenden, den Gewässerkoordinator:innen und den Mitarbeiter:innen des NLWKN haben gezeigt, dass auf allen Ebenen ein hohes Maß an Engagement vorhanden ist und auch die Bereitschaft besteht, sich trotz der bekannten grundlegenden Konstruktionsfehler der WRRL (überhöhte und unrealistische Zielsetzungen, Überbürokratisierung, Unterfinanzierung) weiterhin für die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer einzusetzen. Die mit dem GAP-SP 2023–2027 für die Fördermaßnahme in Niedersachsen nun vorgesehenen Änderungen in den Förderbedingungen werden von den Gesprächspartner:innen einheitlich begrüßt und die eingeplanten Landesmittel werden voraussichtlich rasch ausgeschöpft werden. Die Skepsis gegenüber der Förderung mit EU-Mitteln sitzt allerdings tief. Sofern der NLWKN die eingeplanten EU-Mittel nicht verausgaben kann und auch andere Antragsteller in die EU-Förderung einbezogen werden sollen, bedarf es weiterer Vereinfachungen im Antragsverfahren, einer stärkeren Unterstützung potenzieller Zuwendungsempfänger (Übernahme von Zinskosten, vereinfachte Vergabe bei Kleinprojekten) und einem Abbau der „Misstrauenskultur“ im ELER-Bereich.

Mit Blick auf den erheblichen Finanzbedarf für die Umsetzung von Natura 2000, der weit über die Fördermöglichkeiten im Rahmen des ELER hinausgeht, empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU, 2017) die Einrichtung eines europäischen Naturschutzfonds. Bei Erweiterung um die WRRL wäre ein solcher Fonds als Umweltschutzfonds zu bezeichnen. Es sollte geprüft werden, inwieweit das Land diese Empfehlung auf verschiedenen politischen Ebenen unterstützen möchte.

1 Einführung

Im Rahmen der Evaluation der Fördermaßnahme „Fließgewässerentwicklung“ (FGE) wurden die vorliegenden Bewilligungsdaten ausgewertet und Fallstudien zu einzelnen Gewässerallianzen durchgeführt. Nachdem im Ex-post-Bericht für die Förderperiode 2007 bis 2013 die Wirkungen einzelner Projekte und Förderbereiche dargestellt wurden (Bathke, 2016), lag der Schwerpunkt der Evaluation in der hier betrachteten Förderperiode 2014 bis 2022 im Bereich der Akzeptanzanalyse, insbesondere auch mit Blick auf die Wirkungen der Förderung von Gewässerallianzen (GA). Es wurden leitfadengestützte Interviews mit verschiedenen Gewässerkoordinator:innen sowie auch mit den Geschäftsführern einzelner Unterhaltungsverbände (UHV) durchgeführt, in denen die verwaltungstechnischen Probleme in der Umsetzung der ELER-Förderung im Vordergrund standen. Wirkungen einzelner Förderprojekte wurden mitbetrachtet und die Ergebnisse von Erfolgskontrollen fließen in die Fallstudienberichte mit ein.

Der vorliegende Bericht fasst die wichtigsten Ergebnisse zusammen und führt zu einer Bewertung der Teilmaßnahme FGE (Code 7.6).

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderungen der Förderbedingungen für die Förderperiode ab 2023 werden Empfehlungen für die weitere Umsetzung gegeben.

2 Hinweise zur Methodik und zu den Datenquellen

Die Bewilligungs- und Auszahlungsdaten wurden im Januar 2024 von der Zahlstelle zur Verfügung gestellt und berücksichtigen den Bewilligungsstand Ende 2023. Auf der Grundlage dieser Daten erfolgte eine Klassifizierung der Förderfälle nach den jeweiligen Fördergegenständen und nach der Art der Vorhabenträger.

Ergänzend zu den Zahlstellendaten wurde vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) eine Liste mit sämtlichen von den Gewässerallianzen mit initiierten, betreuten oder begleiteten Vorhaben der Jahre 2015 bis 2022 zur Verfügung gestellt. Diese Liste umfasst 426 Projekte und enthält Angaben zum Maßnahmentyp sowie auch zu der Finanzierungsart. Neben den FGE-Projekten sind auch sonstige Projekte, die von den Landkreisen oder von Stiftungen unterstützt wurden, mit enthalten.

Die Gespräche im Rahmen der Fallstudien (FS) erfolgten als leitfadengestützte Interviews. Anhang I gibt einen Überblick über die Gesprächspartner:innen. Neben den Vertreter:innen der Gewässerallianzen und Unterhaltungsverbände wurden auch Mitarbeiter:innen des NLWKN einbezogen.

Im Nachgang zu einzelnen Gesprächen erfolgte eine Begehung von durchgeführten Projekten. Die Ergebnisse der Fallstudien sind in Anhang II dargestellt.

3 Beschreibung der Fördermaßnahme

Das Ziel dieser Fördermaßnahme ist die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit von Fließgewässerlandschaften im Sinne des Niedersächsischen Fließgewässerprogramms und der EG-WRRL.

Die Maßnahme wird in Bremen nicht angeboten. Die Hansestadt Bremen fördert Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL aus der Abwasserabgabe und zusätzlich über das EU-Programm EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung).

In Niedersachsen existieren darüber hinaus die beiden Fördermaßnahmen SEE (Seenentwicklung) und ÜKW (Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer), die auch der Umsetzung der WRRL dienen. Für diese gelten aber eigene Richtlinien.

Grundlage der FGE-Förderung in Niedersachsen ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fließgewässerentwicklung (RL Fließgewässerentwicklung) vom 17.05.2016 (Nds. MBl. 21/2016, S. 609), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 14.04.2021.

Folgende Vorhaben können gefördert werden:

- Naturnahe Umgestaltungen im Gewässer-, Böschungs- und Talauenbereich,
- Anlage von Gewässerentwicklungskorridoren, Gewässerrandstreifen sowie Schutzpflanzungen,
- Beseitigung und Umgestaltung ökologisch wirksamer Barrieren,
- Planungen (Machbarkeitsstudien, Genehmigungs- und Ausführungsplanungen),
- Zweckforschungen (Langzeitbeobachtungen, Funktionskontrollen, Einzelfalluntersuchungen),
- Erwerb von Grundstücken,
- Vorhaben zur Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung.

Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist nicht zulässig.

Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Gewässerunterhaltungsverbände) sowie juristische Personen, die wasserwirtschaftliche oder sonstige umweltrelevante Aufgaben wahrnehmen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (einschließlich MwSt.). Vorhaben in Trägerschaft des Landes werden als Vollfinanzierung durchgeführt.

Bei einer Förderung unter Beteiligung des ELER sind Sachleistungen, die den Wert des Eigenanteils übersteigen, nicht förderfähig.

Geplant war ursprünglich der Einsatz von ca. 53,0 Mio. Euro an öffentlichen Mitteln, davon 30,0 Mio. Euro an ELER-Mitteln.

Anträge sind an die Bewilligungsstelle beim NLWKN zu richten (Stichtagsverfahren, zumeist eine Antragsrunde pro Jahr). Die beantragten Projekte werden einem Auswahlverfahren anhand von Projektauswahlkriterien (AWK) unterzogen.

Die Finanzmittel sollen verstärkt an den sogenannten Schwerpunktgewässern eingesetzt werden. Dies sind hydromorphologisch besonders entwicklungsfähige Gewässer, die landesweit nach zwei einheitlichen Kriterien ausgewählt wurden:

- Gewässer in aktuell mäßigem Zustand oder mit mäßigem Potenzial, die mittelfristig hin zu einem guten Zustand bzw. zum guten ökologischen Potenzial entwickelt werden können.
- Gewässer, die noch über ein relativ intaktes, natürliches Arteninventar verfügen und damit von Natur aus ein gutes ökologisches Regenerationsvermögen besitzen.

An diesen Schwerpunktgewässern sollen in Zusammenarbeit mit den Unterhaltungsverbänden verstärkt Maßnahmen geplant und umgesetzt werden. Es wurden daher in freiwilliger Kooperation mit Unterhaltungsverbänden sogenannte „Gewässerallianzen“ gegründet und Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern geschlossen, um dort die personalintensiven Umsetzungsaktivitäten an Fließgewässern zu intensivieren. Über die Arbeit der mit Landesmitteln finanzierten Gewässerallianzen informiert das Kapitel 7.

Um auch die FGE-Finanzmittel stärker in die Gebiete der bestehenden Gewässerallianzen zu lenken, wurden die zur Verfügung stehenden Mittel den folgenden drei Fördersektoren anteilmäßig zugeordnet: Im Bereich der Schwerpunktgewässer sollten 50 % der Mittel verausgabt werden; für die Herstellung der Durchgängigkeit von überregionalen Fischwanderwegen und die Umsetzung von Vorhaben an landeseigenen Anlagen waren 25 % vorgesehen, die restlichen 25 % entfielen auf sonstige Vorhaben.

Das Ranking wird differenziert für die genannten Fördersektoren durchgeführt. Für den Fördersektor „Schwerpunktgewässer“ berücksichtigt es folgende Auswahlkriterien:

- Lage des Wasserkörpers innerhalb der Kulisse Schwerpunktgewässer (maximale Punktzahl bei Schwerpunktgewässern innerhalb von Kooperationen zur Gewässerallianz), 8 Punkte erreichbar
- Zustand und Priorisierung des Wasserkörpers nach vorliegender „Maßnahmenplanung an Fließgewässern“, 4 Punkte erreichbar
- Vorhaben ist Bestandteil eines bestehenden Gewässerentwicklungsplans (GePI), 2 Punkte erreichbar
- Fachliche Bedeutung der Einzelmaßnahme (Bewertung der Effektivität, Bewertung der Maßnahmeneffizienz, besondere Dringlichkeit des Vorhabens, z. B. aufgrund einer Blaualgenproblematik), 20 Punkte erreichbar
- Zusätzliche Kriterien (Fortsetzung bereits begonnener Vorhaben, Synergieeffekte, akzeptanzförderndes Vorhaben, besonderes Landesinteresse, integrierte Gesamtbewertung), 28 Punkte erreichbar

Insgesamt konnten 62 Punkte erreicht werden. Die Mindestpunktzahl lag bei 25 Punkten.

Für den Fördersektor „Durchgängigkeit von überregionalen Fischwanderwegen / Umsetzung an landeseigenen Anlagen“ galten besondere Kriterien, die auf die Bedeutung des Vorhabens für die überregionalen Fischwanderwege abzielen. Hier konnten 54 Punkte erreicht werden, die Mindestpunktzahl lag bei 20.

Das Ranking für „Sonstige Vorhaben“ entspricht in etwa dem für die Schwerpunktgewässer (maximal erreichbare Punktzahl: 64 Punkte, Mindestpunktzahl: 25 Punkte).

Die fachtechnische Bearbeitung und das Ranking erfolgten über Mitarbeiter:innen des Geschäftsbereiches (GB) der Direktion des NLWKN an den Standorten Oldenburg, Verden, Lüneburg, Hannover und Braunschweig.

Fachliche Grundlage ist unter anderem der Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer (NLWKN, 2017).

Über die oben genannte Richtlinie wurden auch die sogenannten „Kleinen Vorhaben“ gefördert, die zunächst bis zu einer Höhe von 15.000 Euro förderfähig waren. Im Jahre 2021 ist dieser Höchstbetrag auf 100.000 Euro angehoben worden. Diese wurden allein mit Landesmitteln bedient. Die Gesamtfördersumme lag zwischen 250.000 und ca. 1 Mio. Euro pro Jahr. Die Abwicklung wurde allein über den NLWKN-Standort Verden betreut.

4 Umsetzung der Fördermaßnahme

Im Rahmen von FGE (Code 7.6) wurden bis Ende 2023 insgesamt Finanzmittel in einem Umfang von 19,8 Mio. Euro an EU-Mitteln bewilligt und ausgezahlt (171 Projekte mit Beteiligung von EU-Mitteln). Die Höhe der zusätzlichen Landesmittel lag bei 12,2 Mio. Euro. Die Gesamtförderung lag damit bei 35,1 Mio. Euro, das Gesamtinvestitionsvolumen betrug 35,2 Mio. Euro. Die Spanne der Einzelbewilligungen lag zwischen 3,4 Mio. Euro (Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Aller-Wehr bei Osterloh) und ca. 5.900 Euro (Herstellung der Durchgängigkeit an einem kleineren Brückenbauwerk am Forstbach, UHV Lenne). 50 % der Projekte liegen unter 70.000 Euro (Median), während das arithmetische Mittel, verursacht durch einige sehr große Projekte, bei rund 205.000 Euro liegt. Der Start der Förderung verzögerte sich. Bewilligungen waren erst sehr spät im Jahr 2016 möglich. Ein Grund hierfür war u. a. die späte Veröffentlichung der FRL FGE (25.05.2016). Auszahlungen waren aufgrund der langwierigen verwaltungsinternen Abstimmungen zur Besonderen Dienstanweisung (BDA) des MU

im Jahr 2016 nicht möglich, sodass eine Übertragung der Gesamtzuweisung für 2016 in das Haushaltsjahr 2017 erfolgte.

In den Jahren 2024 und 2025 werden noch weitere Auszahlungen getätigt werden. Eine Neubewilligung und somit ein Antragsverfahren mit Mitteln der Förderperiode PFEIL ist aber für 2024 nicht vorgesehen.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Art der Zuwendungsempfänger bzw. Vorhabenträger.

Tabelle 1: Art der Vorhabenträger

	Anzahl Vorhabenträger	Anzahl an Projekten	Anteil am Gesamt- investitionsvolumen in Prozent
Gewässerunterhaltungsverbände, sonst. Verbände	37	95	38,8
NLWKN	1	20	27,7
Städte und Gemeinden	20	32	16,6
Landkreise	8	15	12,8
Ämter für regionale Landesentwicklung	1	1	2,3
Niedersächsische Landesforsten	1	7	1,3
Sonstige (Anglervereinigung)	1	1	0,6
Gesamt	69	171	100

Quelle: Eigene Auswertung auf der Grundlage der Zahlstellendaten 2024, Stand: Ende 2023.

Träger der Umsetzung waren insbesondere die Unterhaltungsverbände (UHV), die über die Hälfte der Projekte umsetzten und knapp 40 % der Mittel verausgabten. Von den in Niedersachsen vorhandenen 107 Unterhaltungsverbänden haben damit ein gutes Drittel (35 %) EU-geförderte FGE-Projekte umgesetzt. 25 der genannten 37 Unterhaltungsverbände sind Mitglied der Niedersächsischen Gewässerallianz. Der wichtigste einzelne Maßnahmenträger war der NLWKN mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 9,7 Mio. Euro. Wichtige Vorhabenträger waren aber auch die Städte und Gemeinden sowie die Landkreise.

Die folgende Liste zeigt die sechs Vorhabenträger mit dem größten Gesamtinvestitionsvolumen.

- NLWKN (9,7 Mio. Euro, 20 Projekte),
- Hansestadt Buxtehude (2,4 Mio. Euro, zwei Projekte),
- Leineverband (1,9 Mio. Euro, fünf Projekte),
- Landkreis Graftschaft Bentheim (1,9 Mio. Euro, zwei Projekte),
- Unterhaltungsverband Obere Wümme (1,6 Mio. Euro, elf Projekte),
- Unterhaltungsverband Rhume (1,3 Mio. Euro, 14 Projekte).

Neben dem NLWKN haben die Hansestadt Buxtehude und der Landkreis Graftschaft Bentheim größere Projekte zur Herstellung der Durchgängigkeit als Projektträger umgesetzt (siehe Kapitel A5.1).

Tabelle 2 zeigt die Verteilung der Förderfälle auf die verschiedenen Fördergegenstände.

Tabelle 2: Einsatz von Fördermitteln für die verschiedenen Maßnahmenbereiche in den Jahren 2016–2023

	Anzahl an Vorhaben	Gesamtinvestition (Mio. Euro)	Anteil in Prozent
Verbesserung/Herstellung der Durchgängigkeit	53	14,52	41,3
Entwicklung naturnaher Gewässerstrecken, Renaturierung, Strukturverbesserung	45	7,47	21,2
Komplexvorhaben (Entwicklung naturnaher Gewässerstrecken und Verbesserung der Durchgängigkeit)	6	4,38	12,4
Planung und Machbarkeitsstudien	45	3,41	9,7
Anschluss von Altarmen, Laufverlängerung, Auenentwicklung, Reaktivierung von Auen	10	2,50	7,1
Strukturverbesserung in Verbindung mit Grunderwerb und Einrichtung von Randstreifen	7	1,97	5,6
Maßnahmen zur Verringerung der Sandfrachten	5	0,93	2,7
Gesamt	171	35,18	100

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage einer Auswertung von Zahlstellendaten.

Die Verteilung deckt sich nach den vorliegenden Bewilligungsdaten in etwa mit dem der Förderperiode 2007 bis 2013 (Bathke, 2016). Die Herstellung der Durchgängigkeit hat nach wie vor noch die größte Bedeutung. Etwa die Hälfte des Gesamtinvestitionsvolumens wurde in diesem Bereich verausgabt. Der Anteil lag in der Förderperiode 2000 bis 2006 noch bei 61 % und in der darauffolgenden Förderperiode bei etwa 49 %.

Der Grunderwerb ist gegenüber früheren Förderperioden deutlich zurückgegangen. Für den Flächenkauf in Verbindung mit strukturverbessernden Maßnahmen wurden ca. 1,97 Mio. Euro verausgabt. Der Umfang der erworbenen Fläche lässt sich nur größenordnungsmäßig abschätzen. Er dürfte zwischen 40 und 60 ha liegen (gegenüber 120 ha in den Jahren 2010 bis 2014).

Die Neueinrichtung von Gewässerrandstreifen erfolgt oftmals in Verbindung mit einem Grunderwerb. Anhand der Bewilligungsdaten konnten sieben entsprechende Projekte identifiziert werden. Aber auch in zahlreichen anderen Projekten dürfte die Entwicklung und Pflege von Randstreifen eine Rolle spielen, ohne dass dies in der kurzen stichwortartigen Projektbeschreibung ausdrücklich mit erwähnt wurde. Der tatsächliche Anteil der Projekte dürfte damit etwas höher liegen.

Der Anteil der Planung ist mit knapp 10 % gegenüber der Förderperiode 2007 bis 2013 (3 %) deutlich angestiegen. Dies ist weniger auf die Durchführung von Gewässerentwicklungsplänen zurückzuführen als vielmehr auf die Planung zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an größeren Staubauwerken.

Die einzelnen Projekte sind mitunter sehr vielschichtig und können nicht immer eindeutig einem einzelnen Fördergegenstand oder Maßnahmenbereich zugeordnet werden. Von daher geben die obigen Angaben lediglich einen Anhaltspunkt über die Umsetzungsschwerpunkte.

Die Lage der Vorhaben in verschiedenen Schutzgebietskategorien wurde nicht systematisch erfasst, da sich der Wirkbereich einer Maßnahme nicht immer exakt abgrenzen lässt. Im Rahmen der Ex-post-Bewertung für die Förderperiode 2007 bis 2013 wurde dies für eine Stichprobe von 75 Förderfällen näher bestimmt. Seinerzeit wurden knapp 20 % der eingesetzten Fördermittel direkt in einem Natura 2000- oder einem Naturschutzgebiet eingesetzt (Bathke, 2016). Viele außerhalb des Schutzgebietssystems gelegene Maßnahmen wirken aber auch in Schutzgebiete hinein. Der tatsächliche Anteil dürfte also deutlich höher liegen (ca. 30–40 %). Dieser Wert dürfte

in etwa auch für die hier betrachtete Förderperiode gelten. Genauere Daten hierzu liegen aber nicht vor und wären auch nur schwer zu ermitteln.

5 Sonstige Vorhaben zur Fließgewässerentwicklung außerhalb der ELER-Förderung

In Kapitel 4 (vgl. Tabellen 1 und 2) wurde lediglich die Umsetzung der mit EU-Mitteln geförderten Projekte betrachtet. Seit 2012 besteht in Niedersachsen das in Kapitel 3 bereits genannte Förderinstrument zur Förderung von Vorhaben mit geringem Kostenvolumen allein mit Landesmitteln. Diese Förderung erfolgte seinerzeit auf der Grundlage einer eigenen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kleiner Vorhaben an Fließgewässern zur Erreichung der Ziele nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie“ und zielte darauf ab, nicht-behördlichen Institutionen wie Umweltverbänden u. ä. mit geringerem Verwaltungsaufwand die Trägerschaft für derartige Vorhaben zu ermöglichen, als dies im Rahmen der ELER-Förderung möglich wäre.

Mit Beginn der Förderperiode 2014 bis 2022 wurden diese „Kleinen Vorhaben“ in die Förderrichtlinie FGE integriert. Die Finanzierung erfolgt unter gleichen Konditionen (Fördersatz 90 %) und aus der Abwasserabgabe (Landesmittel). Der frühere Ausschluss der Unterhaltungsverbände wurde aufgehoben und die ursprüngliche Begrenzung auf maximal 15.000 Euro wurde über eine Richtlinienänderung im Jahre 2021 auf 100.000 Euro angehoben.

Für die gesamte Förderperiode wurden bis Ende 2023 ca. 3,7 Mio. Euro an Landesmitteln eingesetzt. Während in den Jahren 2014 bis 2020 im Mittel ca. 294.000 Euro pro Jahr verausgabt wurden, stieg dieser Betrag nach der Richtlinienänderung auf im Mittel ca. 840.000 Euro pro Jahr.

Die Ausführungen in Kapitel 7 und in den Fallstudienberichten informieren darüber, dass die „Kleinen Vorhaben“ zunehmend zu einem wichtigen Instrument der Umsetzung strukturverbessernder Maßnahmen geworden sind.

Auch über Finanzmittel des **EFRE-Fonds** (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) wurden vereinzelt Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung umgesetzt. So wurde etwa die Renaturierung der Aller zwischen Wolfsburg und Vorsfelde aus Mitteln des Förderprogramms „Landschaftswerte – Natur erleben“ finanziert (ca. 2,5 Mio. Euro Gesamtkosten). Im Rahmen des Projekts wurde der Aller ihr mäandrierender Lauf mit Altarmen, Tümpeln und reichhaltigen Strukturen für verschiedene Lebensräume zurückgegeben. Die Maßnahme dient neben der Revitalisierung des Gewässers auch der Verbesserung der Erlebbarkeit der Aller und der Aufenthaltsqualitäten im Allerpark als Raum für die ruhige Naherholung. Eine Förderung im Rahmen der Richtlinie FGE wäre daher aufgrund der projektspezifischen Ziele nicht möglich gewesen. Es kam nur die Förderung über die Landschaftswerte-Richtlinie infrage.

Im Kapitel 7 wird näher ausgeführt, dass einzelne Projekte auch über Finanzmittel der Landkreise (Ersatzgeld), der Stiftungen oder aber direkt von anderen Vorhabenträgern finanziert werden. Hierzu liegen aber keine flächendeckenden Daten zum Finanzvolumen dieser Projekte vor. In der Fallstudie 4 wird dargestellt, dass im Landkreis Osnabrück sowie in benachbarten Landkreisen in starkem Maße von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen direkt an Fließgewässern umzusetzen. Dies wird durch ein erweitertes Bilanzierungsmodell erleichtert (Landkreis Osnabrück, 2016).

6 Exemplarische mit EU-Mitteln geförderte Projekte und Wirkungen

6.1 Herstellung der Durchgängigkeit

Die Herstellung der Durchgängigkeit war nicht nur hinsichtlich des Gesamtinvestitionsvolumens, sondern auch hinsichtlich der Anzahl der Projekte der wichtigste Maßnahmenbereich. Wie oben bereits erwähnt, kann die Investitionssumme pro Vorhaben zwischen wenigen tausend Euro und mehreren Millionen Euro schwanken.

Die folgenden Projekte umfassten ein Gesamtinvestitionsvolumen > 1 Mio. Euro:

- Fließgewässerentwicklung und Herstellung der Durchgängigkeit am Allerwehr bei Osterloh (Projektträger: NLWKN, Gesamtinvestitionsvolumen: 3,38 Mio. Euro),
- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Granini-Wehr (Projektträger: Stadt Buxtehude, Gesamtinvestitionsvolumen: 2,35 Mio. Euro),
- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Vechtewehr bei Schüttorf (Projektträger: NLWKN, Gesamtinvestitionsvolumen: 1,70 Mio. Euro),
- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Dinkelwehr bei Lage (Projektträger: Landkreis Grafschaft Bentheim, Gesamtinvestitionsvolumen: 1,50 Mio. Euro).

Das ehemalige Wehr in der Aller bei Osterloh wurde rückgebaut und durch eine neue hydrologisch durchgängige Anlage in Beckenstruktur ersetzt (vgl. Foto 1). Die 14 Riegel des Gerinnes bestehen aus Natursteinen von bis zu 180 cm Höhe. Hierdurch wird der Höhenunterschied von über einem Meter bis ins Unterwasser schrittweise abgebaut. Im Zuge der Bauarbeiten wurde der Aller-Altarm „Theewinkel“ reaktiviert und ist nun wieder Teil des Flusslaufs. Auch eine Brücke über den neuen Gewässerverlauf musste errichtet werden, da die bisherige Trasse des viel befahrenen Allerradwegs mit dem Durchstich in den Altarm unterbrochen worden wäre.¹

Am Vechtewehr bestand früher ein Höhenunterschied von über zwei Metern. Dieser wird nun mit Hilfe von 30 Riegeln, bestehend aus großformatigen Blocksteinen, die bis zu zwei Tonnen wiegen, treppenartig abgebaut (vgl. Foto 2). Die Riegel sind mit Öffnungen versehen, die Gewässerlebewesen – aber auch den Kanufahrern – eine Passage auch bei Niedrigwasser ermöglichen. Das Vechtebett musste für die Bauarbeiten durch die Errichtung zweier temporärer Dämme trockengelegt und das Wasser durch den parallel verlaufenden alten Vechtearm sowie zwei rund 300 m lange Rohrleitungen entlang des Baufeldes umgeleitet werden² (NLWKN, 2024).

Fotos 1 und 2 geben einen Eindruck von den Bauarbeiten am Allerwehr bei Osterloh sowie am Vechtewehr.

Fotos 1 und 2: Luftbilder von den Bauarbeiten zur Herstellung der Durchgängigkeit am Allerwehr bei Osterloh und am Vechtewehr bei Schüttorf



Quelle: NLWKN, links: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/jb2021/Aller-Wehr_Osterloh_oekologisch_durchgaengig/neue-chancen-fur-aufsteiger-201094.html; rechts: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/jb2022/rueckblick-2021-grossprojekt-an-der-vechte-erfolgreich-abgeschlossen-212346.html>

Neben den oben beschriebenen Großprojekten zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit wurden auch zahlreiche kleinere Projekte durchgeführt, die sich auf die Beseitigung kleinerer Kulturstau und ggf. deren Ersatz

¹ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/jb2021/Aller-Wehr_Osterloh_oekologisch_durchgaengig/neue-chancen-fur-aufsteiger-201094.html

² <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/jb2022/rueckblick-2021-grossprojekt-an-der-vechte-erfolgreich-abgeschlossen-212346.html>

durch eine raue Sohlgleite beziehen. Fotos 3 und 4 geben exemplarisch einen Eindruck von einem solchen Projekt an der Böhme.

Fotos 3 und 4: Beseitigung kleinerer Kulturstau in der Böhme bei Tetendorf



Quelle: Dachverband Böhme, M. Saelzer.

Wirkungen

Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit zielt insbesondere auf die Fischfauna, daneben aber auch auf das Makrozoobenthos. Die Durchwanderbarkeit der Gewässersysteme dient nicht nur der Wiederausbreitung der Langdistanzwanderer (Lachs, Aal, Meerneunauge, Meerforelle), sondern auch der Besiedlung der Oberläufe mit der gewässertypspezifischen Fischfauna. Wirkungskontrollen zur Optimierung von Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit wurden in Niedersachsen an einzelnen exemplarisch ausgewählten Bauvorhaben durchgeführt. Über die Ergebnisse wird u. a. im Rahmen der Ex-post-Bewertung der vergangenen Förderperiode berichtet (Fallbeispiele „Sohlgleite Friedland“ und „Fischaufstiegsanlage Brüggen“ in Bathke [2016]).

Im Zuge des Umbaus des Wehrs an der Cordinger Mühle in eine raue Sohlgleite im Jahre 2019 (siehe FS 2, Gewässerallianz Aller-Böhme) wurde auch die Fischfauna an mehreren Abschnitten innerhalb und unterhalb der Maßnahme im Rahmen einer Elektrofischung ermittelt und mit Daten aus dem September 2017, also vor dem Umbau, verglichen. Die Ergebnisse zeigten, dass zunächst bereits vorhandene Arten deutlich von der neuen Gewässerstrecke profitierten. Über eine erneute Elektrofischung im 4. Quartal 2022 konnte dann nachgewiesen werden, dass auch Arten neu eingewandert waren. So wurden u. a. Bachneunaugen nachgewiesen und auch größere Arten wie Aale und Bachforelle besiedeln mittlerweile den entsprechenden Abschnitt (Walsroder Zeitung vom 27.01.2023).

Zahlreiche Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit wurden in den vergangenen Jahrzehnten u. a. im Einzugsgebiet der Wümme umgesetzt. Nach verschiedenen Quellen ist das obere Wümme-Gebiet inzwischen zu einem hervorragenden Meerforellen-Reproduktionsraum geworden und die untere Wümme bei Fischerhude und Ottersberg hat sich zum bedeutendsten Laichplatz für Meerneunaugen und Lachse in Niedersachsen entwickelt (Coldewey et al., 2011; Bathke, 2016; Gerken, 2006) (siehe Fallstudie 5 in Bathke, 2016).

6.2 Verbesserung der Gewässerstruktur

Neben der Herstellung der Durchgängigkeit spielt die Umsetzung strukturverbessernder Maßnahmen eine große Rolle (Patt, 2016). Dieser Maßnahmenbereich umfasst etwa die Aufweitung des Gewässerprofils, den Einbau von Totholz oder Blocksteinen zur Strömungslenkung oder das Einbringen von Kiesschüttungen zur Verbesserung der Sohlstrukturen (siehe Fotos 5, 6, 7 und 8).

Die verschiedenen Typen von Maßnahmen sind u. a. in dem „Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer Hydromorphologie, Ergänzungsband 2017“ (NLWKN, 2017) beschrieben.

Fotos 5 und 6: Vorhaben zur Verbesserung der Gewässerstruktur



links: Kiesschüttungen in der Böhme bei Tetendorf (siehe Fallstudie 2), rechts: Strömungslenkung und Förderung der eigendynamischen Entwicklung durch Einbau von Totholz in die Lenne bei Kirchbrak (siehe Fallstudie 5).

Quelle der Fotos: links: Dachverband Böhme, M. Saelzer, rechts: Thünen-Institut / Bathke.

Wirkungen

Die Wirkungen dieser Art von ökologischer Restrukturierung sind durch eine Vielzahl von Wirkungskontrollen gut belegt (Altmüller et al., 2006; Altmüller, 2006; Altmüller et al., 2020; Seggelke, 2017; Patt, 2016; Altmüller und Kubitzki, 2015). Die mit Kies restrukturierten Gewässerstrecken werden in der Regel insbesondere von Fischen rasch auch als Laichplätze angenommen, in einzelnen Heidegewässern konnten sich aufgrund der Stabilisierung des Gewässergrundes durch den Kieseinbau auch Jungmuscheln ansiedeln (siehe Fallstudie 1).

Besonders gut dokumentiert sind die Ergebnisse von Wirkungskontrollen an der Lachte und am Hohen Bach in der Südheide (Altmüller und Kubitzki, 2015) (siehe auch Fallstudie 4, Bathke, 2016).

An der Lachte wurden seinerzeit fünf Abschnitte im Bereich Metzgingen untersucht. Eine Erstbefischung vor Durchführung der Maßnahmen erfolgte durch das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährungssicherheit (LAVES) im September 2011 im Rahmen der Untersuchungen zur EG-WRRL. Folgeuntersuchungen wurden in den Jahren 2012, 2013 und 2014 durchgeführt.

Die Dichten für die Bachforelle lagen vor der Umsetzung der Maßnahme (Einbringen von Kies) an allen fünf Befischungsstrecken bei unter 20 Individuen/100 m. Es dominierte die Größenklasse 15–20 cm. Das Fehlen der jährigen Brut zeigte, dass eine Reproduktion offenbar nicht stattfand. Die Befischungsergebnisse 2014 zeigen dagegen eine stark angestiegene Individuenzahl und insbesondere eine hohe Dichte von Jungtieren. Dies belegt nach Einschätzung der Autoren, dass der neue Kies offenbar sofort zur Reproduktion genutzt wurde. Die Verbesserung der Gewässerstruktur wirkte sich auch positiv auf die Bestände von Elritze und Mühlkoppe (Groppe) aus.

Der Hohe Bach in der Südheide wurde 2012 in mehreren Bereichen durch Kieseinbau strukturell aufgewertet. Während in den untersuchten Abschnitten 2011 kaum Bachforellen vorhanden waren (< 5 Individuen/100 m), lag die Dichte im Jahr 2015 an allen drei Abschnitten bei über 15 Individuen/100 m. Der Spitzenwert lag in einem

Abschnitt bei > 40 Tieren/100 m. Auch hier herrschte ein ähnliches Bild wie an der Lachte mit einem hohen Anteil von Jungtieren.

Die durchgeführten Maßnahmen wirkten sich danach insbesondere für Kurzdistanzwanderer unter den Fischen sehr positiv aus. Langdistanzwanderer können nach Einschätzung der Autoren hiervon aber noch nicht profitieren, da die Durchgängigkeit von Weser und Aller in die Lachte noch nicht vollständig hergestellt ist. Abflussabhängig wird der Hohe Bach bereits von Flussneunaugen erreicht. Hier wird in absehbarer Zeit der Nachweis von Meerforellen erwartet.

6.3 Reaktivierung von Auen, Anbindung von Altarmen

Die Projekte zur Reaktivierung von Auen zielen auf eine Verbesserung des Übergangs zwischen den Fließgewässern und den umgebenden Auenbereichen (NLWKN, 2021). Die folgenden Projekte können beispielhaft genannt werden:

- Reaktivierung der Lenneae bei Kirchbrak (Landkreis Holzminden, Vorhabenträger: Gemeinde Kirchbrak, Gesamtinvestitionsvolumen ca. 80.000 Euro),
- Laufverlängerung und Anschluss von Altarmen an der Rhume oberhalb Bilshausen (Vorhabenträger: NLWKN, Gesamtinvestitionsvolumen: ca. 900.000 Euro),
- Auenentwicklung an der Vechte bei Frenswegen (Vorhabenträger: NLWKN, Gesamtinvestitionsvolumen: ca. 190.000 Euro),
- Ökologische Aufwertung der Großen Aue bei Sarninghausen (Vorhabenträger: Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue, Gesamtinvestitionsvolumen ca. 400.000 Euro).

Das Projekt zur Reaktivierung der Lenneae bei Kirchbrak wird in der Fallstudie 5 beschrieben.

Das vom NLWKN durchgeführte Projekt zur Auenentwicklung an der Rhume umfasste die Anbindung von stark verschlammten Altarmen an das Hauptgewässer. Über eine Länge von 1.100 m wurde ein vorhandenes Altwasser ausgebaggert bzw. eine Verbindung zwischen verschiedenen Altwässern neu erstellt (vgl. Fotos 7 und 8). Die Maßnahme konnte weitgehend auf landeseigenen Flächen umgesetzt werden. Auf den angrenzenden Flächen soll sich eine naturnahe Gewässeraue mit einem Auwald entwickeln.

Fotos 7 und 8: Anbindung eines Altarms an der Rhume oberhalb Bilshausen (Aufnahmen während der Bauarbeiten Juli 2017)



Quelle: Thünen-Institut / Bathke.

Ein Projekt, das in besonderer Weise Ziele des Gewässer- und des Naturschutzes miteinander verband, war die Renaturierung der Großen Aue bei Sarninghausen (Landkreis Nienburg). Hier wurden auf einer etwa 5 ha großen

Fläche ein Seitenarm zur Verbesserung der Gewässer- und Auendynamik und eine Feuchtberme (terrassenartige Abstufung des Geländes am Gewässerrand) zur Aufweitung des Fließgewässerquerschnitts neu angelegt. Die Fläche wurde zuvor grünlandwirtschaftlich genutzt, war aber schon vor längerer Zeit vom Land erworben worden.

Für die Herstellung des Sekundärauenbereichs wurden rund 30.000 m³ Erde bewegt.³ Mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser wurde abgestimmt, dass der Oberboden landwirtschaftlich verwertet werden kann. Weiterhin wurde abgestimmt, dass der gesamte Unterboden bei Bedarf in einer ca. 8 km weit entfernten Sandgrube entsorgt werden kann bzw. dort zur Anfüllung der Sandgrube und zur Herstellung der Vegetationsschicht (Beimischung des Bodens) genutzt werden kann.

Die Umsetzung erfolgte in enger Abstimmung des Maßnahmenträgers (Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue) mit dem Landkreis Nienburg, dem Flecken Steyerberg und dem NLWKN.

Foto 9 zeigt den neu entstandenen Auenbereich im Februar 2024. Rechts am Bildrand ist die Große Aue zu sehen. Wie Foto 10 zeigt, war der gesamte Bereich während des Hochwassers im Dezember 2023 überschwemmt.

Fotos 9 und 10: Ökologische Aufwertung der Großen Aue bei Sarninghausen, Luftaufnahmen vom 28.02.2024 (links) und vom 26.12.2024 (rechts)



Quelle: Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue / Meyer.

Die Maßnahme wurde 2019 abgeschlossen. Im Lauf der Jahre sollen hier auentypische Lebensräume entstehen. Eine erste Ansiedlung von Gehölzen hat bereits stattgefunden. Während der gesamten Maßnahme waren der Regionale Naturschutz des NLWKN und die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser eng in die Umsetzung der Arbeiten eingebunden.

Zahlreiche weitere Beispiele zur Auenentwicklung an Este und Luhe im Landkreis Harburg sind bei Gumz (2021) beschrieben.

Wirkungen

Nach NLWKN (2017) werden durch großräumige Maßnahmen zur Reaktivierung von Auen die typischen Lebensgemeinschaften gefördert, insbesondere also überflutungsabhängige, auch temporäre auentypische Arten sowie Pionierarten. Eine Wirkung für das Fließgewässer ergibt sich vor allem über ein naturnäheres Ausuferungsverhalten (reduzierte hydraulische Belastung des Gewässerbettes) und naturnahe Austragungsmöglichkeiten eingeschwemmter Feinstoffe in die Aue bei hohen Abflüssen. Der Anschluss von Altarmen schafft verbesserte Lebensbedingungen besonders für die Fischfauna, etwa durch ein verbessertes Angebot an Winterruheräumen.

³ <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/jb2020/renaturierung-der-grossen-aue-189189.html>

Es lassen sich auch positive Wirkungen für den Hochwasserschutz sowie für den Naturschutz erwarten (BfN, 2015).

Die Wirkungen lassen sich aber nur über sehr langfristig angelegte Untersuchungen erfassen (BfN, 2013). Einen Überblick über das Wirkungsspektrum geben die Untersuchungen im Auftrag des BfN zu den „Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben zur Auenrenaturierung – Erfolgskontrollen 20 Jahre später“ (Steenken et al., 2021). Der Bericht enthält auch Auswertungen zu einem Vorhaben der Entwicklung der Haseauen.

Ein in der Fallstudie 5 beschriebenes Projekt an der Lenne zeigt beispielhaft, wie durch strömungslenkende Maßnahme (Einbau von Totholz) die Eigendynamik des Gewässers und die Verbindung zwischen Gewässer und Aue verbessert werden kann. Im Rahmen des Hochwassers zu Beginn des Jahres 2024 konnte beobachtet werden, wie das Gewässer ausuferte und erstmals wieder den angrenzenden Auwaldbereich durchströmte.

6.4 Gewässerrandstreifen

Wie in Kapitel 4 erwähnt, konnten anhand der Bewilligungsdaten sieben Projekte identifiziert werden, die schwerpunktmäßig der Neueinrichtung von Gewässerrandstreifen dienten (5,6 % der Gesamtinvestitionen). Die Fallstudien (Fallstudien 1 und 3) haben aber Hinweise gegeben, dass die Entwicklung und Pflege von Randstreifen auch in anderen Projekten eine Rolle gespielt hat, auch wenn dies in der kurzen stichwortartigen Projektbeschreibung der Zahlstellendaten nicht ausdrücklich mit erwähnt worden ist (vgl. Fotos 11 und 12). Der tatsächliche Anteil der Projekte dürfte damit etwas höher liegen und wird auf ca. 10 % geschätzt.

Angaben zur Länge der neu eingerichteten Randstreifen liegen nicht vor. In der Förderperiode 2007 bis 2013 wurden mit einem Finanzeinsatz von 1,5 Mio. Euro Gewässerrandstreifen auf einer Länge von 48 km angelegt. Bei einem Finanzmitteleinsatz in der aktuellen Förderperiode von 1,97 Mio. Euro und gestiegenen Flächenkosten kann die Länge neu eingerichteter Gewässerrandstreifen größenordnungsmäßig mit 50 km abgeschätzt werden.

Häufig wird das Instrument der Flurbereinigung genutzt, um größere Flächen als Randstreifen an die Gewässer legen zu können (siehe Fallstudien 3 und 5). Im Rahmen der Flurbereinigung können auch Ackerflächen erworben werden, die in Grünland umgewandelt werden. Ohne Zuhilfenahme der Flurbereinigung beschränkt sich der Flächenerwerb zumeist auf Grünlandflächen, da die Preise für Ackerflächen in den vergangenen Jahren stark angestiegen sind und bei der für die öffentliche Hand vorgegebenen Begrenzung des Kaufpreises auf den Bodenrichtwert kaum zu erwerben sind.

Fotos 11 und 12: Gewässerrandstreifen an der Sachsenhagener Aue (links) und am Haster Bach (rechts)



Quelle: Thünen-Institut / Bathke.

Wirkungen

Durch das Anlegen von Gewässerrandstreifen kann der Sediment- und Nährstoffeintrag in die Gewässer gesenkt und die Wasserqualität verbessert werden. Es verbessern sich hierdurch die Habitatbedingungen für Tier- und Pflanzengemeinschaften in den Gewässern (Altmüller und Dettmer, 2006); es werden aber auch Wirkungen mit Blick auf die Wasserqualität erreicht, die dem Schwerpunktbereich (SPB) 4B zuzurechnen sind. Eine Quantifizierung der Wirkungen ist nicht möglich.

Die Randstreifen dienen insbesondere auch der Ermöglichung eigendynamischer Entwicklungen. Dort, wo sich Randstreifen in öffentlicher Hand befinden, können beispielsweise Uferabbrüche zugelassen und Maßnahmen zur Initiierung eigendynamischer Entwicklungen umgesetzt werden.

Positive sonstige Wirkungen für die Tier- und Pflanzenwelt ergeben sich insbesondere dann, wenn Ackerflächen in Grünland umgewandelt werden. Allerdings ist der Erwerb von Ackerflächen im Rahmen des ELER sehr erschwert, da keine Tauschflächen erworben werden dürfen, die dann an die Gewässer getauscht werden könnten (siehe Fallstudie 5). Insgesamt kann damit nur ein Bruchteil der Gewässerrandstreifen, die in den Fachplanungen empfohlen werden, tatsächlich auch realisiert werden.

7 Exkurs: Gewässerallianzen in Niedersachsen

7.1 Charakterisierung der Gewässerallianzen in Niedersachsen

In der Förderperiode PFEIL sind ab 2015 durch die Förderung von Gewässerallianzen und eine unterstützende und aktivierende Beratung (Einsatz von „Kümmerern“ = Gewässerkoordinator:innen in den Gewässerallianzen/bei den Unterhaltungsverbänden) neue Akzente gesetzt worden. Die Finanzierung erfolgt allein aus Landesmitteln.

Da es das Ziel war, in den Allianzgebieten die Akzeptanz für die FGE-Förderung und die Umsetzung von Maßnahmen generell zu verbessern, werden nachfolgend einige Hinweise zu den Gewässerallianzen gegeben. Die Ausführungen dienen als Hintergrundinformation für die in Kapitel 8 zu diskutierenden Probleme der Akzeptanz und der verwaltungstechnischen Umsetzung der Fördermaßnahme FGE.

Grundlage für die Einrichtung des Verbundvorhabens „Gewässerallianz Niedersachsen“ war das „Rahmenkonzept für die zukünftige Umsetzung der EG-WRRL im Bereich Fließgewässer“ und die dort formulierte Erkenntnis, dass es weiterer Personalressourcen bedarf, um die an den Gewässern notwendigen Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch umsetzen zu können. „Es bedarf professioneller ‚Kümmerer‘, die sich der erforderlichen Maßnahmen und der potentiellen Maßnahmenträger intensiv annehmen“ (NLWKN, 2014).

In Anlehnung an die Beratungstätigkeiten im Bereich des Grundwasserschutzes sollte die praktische Unterstützung der Maßnahmenträger auf der Vor-Ort Ebene durch zusätzliches Personal bei den Unterhaltungsverbänden verstärkt werden.

Die Aufgaben der Unterhaltungsverbände als Projektträger liegen in der Auswahl und Beschäftigung eines Gewässerkoordinators und in der Erarbeitung und Vorlage einer Gesamtstrategie bzw. eines Konzeptes, welches mit dem NLWKN abzustimmen ist. Die Aufgaben des Gewässerkoordinators liegen in den folgenden Bereichen:

- „Werber“ für die Maßnahmenumsetzung, Kontaktpflege mit den örtlich Handelnden (Verbände, Behörden, Landwirtschaft),
- „Wegbereiter“ bei der Umsetzung der Maßnahmen, Ermittlung möglicher Maßnahmen, auch in Verbindung mit einer gewässerschonenden Gewässerunterhaltung,

- „Umsetzer“ für Maßnahmen, Einreichen von Förderanträgen für Maßnahmen (z. B. beim NLWKN).

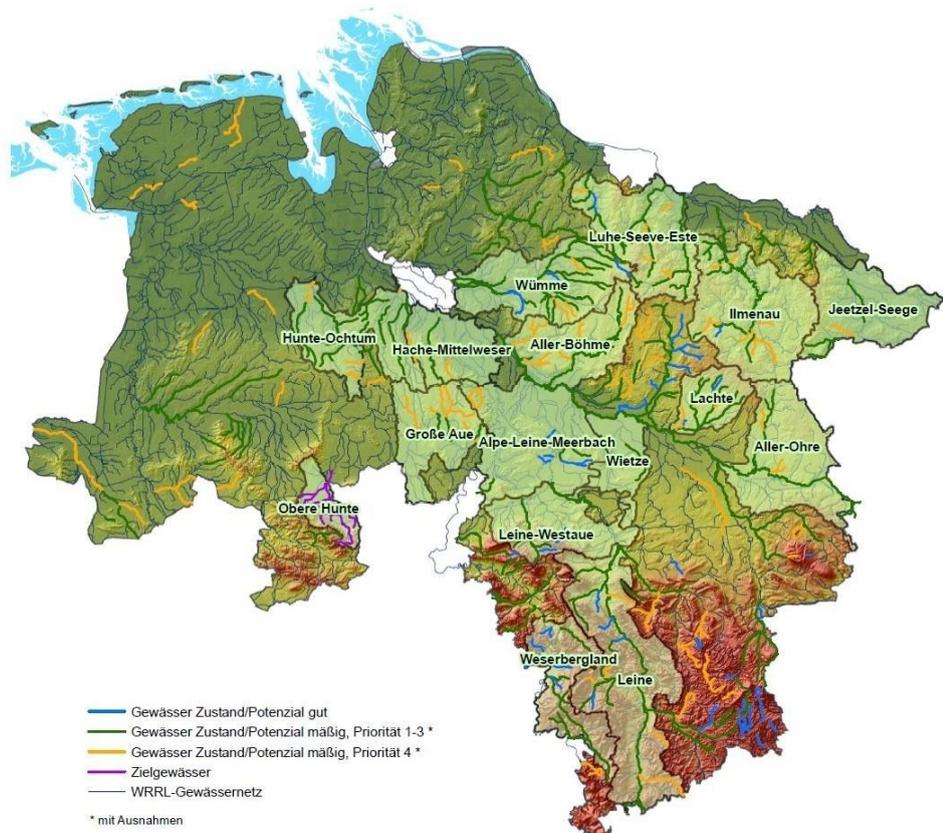
In einer ersten Pilotphase 2015 bis 2016 wurde bei neun Unterhaltungsverbänden die Einstellung eines „Gewässerkoordinators“ finanziell mit reinen Landesmitteln unterstützt. In den Folgejahren wurden die Verträge alle zwei Jahre verlängert und der Kreis der teilnehmenden Verbände wurde ausgeweitet (NLWKN, 2019). Seit Mai 2021 befindet sich das Projekt nach inzwischen dreimaliger Verlängerung in der vierten Projektphase. Die aktuelle Laufzeit konnte auf vier Jahre (Mai 2021–April 2025) ausgeweitet werden.

Der Projektträger, in der Regel ein UHV oder ein Dachverband, bekommt hierbei 80 % der Kosten für Personal bzw. für beauftragte Ing.-Büros erstattet. Hinzu kommen weitere Förderpositionen, z. B. für Genehmigungs- und Planungskosten von WRRL-Maßnahmen, Reisekosten oder Büroarbeitsplatz-bezogene Ausgaben.

Abbildung 1 zeigt den aktuellen Stand der Schwerpunktgewässer (zur Definition der Schwerpunktgewässer siehe Kapitel 3) und der Gewässerallianzen in Niedersachsen. Zum 01.08.2023 bestanden 16 Gewässerallianzen, an denen 33 Unterhaltungsverbände beteiligt waren. Von den 349 ausgewiesenen Schwerpunktgewässern (SPG) in Niedersachsen lagen 203 in der Projektkulisse der Gewässerallianz (Boese et al., 2023). Die Allianzgebiete Jeetzel-Seege, Wietze und Alpe-Leine-Meerbach sind erst 2023 neu hinzugekommen.

Die Schwerpunktgewässer liegen überwiegend in Süd-, Mittel- und Ostniedersachsen. Hier finden sich daher auch die Allianzgebiete.

Abbildung 1: Karte der Schwerpunktgewässer und Allianzgebiete (Stand: 2023)



Quelle: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserrahmenrichtlinie/fließgewasser_seen/massnahmen/gewaesserallianz-niedersachsen-132369.html

Das Gesamtprojekt wird durch den NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg GB3 zentral koordiniert (zwei Vollzeitstellen). Die Aufgaben der Projektkoordination können wie folgt beschrieben werden (Boese et al., 2023):

- Koordination der beteiligten Verbände untereinander,
- administrative Projektsteuerung und -abwicklung (z. B. Fördermittelabrufe),
- Organisation von Jahresveranstaltungen (1x jährlich), Fachaustausch (1x jährlich) und Koordinator:innen-Austausch (ca. 4x jährlich, digital),
- Weitergabe der landesweiten Vorgaben und Strategien sowie Informationen über die fachliche Prioritätensetzung an die ausführenden Institutionen,
- fachliche Betreuung und Beratung im Hinblick auf geeignete Maßnahmen und Finanzierungsinstrumente der Gewässerentwicklung.

Baugeld

Seit 2022 können die einzelnen Gewässerallianzen das sogenannte „Baugeld“ erhalten. Dieses soll als unkompliziertes und rasch einsetzbares Finanzierungsinstrument dienen. Die Einreichung von Anträgen ist ganzjährig möglich. Das Fördervolumen lag 2022 bei 30.000 Euro pro Allianz und wurde dann für 2023 und 2024 auf 50.000 Euro pro Jahr aufgestockt. Es erfolgt eine 100 %-Finanzierung; ein Einzelantrag darf allerdings maximal 15.000 Euro umfassen.

Das Baugeld soll der raschen Umsetzung von Kleinmaßnahmen dienen und in diesem Zusammenhang auch der Materialbeschaffung (z. B. Kies, Totholz). Auch ergänzende Planungsleistungen können gefördert werden (z. B. hydraulische Berechnungen).

Nach Angaben des NLWKN wurde das Baugeld bisher wie folgt in Anspruch genommen (Stand 11/2023):

- Anträge: 55 (von zwölf Gewässerallianzen),
- davon umgesetzt: 29 Projekte,
- Maßnahmentypen: v. a. Strukturverbesserung (Einbringen von Kies und Totholz), Herstellung und Optimierung der ökologischen Durchgängigkeit, Beschaffung von Material (insbesondere Kies).

Nach Hinweisen einzelner Gewässerkoordinator:innen wird das Baugeld auch häufig eingesetzt, um Fortsetzungen von früheren Maßnahmen bzw. Verlängerung von Maßnahmenstrecken durchzuführen.

Akzeptanz

Die Förderung der Gewässerallianzen ist bei den Unterhaltungsverbänden auf großes Interesse gestoßen und die Zahl der Allianzgebiete und damit die Zahl der teilnehmenden Verbände hat sich von neun Gebieten im Jahr 2016 auf mittlerweile 16 Gebiete Ende 2023 erhöht. Es haben sich zunächst diejenigen Verbände an der Gewässerallianz beteiligt, die über eine relativ große Anzahl an SPG in ihrem Gebiet verfügen und sich im Bereich der ökologischen Fließgewässerentwicklung schon seit längerem engagiert haben. Im Lauf der Jahre sind aber auch Verbände hinzugekommen, die in diesem Bereich bisher noch nicht stärker tätig waren.

Als Hemmnisse für die Teilnahme an der Gewässerallianz wurden der zu erbringende Eigenanteil und Probleme bei der Stellenbesetzung benannt. Im Rahmen der Experteninterviews wurde insbesondere die in den ersten Projektphasen kurze Bewilligungszeit von nur zwei Jahren und die teilweise erst sehr spät erfolgte Verlängerung der Verträge kritisiert. Diese für die Gewässerkoordinator:innen sehr unsichere Perspektive führte zu einem häufigen Personalwechsel sowie Wissensverlust und neue Mitarbeiter:innen waren schwierig zu finden. Vor dem Hintergrund des allgemeinen Fachkräftemangels sind in der Folgezeit einzelne Verbände dazu übergegangen, die Gewässerkoordinator:innen unbefristet einzustellen oder Ingenieurbüros mit den Koordinatorenaufgaben zu beauftragen.

Einige wenige Unterhaltungsverbände haben nach mehreren Jahren der Teilnahme die Verträge nicht verlängert (siehe Fallstudien 1 und 4). Hierzu gehören u. a. die UHV des Dachverband Hase (Fallstudie 4). Die vorgebrachte Kritik richtete sich in diesem Fall gegen die Rahmenbedingungen der ELER-Förderung, nicht gegen die Förderung der Gewässerallianzen an sich. Die vorgebrachten Kritikpunkte werden in Kapitel 8 diskutiert.

7.2 Umgesetzte Projekte in den Allianzgebieten

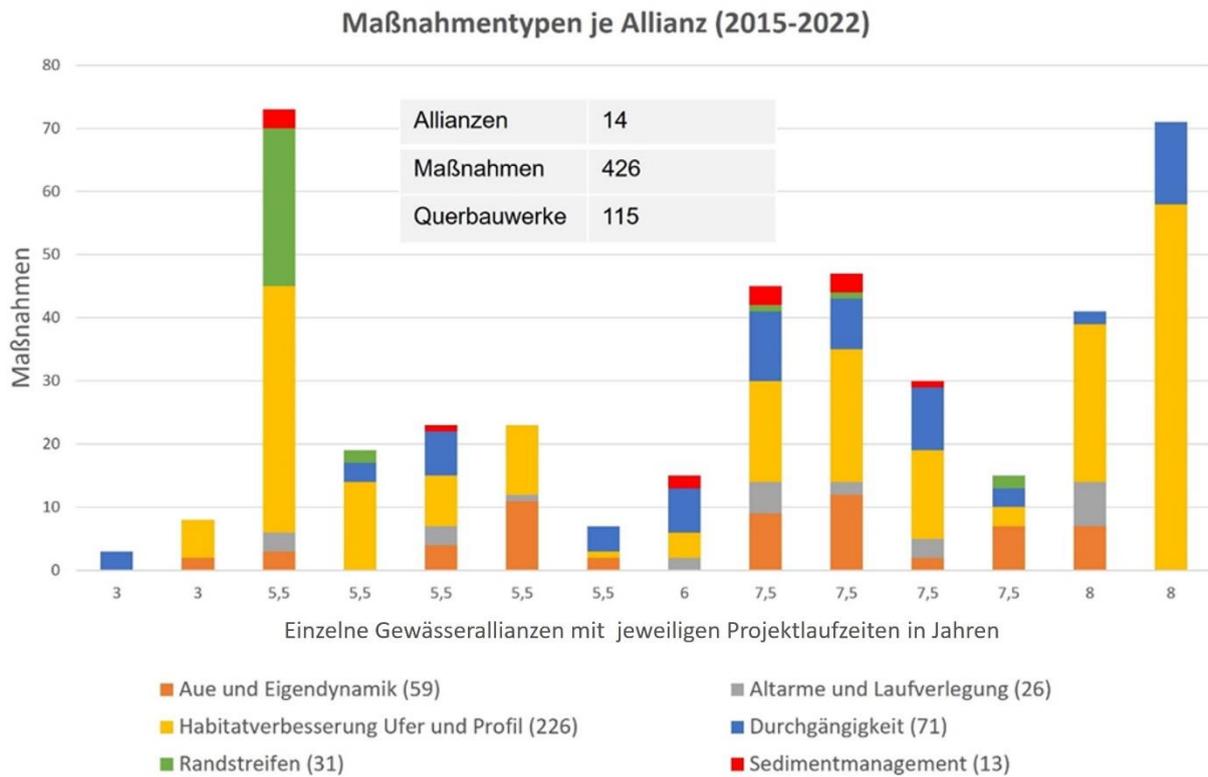
Nach Auswertungen des NLWKN haben die Gewässerallianzen in den Jahren 2015 bis 2022 insgesamt 426 Maßnahmen umgesetzt. Abbildung 2 zeigt eine Klassifikation nach den Maßnahmentypen (Boese et al., 2023).

Auf der Abszisse der Abbildung 2 ist auch die jeweilige Projektlaufzeit angegeben. Sechs Allianzen sind seit der Pilotphase 2015 kontinuierlich mit beteiligt. Zwei Allianzen sind zu dem Zeitpunkt erst relativ neu dabei (Stand: 2022).

Der Schwerpunkt der Projekte liegt bei der Habitatverbesserung im Gewässerprofil und am Ufer (zumeist Einbringen von Kies und Totholz, Schaffung von Strukturvielfalt). Die Herstellung der Durchgängigkeit stand in 71 Projekten im Vordergrund. Hierbei wurde 115 Querbauwerke durchgängig gestaltet. Auch die Gestaltung von Auen (59 Projekte) und der Anschluss von Altarmen und die Laufverlängerung (26 Projekte) spielten eine große Rolle.

Die Anzahl der Projekte sagt wenig über den Mitteleinsatz in den jeweiligen Bereichen aus, da die Bewilligungsbeträge, wie in Kapitel 4 dargestellt, stark schwanken können. Sie ermöglicht aber eine erste Orientierung. Es wird deutlich, dass in den ersten Jahren der Gewässerallianz nur relativ wenige Projekte umgesetzt werden können, da zunächst eine Bestandsaufnahme, die Entwicklung von Projektideen und das Knüpfen von Netzwerken im Vordergrund der Arbeit der Gewässerkoordinator:innen stehen.

Abbildung 2: Maßnahmenumsetzung Gewässerallianz



Quelle: Boese (2023).

In rund 70 % der Projekte sind die Unterhaltungsverbände, die Mitglied in der Gewässerallianz sind, auch die Träger der Vorhaben und haben die Vorfinanzierung zu leisten. Es konnten aber auch in erheblichem Umfang andere Vorhabenträger gewonnen werden (Stiftungen, Landkreise, Angelvereine).

Abbildung 2 zeigt auch, dass die Gewässerallianzen eigene Schwerpunktsetzungen vornehmen und sich an den Erfordernissen an „ihren“ Schwerpunktgebässern orientieren.

Als Finanzierungsinstrument wird in erster Linie die FGE-Förderung verwendet (ca. 45 % der Projekte). Dies umfasst sowohl die ELER-Förderung wie auch die landesfinanzierten „Kleinen Vorhaben“. Auch die Förderung über die Landkreise (zumeist über Ersatzgelder) und über sonstige Vorhabenträger spielt eine große Rolle. Nähere Hinweise zu den bevorzugten Finanzierungsarten finden sich auch in den Fallstudienberichten (siehe Anhang II).

Ein Vergleich der Anzahl der umgesetzten Projekte innerhalb und außerhalb von Allianzgebieten ist nicht möglich, da die Allianzgebiete gezielt nach der Anzahl und Länge von Schwerpunktgebässern ausgewählt wurden und Allianzgebiete und Nicht-Allianzgebiete sich daher deutlich unterscheiden. Es liegen auch keine flächendeckenden Informationen über den Umfang umgesetzter Projekte außerhalb der EU-kofinanzierten FGE-Förderung vor.

7.3 Hinweise zu den Fallstudien

Die Gewässerkoordinator:innen verfügen über umfangreiche Erfahrungen in der Finanzierung und der Umsetzung von Projekten zur Fließgewässerentwicklung. Sie sind sowohl mit der ELER-Finanzierung wie auch mit anderen Finanzierungsmöglichkeiten gut vertraut. Insofern lag es nahe, im Rahmen der vorgesehenen Expertengespräche insbesondere mit Vertreter:innen der Gewässerallianz die besonderen Probleme in der Umsetzung von ELER-geförderten FGE-Vorhaben zu diskutieren. Die Liste der Gesprächspartner:innen findet sich im Anhang I.

Auch die im Anhang II beschriebenen Fallstudien beziehen sich auf einzelne Gewässerallianzen. Bei der Auswahl der Allianzgebiete wurde insbesondere die regionale Verteilung (Bergland, Flachland) berücksichtigt. Die Auswahl erhebt keinerlei Anspruch auf Repräsentativität, da es eine solche bei 16 sehr unterschiedlichen Gebieten auch nicht geben kann. Durch die Gespräche mit Vertreter:innen weiterer Allianzgebiete (siehe Anhang I) konnten die Ergebnisse der Fallstudien aber abgesichert werden.

7.4 Bewertung der Gewässerallianzen

Nach den Ergebnissen der Gespräche trägt die Finanzierung von Koordinator:innen bei den Gewässerallianzen dazu bei, dass sich die Akzeptanz für die Umsetzung von Vorhaben zur Fließgewässerentwicklung bei den Vorständen und den Mitgliedern der beteiligten Unterhaltungsverbände verbessert. Nach der Auswertung der Förderdaten und den Ergebnissen der Fallstudien ist der Umfang der Maßnahmenumsetzung in den Allianzgebieten nach einer Startphase von wenigen Jahren deutlich angestiegen (vgl. Abbildung 2). Die Gesprächspartner:innen in den Fallstudiengebieten 2, 3 und 5 haben bestätigt, dass die Umsetzung von Projekten zur Fließgewässerentwicklung mit dem Einstieg in die Gewässerallianz in ihren Verbänden deutlich zugenommen hat. Sie haben aber auch darauf hingewiesen, dass bei Auslaufen der Förderung die Aktivitäten auch rasch wieder zurückgehen würden, da die freien Projektmanagementkapazitäten eines Verbands nur sehr begrenzt sind (Fallstudien 1, 3 und 5).

Im Interesse der weiteren Maßnahmenumsetzung kann nur empfohlen werden, unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen den Ansatz der Gewässerallianzen weiter zu verfolgen und die Finanzierung über das Jahr 2025 hinaus zu verlängern. Die Verlängerung sollte mindestens vier Jahre umfassen und deutlich vor Ende der Projektlaufzeit erfolgen, um den qualifizierten und eingearbeiteten Gewässerkoordinator:innen ein Mindestmaß an beruflicher Perspektive zu geben und einen häufigen Personalwechsel zu vermeiden.

Ob das Modell der Gewässerallianzen langfristig tragfähig sein kann, hängt neben der Finanzierung insbesondere davon ab, ob der Gesetzgeber in näherer Zukunft die Zuständigkeiten der Unterhaltungsverbände neu regeln und eventuell diesbezügliche Änderungen in das Wasserverbandsgesetz oder aber in das Niedersächsische Wassergesetz einbringen will (Stichwort „Freiwilligkeit der Maßnahmenumsetzung“). Nähere Hinweise hierzu finden sich im Kapitel 10.2.

8 Verwaltungstechnische Probleme und sonstige Hemmnisse der Umsetzung

Der Schwerpunkt der mit den Gewässerkoordinator:innen und den Vertreter:innen der Unterhaltungsverbände (siehe Anhang I) geführten Gespräche lag in der verwaltungstechnischen Umsetzung der FGE-Förderung. Nachfolgend werden verschiedene Punkte bzw. Probleme diskutiert, die in den Gesprächen benannt wurden.

Haftungsrisiko für Projektträger und „Kultur des Misstrauens“

Von nahezu allen Gesprächspartner:innen wurde das hohe Sanktionsrisiko für den Projektträger als ein Hauptproblem für die Akzeptanz der FGE-Förderung benannt. In diesem Zusammenhang wurde häufig der Begriff der „Misstrauenskultur“ im ELER verwendet. Das gesamte Antrags- und Erstattungsverfahren des ELER sei von einem starken Misstrauen gegenüber dem Antragsteller geprägt. Dies gelte auch für das Förderverfahren FGE.

Ein viel diskutierter Einzelfall einer Rückforderung (im hohen fünfstelligen Bereich) hat zu einer großen Verunsicherung bei potenziellen Antragstellern geführt. Es ging bei dem strittigen Sachverhalt um einen Vergabebefehl, durch den dem Land aber kein finanzieller Schaden entstanden ist. Auch war der Förderfall durch den NLWKN schon ohne Beanstandung geprüft worden. Erst durch eine externe Kontrollinstanz wurde die durchgeführte Vergabe beanstandet. Es hat sich hierdurch der Eindruck festgesetzt, dass die verschiedenen Kontrollstellen nach jeweils unterschiedlichen und nicht ganz eindeutigen Kriterien prüfen und das Land das Risiko ganz allein dem

Zuwendungsempfänger aufbürdet. Dieser Förderfall hat nach dem Eindruck aller befragten Gesprächspartner:innen die Akzeptanz der seinerzeit ausschließlich EU-kofinanzierten Fördermaßnahme nachhaltig beschädigt.

Eigenanteile und Zinskosten (Vorfinanzierung)

Nach dem überwiegenden Selbstverständnis der Unterhaltungsverbände handelt es sich bei der Umsetzung von FGE-Maßnahmen um freiwillige Maßnahmen, die satzungsgemäß nicht zu den Aufgaben eines Verbands gehören, die aber auf Wunsch des Landes umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund war bisher innerhalb der Verbände schwer zu vermitteln, dass immer noch ein (geringer) Eigenanteil zu tragen war und Zinskosten (durch die Vorfinanzierung) generell nicht erstattet wurden. Von einzelnen Gesprächspartner:innen wurde darauf hingewiesen, dass gerade kleinere Verbände selber nur über geringe Kapitalreserven verfügen würden, die für Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung nicht vorgesehen seien. Das pro Jahr über die Fließgewässerentwicklung umgesetzte Fördervolumen betrage mitunter ein Vielfaches des sonstigen für die Gewässerunterhaltung eingeplanten Budgets. Zahlungsverzögerungen aufgrund von langen Bearbeitungszeiten bei der Bewilligungsstelle könnten dann rasch die Handlungsfähigkeit und -bereitschaft des Verbands infrage stellen. Zwischenmittelabrufe seien zwar prinzipiell möglich⁴, die Bewilligungsbehörde stelle hier aber hohe Anforderungen. Grundsätzlich sollten Zwischenabrufe allein auf der Basis bezahlter Rechnungen möglich sein. Es wurde aber auch darüber berichtet, dass in Einzelfällen der Abschluss klar abgrenzbarer Teilleistungen gefordert wurde. U. a. aufgrund dieser Unwägbarkeiten würden mittlerweile viele Verbände keine Anträge im Rahmen der EU-Förderung mehr stellen. Die generelle Nicht-Förderbarkeit von Zinskosten wurde mehrheitlich stark kritisiert. Als Lösungsansätze wurde die Vergabe von kostenlosen Krediten durch die N-Bank oder die Einführung eines revolving Fonds benannt.

Mit den Regelungen für die neue Förderperiode (Vollfinanzierung, verstärkter Einsatz von Landesmitteln und damit vereinfachte Möglichkeiten des Mittelabrufs) wird dieser Kritikpunkt an Bedeutung verlieren.

Anrechenbarkeit von Eigenleistungen

Viele Unterhaltungsverbände verfügen über eigene Regiebetriebe/Bauhöfe, die über die nötigen Gerätschaften verfügen, in der Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen erfahren sind und die örtlichen Verhältnisse gut kennen. Es sei dann den Vorständen und den Verbandsmitgliedern nicht zu vermitteln, dass diese die Maßnahmen nicht durchführen dürften und stattdessen Fremdfirmen beauftragt werden müssten. Einzelne Verbände stellen u. a. aus diesem Grund grundsätzlich keine EU-Förderanträge mehr.

Eigenleistungen der eigenen Regiebetriebe konnten in der Förderperiode 2014 bis 2022 zwar für den Eigenanteil herangezogen werden. Dies wurde aber nach Hinweisen der Bewilligungsstelle kaum wahrgenommen, da dies sehr aufwendig war und der Eigenanteil oftmals auch von anderen Finanzgebern übernommen wurde (z. B. von den Landkreisen).

Maßnahmenplanung und Änderungsanträge

Im Bereich der Fließgewässerentwicklung ist immer mit Unwägbarkeiten zu rechnen, und kaum ein Projekt kann bis ins letzte Detail vorausgeplant werden. Dies zieht häufige Änderungsanträge nach sich, die eine erhebliche Arbeitsbelastung sowohl für den Antragstellenden wie auch für die Bewilligungsbehörde mit sich bringen.

Ein Änderungsantrag muss gestellt und bewilligt werden, bevor Zusatzarbeiten durch den Antragstellenden beauftragt werden. Etwaige Mehrkosten werden nicht erstattet, sofern kein Änderungsantrag gestellt wurde. Da die Bauarbeiten bei sich abzeichnenden Mehrkosten nicht immer gestoppt werden können, um eine

⁴ Bei 171 Projekten gab es 255 Teilzahlungsanträge. Bei 120 Projekten gab es nur einen Zahlungsbetrag, bei 21 Projekten drei bis sechs Teilauszahlungen.

Nachbewilligung abzuwarten, gehen die Mehrkosten zulasten der Zuwendungsempfänger. Der reale Fördersatz sinkt dadurch unter den nominellen Fördersatz.

Bei Minderbedarfen besteht eine Mitteilungspflicht, sofern diese mehr als 15 % oder 10.000 Euro betragen.

Es ist nicht möglich, Mehr- oder Minderkosten bei verschiedenen Gewerken/Teilpositionen zu saldieren und am Ende eine Gesamtaufstellung einzureichen. Dies resultiert aus den Vorgaben der niedersächsischen Zahlstellen-dienststanweisung (ZDA). Nach nationalem Haushaltsrecht wäre eine solche Saldierung möglich, sofern hierdurch keine Landesinteressen betroffen werden.

Es könnte eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erreicht werden, wenn die Schwellenwerte der Sanktionsregelungen weiter angehoben werden würden (z. B. 10 % bei Überschreitung und 30 % bei Unterschreitung) und Abweichungen bei Einzelgewerken miteinander verrechnet werden könnten.

Allgemeiner Abstimmungsbedarf und umweltschutzinterne Zielkonflikte

Die bei den Verbänden oder Kommunen vorhandenen Projektmanagementkapazitäten werden sehr stark von komplexen Abstimmungsprozessen mit verschiedenen Dienststellen des Landes in Anspruch genommen. Hierzu gehören an erster Stelle der GB5 des NLWKN als Bewilligungsbehörde. Diese beteiligt den GB2 als Fachdienst, der eine fachliche Stellungnahme abgibt. Weiterhin sind der GB3 als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) und das LAVES zu beteiligen. Das LAVES ist mit den hoheitlichen Aufgaben der Fischereiverwaltung beauftragt, deckt aber auch Fachaufgaben ab (Fischartenschutz, Aalverordnung). Die Untere Wasserbehörde ist die Genehmigungsbehörde für die zu stellenden wasserrechtlichen Anträge, die Untere Naturschutzbehörde wird regelmäßig hinzugezogen. In Einzelfällen sind auch die Ämter für regionale Landesentwicklung zu beteiligen, sofern Maßnahmen in Flurbereinigungsgebieten umgesetzt werden sollen oder in diese Gebiete hineinwirken. Hinzu kommen die in vielen Gebieten neu eingerichteten ökologischen Stationen⁵, die teilweise auch im Gewässerbereich tätig sind.

Die jeweiligen Positionen der genannten Akteure werden primär von unterschiedlichen Zielvorstellungen und ungelösten Zielkonflikten (Gewässerschutz vs. Bodenschutz vs. Biotop- und Artenschutz vs. Klimaschutz) bestimmt. Sie werden aber auch von persönlichen Auffassungsunterschieden überlagert, die sich bei häufigen Personalwechseln besonders störend bemerkbar machen. Einwendungen und Auflagen erschweren dabei die Maßnahmenumsetzung.

Die Abstimmung mit den verschiedenen Dienststellen sollte nicht den Vorhabenträgern allein überlassen werden. Die Einrichtung des „Kompetenzzentrums zur Entwicklung niedersächsischer Gewässerlandschaften“ (KEG) und die Schaffung von Stellen für die sogenannten „Netzwerker für die niedersächsischen Gewässerlandschaften“ zielt auf eine verbesserte Koordination von Maßnahmen der Fließgewässer- und Auenentwicklung und bietet auch die Chance zur Entwicklung einer stärker abgestimmten Sichtweise zwischen verschiedenen Dienststellen. Ob dies realisierbar ist, bleibt aber abzuwarten.

Kompliziertes Antragsverfahren, lange Bearbeitungszeiten und knappe personelle Ressourcen

Von den Gesprächspartner:innen wurde vielfach auf die langen Bearbeitungszeiten sowohl bei der Bewilligung wie auch bei der Prüfung der Verwendungsnachweise und der Auszahlungen hingewiesen (siehe auch Henze, 2019).

Die Antragsbearbeitung bis zur Bewilligung nimmt nach Hinweisen der Bewilligungsstelle beim NLWKN in etwa ein halbes Jahr in Anspruch. Dies ist u. a. auf lückenhafte Anträge, den hohen Abstimmungsbedarf mit anderen

⁵ <https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/grosser-wurf-fur-den-natur-und-arten-schutz-niedersachsen-richtet-15-zusatzliche-okologische-stationen-ein-211329.html>

Dienststellen sowie auf das erforderliche Ranking zurückzuführen. Die Anträge sind mitunter fehlerhaft oder unvollständig. Die benötigten Unterlagen müssen dann von GB5 nachgefordert werden. Stellungnahmen müssen u. a. vom GB2, GB3 und vom LAVES eingeholt werden. Die Bearbeitung der Stellungnahmen kann aufgrund von Personalmangel sowie starken Fluktuationen beim Personal mitunter längere Zeit in Anspruch nehmen. Erst nach Vorliegen sämtlicher benötigter Unterlagen kann vom GB2 das Ranking durchgeführt werden. Der Antrag mit der längsten Bearbeitungszeit entscheidet damit über die Dauer des gesamten Verfahrens.

Auch die Prüfung der Verwendungsnachweise nimmt häufig längere Zeit in Anspruch. Es wurde über Bearbeitungszeiten von in Einzelfällen über einem Jahr berichtet. Dies ist für die Zuwendungsempfänger mit Zinskosten in erheblichem Umfang verbunden. Das langwierige Antragsverfahren führt aber auch dazu, dass zwischenzeitlich die Baukosten steigen oder sonstige Rahmenbedingungen sich ändern.

Grund für die Verzögerungen waren erhebliche Arbeitsspitzen bei der Bewilligungsbehörde durch die fördertech-nische Bearbeitung früherer Bewilligungen (zahlreiche Änderungsanträge) sowie auch die intern festgelegte Pri-oritätensetzung, wonach die Fördermaßnahmen Küsten- und Hochwasserschutz höchste Priorität genießen und die Fördermaßnahme FGE die geringste Priorität aufweist.

Die offensichtlich unzureichende Personalausstattung beim NLWKN wurde durch häufige Personalwechsel ver-schärft. Die von verschiedenen Gesprächspartner:innen berichtete starke Fluktuation wurde nach unserer Ein-schätzung durch den hohen Anteil an befristeten Stellen beim NLWKN mitverursacht.

Kontrollen und Zweckbindungsfristen

Im Zusammenhang mit den Kontrollen wurde häufig das Problem der Zweckbindungsfristen bei baulichen Anla-gen als Problem benannt. Einbauten im Gewässer, die der Strukturverbesserung dienen sollen (Kiesschüttungen, Einbau von Totholz, Einbau von größeren Störsteinen), würden als bauliche Anlagen gewertet, für die dann eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren gelte. Ziel dieser Einbauten sei es aber, dass hierüber die eigendynamische Entwicklung der Gewässer gefördert werde. Eine Umlagerung von Kiesbetten sei ausdrücklich erwünscht. Dieser Sachverhalt werde im Zuge von Kontrollen mitunter sehr unterschiedlich bewertet, sodass diesbezüglich eine gewisse Verunsicherung herrsche und häufig Diskussionsbedarf entstehe. Hier wären praktikable Vorgaben für diesbezügliche Prüfinhalte wünschenswert.

Vergaberecht und Haftung

Nach übereinstimmender Auskunft aller Gesprächspartner:innen stellt das Vergaberecht eine große verwal-tungstechnische Hürde dar. Probleme in der Ausschreibung führten häufig zu Schwierigkeiten und Verzögerun-gen bei der Auftragsvergabe. Der Umgang mit dem Vergaberecht erfordere ein hohes Maß an Verwaltungserfah-rung. Eine Antragstellung im Rahmen der Fördermaßnahme FGE sei daher potenziellen Zuwendungsempfängern ohne hauptamtliches Verwaltungspersonal und ohne einschlägige Erfahrungen in diesem Bereich nicht zu emp-fehlen.

Da es insbesondere aufgrund von Problemen mit dem Vergaberecht in der Vergangenheit zu Sanktionen und Rückforderungen gekommen ist, steht das Problem der Haftung damit in Zusammenhang.

Unterschiede zwischen ELER-Förderung und reiner Landesförderung

Auf die Frage nach den Unterschieden zwischen der EU-Förderung und der Förderung mit reinen Landesmitteln gaben alle Gesprächspartner:innen bei den Zuwendungsempfängern an, dass zwar hinsichtlich der formalen An-forderungen kein grundsätzlicher Unterschied zwischen EU-Förderung und Landesförderung bestehe, dass aber im Zusammenhang mit der EU-Förderung – aufgrund des Sanktionsmechanismus – auf allen beteiligten Verwal-tungsebenen ein hohes Maß an Verunsicherung herrsche. Alle Vorgaben würden sehr sorgfältig und teilweise sehr formalistisch geprüft.

Die Förderung mit reinen Landesmitteln sei gegenüber der ELER-Förderung sehr viel weniger verwaltungsaufwendig. Insbesondere die Möglichkeiten zum „Vorabruf“ von Mitteln (2-Monatsfrist) seien hier einfacher geregelt. Dies bedeute für kleine Verbände eine wesentliche Erleichterung.

Generelles Fazit

Die oben geschilderten Probleme haben einzelne UHV bewogen, keine Anträge im Rahmen der FGE-Förderung mehr zu stellen und auf andere Finanzierungsmöglichkeiten auszuweichen. Mehrere Verbände sind auch aus der Gewässerallianz Niedersachsen ausgetreten bzw. haben auslaufende Verträge nicht verlängert. Die grundsätzliche Akzeptanz zur Durchführung von „freiwilligen“ FGE-Maßnahmen ist bei den Vorhabenträgern aber nach unserer Einschätzung weiterhin gegeben.

In früheren Evaluationen wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung aufgrund ihrer wenig standardisierten Art und der schlechten Planbarkeit nur bedingt für die EU-Förderung geeignet sind und verstärkt auch mit Landesmitteln finanziert werden sollten. Dies wird nun in der kommenden Förderperiode stärker umgesetzt. Einzelne Details zu den Rahmenbedingungen der neuen Förderperiode sind in Kapitel 10 beschrieben. Viele der oben beschriebenen Probleme können hierdurch wesentlich entschärft werden.

Aus Sicht einzelner Verbände sollte das Land prüfen, inwieweit bei größeren Projekten die Zusammenarbeit zwischen Land und Verbänden/Maßnahmenträgern über öffentlich-rechtliche Verträge geregelt werden kann. Dies würde für mehr Sicherheit in der Umsetzung sorgen und dem Prinzip der vielfach gewünschten „Partnerschaft auf Augenhöhe“ entsprechen. Ob dies im Rahmen der ELER-Förderung (Bewilligung, Erstattungsprinzip) oder aber nur in der Landesförderung umsetzbar ist, wäre zu prüfen.

Sonstige Hemmnisse der Maßnahmenumsetzung

Der Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an Gewässern steht in verschiedenen Fällen ein vorhandenes Staurecht zur Energiegewinnung entgegen. Die Ablösung dieser Staurechte erfordert zumeist langwierige Verhandlungen. Hier könnte ein Ankaufsprogramm zum Erwerb sogenannter alter Wasserrechte die Situation gegebenenfalls verbessern.

Ein Problem insbesondere bei Vorhaben zur Auenentwicklung und der Anbindung von Altgewässern stellen sehr restriktive Vorgaben des Bodenschutzes dar. Die in Gewässernähe zumeist verbreiteten Auenböden weisen sedimentationsbedingt leicht erhöhte Humusgehalte auch in größeren Tiefen auf, da sie aus der ständigen Umlagerung humosen Oberbodens entstanden sind. Aufgrund des leicht erhöhten TOC-Gehaltes (> 0,5 Masse-% „Total Organic Carbon“) gelten bei der Verwertung des Unterbodenmaterials zusätzlich zu den Regelungen der §§ 9 ff. BBodSchV die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20)“⁶. Das natürliche und zumeist auch ansonsten schadstofffreie Bodenmaterial kann dann nur unter bestimmten Bedingungen nach aufwendiger Einzelfallprüfung noch „verwertet“ werden. Die Verwertung, d. h. der Wiedereinbau an anderer Stelle oder das Aufbringen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, ist aber genehmigungstechnisch stark erschwert. Schadstofffreies Bodenmaterial muss dann in oftmals großen Mengen kostspielig deponiert werden. Hier ist unseres Erachtens eine Überarbeitung der LAGA-Regeln und eine Entschärfung mit Blick auf die TOC-Gehalte dringend erforderlich.

⁶ https://www.laga-online.de/documents/m20-gesamtfassung_1643296687.pdf

9 Bewertung der Fördermaßnahme

9.1 Förderbedarf

Die aktuelle ökologische Zustandsbewertung der Oberflächengewässer in Niedersachsen zeigt, dass bisher nur sehr wenige Gewässer die Bewirtschaftungsziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie erreicht haben (3 % der Wasserkörper) (NLWKN, 2023). 68 % der Wasserkörper sind als unbefriedigend oder schlecht eingestuft. Störungen in der Gewässerhydromorphologie und fehlende Durchgängigkeit der Gewässer sind Hauptursachen für die schlechte Bewertung. Der Handlungsbedarf ist daher hoch.

Nähere Hinweise zum geschätzten Finanzbedarf für die Umsetzung der WRRL finden sich in Kapitel 9.4.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) nennt als wesentliche Gründe für Verzögerungen bei der Umsetzung hydromorphologischer Maß die Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von finanziellen bzw. personellen Ressourcen, unzureichende Akzeptanz für die Maßnahmen und Probleme bei der Bereitstellung von benötigten Flächen (SRU und WBW, 2017).

Das Land ist bei der Umsetzung der WRRL auf die Kooperation mit den Unterhaltungsverbänden und den Städten und Gemeinden angewiesen. Es bedarf daher der finanziellen Förderung der Maßnahmenumsetzung, aber auch der Unterstützung der Kooperationspartner bei der Vorhaltung von dafür erforderlichem Personal (Projektmanagementkapazitäten).

9.2 Ergebnisse und Wirkungen

Die prinzipiellen Wirkfaktoren der verschiedenen Vorhaben zur Fließgewässerentwicklung sind weitgehend bekannt und über zahlreiche in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten durchgeführte Erfolgskontrollen gut belegt (siehe Kapitel 6). Es liegt ein umfangreiches Erfahrungswissen bei den beteiligten Dienststellen vor, sodass viele Standardmaßnahmen keiner besonderen Wirkungskontrolle bedürfen. Auch sind die fachlichen Ergebnisse in den verschiedenen Leitlinien und Empfehlungen des NLWKN (2017) gut dokumentiert und die Projektauswahl erfolgt nach fachlich stringenten Auswahlkriterien.

Die in der vergangenen (Bathke, 2016) und auch in der hier betrachteten Förderperiode durchgeführten Fallstudien (siehe FS 1 und 2) haben beispielhaft gezeigt, welchen Beitrag einzelne Vorhabentypen jeweils liefern können. Die ausgewerteten Wirkungskontrollen belegen exemplarisch deutlich positive Wirkungen der umgesetzten Vorhaben zur Fließgewässerentwicklung auf die Gewässerstruktur, das Makrozoobenthos und die Fischfauna. Die umgesetzten Projekte leisten damit einen Beitrag zur Verbesserung des ökologischen Zustands/Potenzials im Sinne der EU-WRRL. Bei vorgeschalteten Planungsvorhaben sind die Wirkungen indirekt (effizientere Maßnahmenumsetzung).

9.3 Gesamtbewertung der Fördermaßnahme

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Kapitel 6 sowie in den Unterkapiteln 9.1 bis 9.2 ergibt sich folgende Gesamtbewertung der Fördermaßnahme (vgl. Tabelle 3):

Tabelle 3: Kurzbewertung der Fließgewässerentwicklung

Bewilligungen Stand Ende 2023	171 Projekte	Finanzvolumen: 35,1 Mio. Euro
Wichtige Fördergegenstände	Wirkfaktor, Bewertung	
Herstellung der Durchgängigkeit	+++ Sehr positive Wirkungen insbesondere für die Fischfauna aber auch für Makrozoobenthos, rasche Besiedlung oberer Gewässerabschnitte nach Herstellung der Durchgängigkeit	
Strukturverbesserung	+++ sehr positive Wirkungen durch Verbesserung der Habitatbedingungen für Fische und Makrozoobenthos	
Auenentwicklung	+++ sehr positive Wirkungen durch Verbesserung von Austauschprozessen zwischen Fließgewässer und Aue, Schaffung von Randstreifen und Saumstrukturen, positive Wirkungen auch auf Biotopentwicklung und Hochwasserschutz	
Einrichtung und Gestaltung von Randstreifen	+++ sehr positive Auswirkungen durch Reduzierung des Sediment- und Nährstoffeintrages in die Fließgewässer	
Wirkung auf die Gewässerabschnitte	stark positiv (+++), direkte Wirkung auf biologische Qualitätskomponenten nach WRRL	

Quelle: Eigene Darstellung.

Aufgrund der Steuerung über die Fördervoraussetzungen und Projektauswahlkriterien und die Fokussierung auf die Schwerpunktgewässer ist die Treffgenauigkeit der Maßnahme hoch. Es bestehen keine Mitnahmeeffekte.

Die landesweite Bedeutung der Fördermaßnahme ist groß, da es sich um die mit Abstand wichtigste Finanzquelle zur Umsetzung von Projekten zur ökologischen Gewässerentwicklung handelt. Insbesondere größere Projekte zur Herstellung der Durchgängigkeit oder zur Entwicklung von Auen hätten ohne diese Fördermaßnahme in der Vergangenheit nicht umgesetzt werden können.

Die ergänzende Förderung der Gewässerallianzen allein mit Landesmitteln hat sich, wie in Kapitel 7.4 dargestellt, bewährt. Positiv hervorzuheben ist auch die Finanzierung „kleiner Vorhaben“ (< 100.000 Euro) mit reinen Landesmitteln. Über diese Förderung gelingt es, auch kleinere Vereine oder Verbände ohne hauptamtliche Geschäftsführung in die Umsetzung von Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung einzubeziehen. Diese sind aufgrund des erheblichen verwaltungstechnischen Aufwandes vielfach nicht bereit, ein EU-Förderprojekt zu beantragen bzw. haben sich nach negativen Erfahrungen (Vergaberecht, Kontrollen) aus der EU-Förderung zurückgezogen.

9.4 Die Fördermaßnahme im Kontext der WRRL

Wie in Kapitel 3 dargestellt ist das Ziel der Fördermaßnahme die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit von Fließgewässerlandschaften im Sinne des Niedersächsischen Fließgewässerprogramms und der EG-WRRL. Die Bewirtschaftungsziele nach WRRL sind für Niedersachsen in dem Niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein und in den Maßnahmenprogrammen beschrieben. Dort finden sich auch Angaben zu den für erforderlich gehaltenen Investitionen und dem Finanzierungsbedarf (MU, 2021).

Bezüglich der Kosten haben sich die Bundesländer darauf verständigt, die Kostenschätzung auf der Grundlage eines möglichst einfachen und harmonisierten Verfahrens für die länderbezogenen Anteile an den Flussgebiets-einheiten vorzunehmen (LAWA, 2020). Für die Gewässermaßnahmen wurde auf dieser Grundlage für Niedersachsen der folgende Finanzbedarf für den 3. Bewirtschaftungsplan 2022 bis 2027 abgeschätzt (vgl. Tabelle 4). Dargestellt sind auch die geschätzten Finanzbedarfe für die insgesamt für erforderlich gehaltenen ergänzenden Maßnahmen (Vollplanung) ab 2022 bis zur Erreichung der Ziele.

Tabelle 4: Abschätzung der Kosten für die Umsetzung der ergänzenden Maßnahmen in Niedersachsen ermittelt nach den Vorgaben der LAWA

Handlungsfeld	Gesamtkosten nur 3. BWP (2022 bis 2027)	Gesamtkosten Vollplanung (2022 ff.)
Verbesserung der Durchgängigkeit	519 Mio. Euro	1.419 Mio. Euro
Verbesserung der Gewässerstruktur	250,9 Mio. Euro	1.400,7 Mio. Euro
Fließgewässer Gesamt	769,9 Mio. Euro	2.819,7 Mio. Euro

Quelle: MU (2021).

Der Finanzbedarf für die Fließgewässerentwicklung für den 3. Bewirtschaftungsplan wird danach mit knapp 770 Mio. Euro angegeben, der Gesamt-Finanzbedarf mit 2,8 Mrd. Euro. Es wird darauf hingewiesen, dass die sogenannten ergänzenden Maßnahmen in erster Linie im Rahmen des ELER durch das Umweltministerium umgesetzt werden sollen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Kostenschätzungen und dem Finanzvolumen des ELER wird deutlich, dass die ELER-Förderung auch in der kommenden Förderperiode nur einen geringen Anteil des tatsächlichen Finanzbedarfs abdecken kann. Es stellt sich damit die Frage nach anderen Finanzierungsquellen zur Umsetzung der WRRL. Nähere Hinweise hierzu finden sich in Kapitel 10.3.

Vor dem Hintergrund der Unterfinanzierung der WRRL sollten die Wirkungen der Fördermaßnahme FGE nicht primär anhand des Maßstabs der WRRL – Erreichung des guten Zustands/Potenzials für die Oberflächenwasserkörper – bewertet werden.

Punktuelle oder abschnittsweise durchgeführte Vorhaben können nicht unmittelbar die Habitateigenschaften eines längeren Gewässerabschnittes oder eines ganzen Oberflächenwasserkörpers grundlegend verbessern, zumal die Projektwirkungen stark von anderen Wirkfaktoren überlagert werden (Sandeintrag, Gewässerunterhaltung, Besatzmaßnahmen).

Dass sich die zahlreichen umgesetzten Vorhaben noch nicht in deutlichen Veränderungen des Anteils der Gewässer niederschlagen, die sich in einem guten ökologischen Zustand/Potenzial befinden, ist neben dem begrenzten Finanzvolumen der Fördermaßnahme aber auch dem von der EU vorgegebenen Bewertungssystem und hier der „one out – all out“-Regel geschuldet.

Für die Bewertung des ökologischen Zustands eines Fließgewässers nach WRRL ist das Vorkommen an Fischen, Makrozoobenthos (Wasserwirbellose), Makrophyten (höhere Wasserpflanzen) sowie Phytoplankton (freischwebende Algen) entscheidend. Liegen für diese Artengruppen unterschiedliche Bewertungen vor, gibt das schlechteste Ergebnis den Ausschlag („one out – all out“-Prinzip). Hydromorphologische Aspekte (wie z. B. Gewässerstruktur und Durchwanderbarkeit) sowie chemische-physikalische Parameter (z. B. Temperatur, Sauerstoffgehalt, Nährstoffkonzentration) werden zusätzlich in die ökologische Bewertung einbezogen.

Da die genannten biologischen Qualitätskomponenten mit Teilkomponenten untersetzt sind, die wiederum nach dem „worst case-Prinzip“ gewichtet werden, ergibt sich ein komplexes Bewertungsschema, in dem die schlechteste Teilkomponente die Gesamtbewertung festlegt. Meist sind mehrere Belastungen für die Zielverfehlung verantwortlich. Da häufig nicht alle Belastungen zeitgleich behoben werden können, verändert sich die Gesamtbewertung nur sehr selten, auch wenn in vielen Bereichen deutliche Verbesserungen erreicht wurden.

Das Bewertungssystem ist daher für eine Priorisierung von sanierungsbedürftigen Gewässern und als Erfolgskriterium kaum geeignet. Die „one out – all out“-Regel wurde auch als „Motivationsbremse“ bezeichnet (Hering, 2016), da das System auf Verbesserungen kaum reagiert. Nach Reinhardt (2018) sollte der Verbleib des „one out – all out“-Prinzips in der WRRL ernstlich überdacht werden.

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) hat im Rahmen der Anhörung zum Fitness-Check WRRL 2019 hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Das „one out – all out“-Prinzip verstellt in seiner Kompromisslosigkeit den Blick auf die Erfolge wasserwirtschaftlichen Handelns und erweist sich damit als Hürde in der Darstellung effektiver Maßnahmen des Gewässerschutzes. Daher sind im Review-Prozess Überlegungen anzustellen, wie künftig die Verbesserungen einzelner Bewertungskomponenten sichtbarer gemacht werden können.“ (DWA, 2017).

Veränderungen sind infolge des Fitness-Checks nicht eingeführt worden.

10 Ausblick auf die neue Förderperiode

10.1 Förderbedingungen

Mit Beginn der neuen Förderperiode ab 2023 haben sich wesentliche Veränderungen in den Rahmenbedingungen der Förderung ergeben. Diese werden nachfolgend kurz skizziert.

- Die neue Richtlinie „NEOG“ datiert vom 06.09.2023 (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Naturnahen Entwicklung der Oberflächengewässer — NEOG RdErl. d. MU v. 06.09.2023 — 24-62629/2100-0023). In der Richtlinie werden die bisherigen drei Förderrichtlinien FGE, SEE und ÜKW zusammengeführt.
- Die möglichen Fördergegenstände wurden erweitert um ein „externes Projektmanagement zur ziel- und handlungsorientierten Durchführung der investiven Vorhaben“.
- Für EU-kofinanzierte Vorhaben gilt ein Mindestschwellenwert der förderfähigen Ausgaben von 50.000 Euro zum Zeitpunkt der Bewilligung.
- Das Antragsverfahren erfolgt zweistufig. In einem ersten Schritt können zu einem festgesetzten Stichtag Maßnahmenblätter eingereicht werden. Diese werden nach den Auswahlkriterien fachlich bewertet und geprüft. Nach dieser Vorauswahl werden die jeweiligen Antragsteller zur Abgabe eines Förderantrages aufgefordert. Die Bewilligungsbehörden werden hierdurch entlastet, da nur noch erfolversprechende Anträge tatsächlich auch in das Bewilligungsverfahren gelangen.
- Die Förderquote wurde angehoben auf 100 % für Unterhaltungsverbände und 95 % für Gebietskörperschaften. Bei rein nationaler Finanzierung werden Vorhaben von Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüssen abweichend von der LHO bereits mit einer Zuwendung von mindestens 10.000 Euro zum Zeitpunkt der Bewilligung gefördert.
- Neben dem Einsatz von EU-Mitteln ist in stärkerem Maße der Einsatz von Landesmitteln vorgesehen. Die EU-Mittel sollen bei größeren Vorhaben mit investitionsintensiven Projektvolumina eingesetzt werden und damit folglich vorrangig bei Projekten des NLWKN. Andere Antragstellende mit entsprechenden Projekten werden ebenfalls aus EU-Mitteln finanziert. Die Verausgabung von EU-Mitteln und Landesmitteln erfolgt über dieselbe Förderrichtlinie. Der frühere Grenzwert von 100.000 Euro für die rein landesfinanzierten Vorhaben entfällt damit.
- Die EU-seitige Vorgabe des Einsatzes von Projektauswahlkriterien mit Bepunktung entfällt.

Die Anhebung der Förderquote auf 100 % ist von den Vertreter:innen der UHV sehr begrüßt worden. Mit dem Wegfall des bisher erforderlichen Eigenanteils entfällt nun ein wesentliches Hemmnis für die Beantragung und Umsetzung von Projekten.

Bereits in der Ex-post-Bewertung für die Förderperiode 2007 bis 2013 wurde der verstärkte Einsatz von Landesmitteln empfohlen. Es sollte „angesichts des voraussichtlich weiter steigenden Verwaltungsaufwandes verstärkt geprüft werden, welche Maßnahmen im Rahmen der ELER-Förderung noch mit vertretbarem

Verwaltungsaufwand umgesetzt werden können. Insbesondere für ehrenamtlich geführte Naturschutzverbände und kleinere Unterhaltungsverbände oder sonstige Initiativen sollte auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, Projekte zur Fließgewässerrenaturierung außerhalb der ELER-Förderung allein mit Landesmitteln umzusetzen“ (Bathke, 2016).

Die deutliche Aufstockung der Landesmittel ist mit Blick auf den Verwaltungsaufwand und auch das Risiko für den Antragsteller zu begrüßen. Durch den verstärkten Einsatz von Landesmitteln entschärft sich das von allen Gesprächspartner:innen benannte Problem der Vorfinanzierung aufgrund der deutlich vereinfachten Möglichkeiten für Mittelabrufe. Die anfallenden Kreditkosten (Zinsen) für die Zuwendungsempfänger verringern sich deutlich, da im Rahmen der Landesförderung die benötigten Finanzmittel zeitnah abgerufen werden können und lange Bearbeitungszeiten für die Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen entfallen.

Die im Rahmen der Förderperiode ab 2023 vorgesehenen EU-Mittel werden vermutlich nur vollständig verausgabt werden können, wenn der NLWKN, wie angedacht, verstärkt als Maßnahmenträger auftritt und die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Projektträgern deutlich intensiviert wird. Hierzu ist der Aufbau sogenannter Aktionsteams in Vorbereitung.

Der Wegfall der von der EU geforderten Projektauswahlkriterien mit Bepunktung ist insoweit zu begrüßen, als hierdurch ein prüfungsrelevanter und auch für die Bewilligungsbehörde aufwendiger formaler Bearbeitungsschritt entfällt. Die bisherigen Auswahlkriterien sollen aber zur internen Bearbeitung und für die fachliche Priorisierung weiterhin genutzt werden, da sie sich nach Einschätzung des Fachreferates bewährt haben und ihre Anwendung der Transparenz der Projektauswahl dient.

Mit dem Wegfall der EU-seitig geforderten Anwendung von Projektauswahlkriterien mit Bepunktung wäre eine fortlaufende Bewilligung theoretisch wieder möglich. Es sollte daher geprüft werden, ob ein Verzicht auf die Stichtagsregelung mit den sonstigen Modalitäten der Antragstellung vereinbar ist. Hierdurch könnte der Zeitraum zwischen der Konzipierung eines Projekts und der Bewilligung für den Antragstellenden deutlich verkürzt werden, was insbesondere mit Blick auf den Flächenkauf von erheblichem Vorteil wäre.

10.2 Freiwilligkeit der Umsetzung von Fördervorhaben

Die Umsetzung der WRRL beruht in Niedersachsen stark auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Aus Sicht der Verbände ist dies essenzielle Voraussetzung für eine Kooperation der Verbände mit dem Land und die Inanspruchnahme der Fördermittel. Aus Sicht des Landes und mit Blick auf die geringe Zielerreichung bei der Umsetzung der WRRL wird dagegen eine striktere Planung und eine stärkere Verbindlichkeit für unerlässlich erachtet (Reese et al., 2018). Die Fördermaßnahme Fließgewässerentwicklung befindet sich damit in einem Spannungsfeld, da das Land einerseits auf die Eigeninitiative der Gemeinden und Unterhaltungsverbände setzt, andererseits aber bestimmte übergeordnete Landesinteressen (Erreichung der Ziele der EG-WRRL) verfolgt (Reese et al., 2018).

Die Möglichkeiten zur Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen hängen letztendlich wesentlich von der Bereitschaft der Akteure vor Ort ab, an konkreten Maßnahmen mitzuwirken, sowie von der Zustimmung der Grundstückseigentümer (und Rechteinhaber).

Die Umsetzung der EG-WRRL wird nach den Ergebnissen der eigenen Interviews nicht als primäre Aufgabe der Unterhaltungsverbände gesehen. Dies gilt nach den Ergebnissen einer Befragung auch für die niedersächsischen Gemeinden (Kommunale Umwelt Aktion U. A. N., 2011). Es würde daher u. E. eine Gefahr für die Akzeptanz der Maßnahmenumsetzung vor Ort bedeuten, wenn das Land das Freiwilligkeitsprinzip infrage stellen würde (siehe hierzu auch die rechtliche Würdigung dieser Problematik bei Reinhardt [2013]). Von daher ist unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen die Fortsetzung des bisher in Niedersachsen eingeschlagenen Wegs der Förderung und Unterstützung der Akteure bei der „freiwilligen“ Maßnahmenumsetzung auch im Rahmen der Förderperiode ab 2023 alternativlos. Nach den Hinweisen im „Niedersächsischen Beitrag zu den

Bewirtschaftungsplänen 2022 bis 2027“ soll das Prinzip der Freiwilligkeit auch weiterhin, zumindest für die 3. Bewirtschaftungsperiode, beibehalten werden (MU, 2021).

Ob mit Blick auf die WRRRL mittelfristig eine Abkehr vom Prinzip der Freiwilligkeit erforderlich wird und entsprechende Änderungen im Wasserverbandsgesetz oder im Niedersächsischen Wassergesetz vorgenommen werden, ist eine rein politische Frage und kann an dieser Stelle nicht diskutiert werden. Entsprechende Änderungen wären vermutlich nur im Rahmen einer grundlegenden Neustrukturierung des Wasserverbandswesens in Niedersachsen möglich. Die aktuelle Kombination einer freiwilligen Maßnahmenumsetzung mit einem aufwendigen Förderverfahren im Rahmen des ELER kann allerdings mit Blick auf den Handlungsbedarf zur Umsetzung der WRRRL (siehe Kapitel 9.4) nicht als langfristig zielführend angesehen werden.

10.3 Übergeordnete Rahmenbedingungen der ELER-Förderung

Eine grundlegende Diskussion der Förderbedingungen im Rahmen des ELER würde die Grenzen des vorliegenden Berichtes überschreiten.

Aus Sicht des Evaluators und mit besonderem Blick auf die Fördermaßnahme Fließgewässerentwicklung wäre zu hinterfragen, ob der ELER-Fonds das geeignete Förderinstrument für umweltschutzbezogene Projekte darstellt.

Der Kosten- und Zeitaufwand für das Antragsverfahren, die Abrechnung und die Prüfungen im Rahmen des ELER steht nach wie vor oftmals in keinem Verhältnis mehr zu den Maßnahmenkosten (DVL, 2010). Dies gilt aber auch für andere umweltbezogene Fördermaßnahmen des investiven Bereichs.

Entscheidend ist, dass im Rahmen des ELER die Natur-/Umweltschutzziele mit anderen politischen Prioritäten konkurrieren müssen und die Rahmenbedingungen der Förderung nicht berücksichtigen können, dass in diesem Bereich ausschließlich gemeinnützige Investitionen beantragt werden und eine unmittelbare wirtschaftliche Tätigkeit und eine Gewinnerzielungsabsicht der Antragstellenden von vornherein ausgeschlossen werden kann. Seitens der Naturschutzverbände aber auch seitens des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) und des Wissenschaftlichen Beirats für Waldpolitik (WBW) wird bereits seit längerem die Einrichtung eines eigenständigen EU-Naturschutzfonds gefordert (SRU und WBW, 2017). Mit diesem sollen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur gezielten Umsetzung der EU-Richtlinien im Naturschutzbereich kofinanziert werden. Ein solcher Fonds sollte auch die Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRRL umfassen. Er könnte potenziell eine effizientere Projektumsetzung ermöglichen und auch zu einer verbesserten Transparenz des Mitteleinsatzes beitragen. Eine verwaltungstechnisch einfachere Projektumsetzung wäre möglich, wenn die Förderbedingungen und das Kontrollsystem berücksichtigen würden, dass die Projektauswahl und die Umsetzung unter Begleitung und nach Vorgaben der nationalen Fachbehörden erfolgen und privatwirtschaftliche Interessen von vornherein ausgeschlossen werden können.

11 Empfehlungen

11.1 Vorbemerkungen

Mit den in Kapitel 10 dargestellten Rahmenbedingungen für die Förderung ab 2023 sind wesentliche Empfehlungen (vgl. Bathke, 2016) bereits umgesetzt worden. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Veränderungen:

- Anhebung der Förderquote auf 100 % für Unterhaltungsverbände,
- verstärkter Einsatz von Landesmitteln,
- flexiblere Anwendung von Projektauswahlkriterien zur fachlichen Einschätzung.

Weitere Empfehlungen beziehen sich insbesondere auf die verwaltungstechnische Umsetzung (siehe Kapitel 8).

11.2 Empfehlungen

Fortführung der Gewässerallianzen

Die Bereitschaft, Maßnahmen zur Renaturierung der Fließgewässer auf freiwilliger Basis umzusetzen, ist bei den genannten Akteuren in hohem Maße vorhanden. Dies setzt allerdings voraus, dass seitens des Landes die benötigten Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden und auch ausreichend Personalkapazitäten vorgehalten werden, um die Förderverfahren und auch wasserrechtliche Genehmigungsprozesse rasch, unkompliziert und ohne großes Risiko umsetzen zu können.

Unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen empfiehlt sich eine Fortführung des bewährten Konzeptes zur Finanzierung von Koordinator:innen in den Gewässerallianzen. Die Entscheidung über eine weitere Finanzierung nach 2025 sollte möglichst zeitnah getroffen werden, um den qualifizierten und bereits eingearbeiteten Gewässerkoordinator:innen eine längerfristige Perspektive zu geben.

Verwaltungsvereinfachung

Insgesamt sollte – auch im Austausch mit Bewilligungsstellen ähnlicher Maßnahmen in anderen Bundesländern und der EU-ZS des Landes NI – systematisch überprüft werden, wo Vereinfachungsmöglichkeiten auch innerhalb der eigenen Verfahrensweisen besser genutzt werden können und in welchen Bereichen durch eine Professionalisierung und Vereinheitlichung der Auffassungen und Vorgehensweisen Erleichterungen für Antragstellende und die Bewilligungsbehörde erzielt werden können. Konkrete Beispiele und Handlungsfelder sind u. a.:

- längere Bewilligungszeiträume,
- Erhöhung der Schwellenwerte für die Auslösung von Änderungsanträgen bei Abweichungen zu der Kostenkalkulation,
- Möglichkeit der Saldierung von Abweichungen bei verschiedenen Kostenpositionen,
- flexiblere Verteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Jahre des Bewilligungszeitraumes,
- Überprüfung des Erfordernisses für Zweckbindungsfristen bezüglich strukturverbessernder Einbauten in Gewässer (Totholz, Kies),
- Erleichterungen bei der Anwendung des Vergaberechts bei Projekten mit geringem Finanzvolumen.

Vergaberecht

Dem Problem der überkomplexen Regelungen des deutschen Vergaberechts kann nicht allein mit Beratung, Schulungen oder der Einbeziehung von Fachanwälten für Vergaberecht begegnet werden. Es bedarf einer grundlegenden Entschlackung des Vergaberechts. Diese Forderung wird auf unterschiedlichsten Ebenen erhoben, Veränderungen sind allerdings kurzfristig nicht zu erwarten. Die bereits bestehenden Fortbildungen für Mitarbeiter:innen der Wasserbehörden der Landkreise oder der Unterhaltungsverbände hinsichtlich des Vergaberechts sollten daher weiter intensiviert werden. Schulungen in diesem Bereich sind ein wichtiges Instrument, um den jeweiligen Antragstellenden mehr Sicherheit im Umgang mit dem Vergaberecht zu geben.

„Einrichtung eines Alarmtopfes“

Im Bereich der Fließgewässerentwicklung ergeben sich mitunter sehr kurzfristig Chancen zur Renaturierung eines Fließgewässerabschnitts, etwa durch einen Flächenerwerb oder die Ablösung von Staurechten. Dies erfordert aber rasches Handeln. Eine Finanzierung über den GAP-Strategieplan 2023–2027 (GAP-SP) kommt in diesen Fällen aufgrund langer Antrags- und Bearbeitungsfristen nicht infrage. Es wird daher angeregt, beim Land ausreichend Landesmittel vorzuhalten („Alarmtopf“), um in solchen Fällen rasch und flexibel reagieren zu können. Das Baugeld wäre zwar flexibler einsetzbar, ist aber für solche Zwecke (z. B. Flächenerwerb) nicht vorgesehen.

Personelle Ressourcen und Personalkontinuität

Bei Rückgriff auf EU-Mittel ist stärker zu antizipieren, dass die Abwicklung von EU-Förderung bestimmter Rahmenbedingungen bedarf. Hierzu gehören als Schlüsselfaktoren ausreichende personelle Ressourcen, Projektsteuerungskompetenz und EU-Expertise, daneben aber auch umfangreiche Erfahrungen im Bereich der Fließgewässerentwicklung. Die EU-Förderung stellt hohe Anforderungen an die dezentral aufzubauende und aufrechterhaltende Expertise und die Koordinationserfordernisse durch den NLWKN. Vor diesem Hintergrund sollte in der Bewilligungsbehörde und beim GB2 des NLWKN ausreichend Personal vorgehalten und ein hohes Maß an Personalkontinuität und Wissenstransfer angestrebt werden. Insbesondere die aktuelle Personalpolitik des NLWKN, im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes stark mit befristeten Stellen zu arbeiten, sollte überprüft werden.

Erleichterungen bei der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen

Wie in Kapitel 8 beschrieben, stellt die Nicht-Anrechenbarkeit von Eigenleistungen für Unterhaltungsverbände mit eigenem Regiebetrieb ein erhebliches Problem dar.

Vor diesem Hintergrund sollten im Rahmen der landesfinanzierten Vorhaben Erleichterungen geschaffen werden, um die Umsetzung von Projekten über eigene Bauhöfe zu ermöglichen. Dies sollte auch für das Baugeld in den Allianzgebieten gelten.

Gesamtbewertung

Die Gespräche mit den Verbandsvorsitzenden, den Gewässerkoordinator:innen und den Mitarbeiter:innen des NLWKN haben gezeigt, dass auf allen Ebenen ein hohes Maß an Engagement vorhanden ist und auch die Bereitschaft besteht, sich trotz der bekannten grundlegenden Konstruktionsfehler der WRRL (überhöhte und unrealistische Zielsetzungen, Überbürokratisierung, Unterfinanzierung) weiterhin für die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer einzusetzen. Die mit dem GAP-SP vorgesehenen Änderungen in den Förderbedingungen der Fließgewässerentwicklung werden von den Gesprächspartner:innen einheitlich begrüßt und die eingeplanten Landesmittel werden voraussichtlich rasch ausgeschöpft werden. Die Skepsis gegenüber der Förderung mit EU-Mitteln sitzt allerdings tief. Hier bedarf es weiterer Vereinfachungen im Antragsverfahren, einer stärkeren Unterstützung potenzieller Zuwendungsempfänger (Übernahme von Zinskosten, vereinfachte Vergabe bei Kleinprojekten) und einem Abbau der „Misstrauenskultur“ im ELER-Bereich.

Mit Blick auf den erheblichen Finanzbedarf für die Umsetzung von Natura 2000, der weit über die Fördermöglichkeiten im Rahmen des ELER hinausgeht, empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU, 2017) die Einrichtung eines europäischen Naturschutzfonds. Bei Erweiterung um die WRRL wäre ein solcher Fonds als Umweltschutzfonds zu bezeichnen. Es sollte geprüft werden, inwieweit das Land diese Empfehlung auf verschiedenen politischen Ebenen unterstützen möchte.

Literaturverzeichnis

- Altmüller R (2006) Auswirkungen einer Fließgewässer-Renaturierung auf den Nährstoffeintrag in das Gewässer. In: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (ed) Beiträge zum Fließgewässerschutz III: Erfolgreicher Arten- und Biotopschutz in Heidebächen: pp 214–218
- Altmüller R, Kubitzki J (2015) Strukturverbesserung der Lachte durch Kieseinbringung in den Jahren 2012 und 2013, Bereich Metzingen: Ergebnisbericht über die ersten Erfolgskontrollen, Stand 2014
- Altmüller R, Eggers TO, Kohls E, Kubitzki J (2020) Erfolgreiche ökologische Verbesserungen in der Lachte. Wasser Abfall 22(6):36–41. doi: 10.1007/s35152-020-0226-5
- Altmüller R, Dettmer R, Horny N, Ratzbor G (2006) Wiedereinbringung von Kies in Heidebäche und Erfolgskontrolle am Beispiel der Fischfauna. In: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (ed) Beiträge zum Fließgewässerschutz III: Erfolgreicher Arten- und Biotopschutz in Heidebächen: pp 205–213
- Bathke M (2016) Ex-post-Bewertung PROFIL 2007 bis 2013: Modulbericht 7.7_MB Fließgewässerentwicklung (ELER-Code 323-B). Braunschweig, zu finden in <https://www.eler-evaluierung.de/fileadmin/eler2/Publikationen/Projektberichte/7-Laender-Bewertung/2016/NI/7-7_MB_Fliessgewaesserentwicklung.pdf> [zitiert am 20.6.2024]
- BfN [Bundesamt für Naturschutz] (ed) (2013) Perspektiven einer nachhaltigen Gewässer- und Auenentwicklung: Tagung des Bundesamtes für Naturschutz. Bonn – Bad Godesberg. BfN-Skripten 354
- BfN [Bundesamt für Naturschutz] (2015) Gewässer und Auen – Nutzen für die Gesellschaft, 60 p, zu finden in <<https://www.bfn.de/publikationen/broschuere/gewaesser-und-auen-nutzen-fuer-die-gesellschaft>> [zitiert am 20.6.2024]
- Boese K, Johanning F, Oberdieck T (2023) Sachstand Gewässerallianz. Lüneburg. Präsentation im Rahmen des Experteninterviews zu den Gewässerallianzen in Niedersachsen
- Coldewey D, Austen A, Stutzmann B (2011) Lachs und Barbe tummeln sich in der Wümme, hg. v. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), zu finden in <<https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/binnenfischerei/fischartenschutz/lachs-und-barbe-tummeln-sich-in-der-wuemme-105549.html>> [zitiert am 20.6.2024]
- DWA [Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.] (2017) DWA-Positionen: Überprüfung der Wasserrahmenrichtlinie 2019
- Gerken R (2006) Wiederansiedlung von Lachs und Meerforelle im oberen Wümmegebiet: Praktischer Arten- und Gewässerschutz an Bächen und Flüssen des Tieflandes. Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg, Naturkundliche Schriftenreihe III
- Gumz D (2021) Gewässer- und Auenentwicklung im Landkreis Harburg – Beispiele erfolgreicher Planung und Umsetzung, hg. v. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, zu finden in <<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/infodienst-download/informationsdienst-naturschutz-niedersachsen-zum-download-195145.html>> [zitiert am 15.3.2024]
- Henze S (2019) Frust mit der Frist: Der Zuwendungsbescheid im Kontext der praktischen Tauglichkeit, Erfahrungen des Landkreises Holzminden. Tag des Baches, Vortragsveranstaltung in Bevern

- Hering D (2016) Das „one out – all out“ Prinzip: Ansporn zum Handeln oder Motivationsbremse?: Präsentation auf dem Workshop des Ruhrverbandes 2016, zu finden in <<https://ruhrverband.de/wissen/fachveranstaltungen/workshop-fgm/workshop-programm-2016/>> [zitiert am 20.6.2024]
- Kommunale Umwelt Aktion U. A. N (2011) Ergebnisse einer Befragung der Niedersächsischen Gemeinden zum Thema EG-Wasserrahmenrichtlinie und Gewässerentwicklung 2010/2011
- Landkreis Osnabrück (2016) Osnabrücker Kompensationsmodell: Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung
- LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) (2020) Hintergrunddokument Erläuterungen zur Abschätzung der Kosten von Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland, hg. v. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Arbeitsmaterialien der LAWA für die Umsetzung der WRRL (3. BWP), zu finden in <<https://www.wasserblick.net/servlet/is/207294/#>> [zitiert am 26.3.2024]
- MU [Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz] (2021) Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein: nach §118 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 13 der EG-Wasserrahmenrichtlinie, zu finden in <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html> [zitiert am 26.3.2024]
- NLWKN [Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz] (2014) Gewässerallianz Niedersachsen Rahmenkonzept für die zukünftige Umsetzung der EG-WRRRL im Bereich Fließgewässer: Auswahl geeigneter Gewässer (Schwerpunktgewässer) und Umsetzungsstrukturen (Gewässerallianz Niedersachsen), hg. v. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), zu finden in <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserrahmenrichtlinie/fliessgewasser_seen/massnahmen/gewaesserallianz-niedersachsen-132369.html> [zitiert am 18.3.2024]
- NLWKN [Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz] (2017) Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer: Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie, Ergänzungsband 2017. Hannover: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Wasserrahmenrichtlinie 10, zu finden in <www.nlwkn.niedersachsen.de> [zitiert am 15.3.2024]
- NLWKN [Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz] (2019) Gewässerallianz Niedersachsen: Ein Kooperationsprojekt zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Rückblick auf die Pilotphase 2015 bis 2018, hg. v. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Informationsdienst Gewässerkunde / Flussgebietsmanagement, zu finden in <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/service/veroeffentlichungen_webshop/schriften_zum_downladen/downloads_informationsdienst_gewaesserkunde_flussgebietsmanagement/informationsdienst-gewaesserkundeflussgebietsmanagement-107682.html> [zitiert am 20.6.2024]
- NLWKN [Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz] (2021) Wege zur Umsetzung des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften: Strategien, Instrumente und Möglichkeiten, hg. v. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, zu finden in <<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/infodienst-download/informationsdienst-naturschutz-niedersachsen-zum-download-195145.html>> [zitiert am 20.6.2024]
- Patt H (ed) (2016) Fließgewässer- und Auenentwicklung: Grundlagen und Erfahrungen, 2. Auflage. Berlin: Springer Vieweg, 1 online resource

- Reese M, Bedtke N, Gawel E, Klauer B, Köck W, Möckel S (2018) Wasserrahmenrichtlinie – Wege aus der Umsetzungskrise: Rechtliche, organisatorische und fiskalische Wege zu einer richtlinienkonformen Gewässerentwicklung am Beispiel Niedersachsens, 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, 252 p. Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht 37
- Reinhardt M (2013) Die Gewässerunterhaltung und ihre Finanzierung – ein Beitrag zum wasserverbandsgesetzlichen Vorteilsbegriff. LKW Landes- und Kommunalverwaltung 23.(2):49–57
- Reinhardt M (2018) Reform der Wasserrahmenrichtlinie. NuR 40(5):289-296. doi: 10.1007/s10357-018-3335-0
- SRU [Sachverständigenrat für Umweltfragen], WBW [Wissenschaftlicher Beirat für Waldpolitik] (2017) Für eine bessere Finanzierung des Naturschutzes in Europa nach 2020: Stellungnahme April 2017, zu finden in https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2016_2020/2017_04_Stellungnahme_Naturschutzfinanzierung.html [zitiert am 18.3.2024]
- Seggelke A (2017) Effizienz von Kiesbettrenaturierungen und deren Auswirkung auf die Fischfauna in zwei Tieflandbächen in Niedersachsen. Norderstedt: Books on Demand, Online-Ressourcen
- Steenken S, Kleinschmidt M, Remy D (2021) Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben zur Auenrenaturierung: Erfolgskontrollen 20 Jahre später. Bonn: Bundesamt für Naturschutz, 442 p. BfN-Skripten 588, zu finden in https://bf.n.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/11/file/Skript_588.pdf [zitiert am 20.6.2024]

Anhang

Anhang I: Liste der Gesprächspartner:innen (in zeitlicher Reihenfolge)

Name	Institution	Datum	Art/Ort des Gesprächs
Katharina Boese Franziska Johanning Tabea Oberdiek	NLWKN Lüneburg; Koordinatorinnen für die Gewässerallianzen	17.11.2023	ViKo
Max Saelzer	Gewässerkoordinator GA Aller-Böhme	27.11.2023	Cordingen
Jens Kubitzki	Gewässerkoordinator GA Lachte, früher: Gewässerkoordinator GA Südheide	23.11.2023	ViKo
Jannik Sandner	Geschäftsführer und Verbandsingenieur UHV 53, West- und Südaue	27.11.2023	Barsinghausen
Dr. Katharina Homburg	Gewässerkoordinatorin GA Leine-Westau	27.11.2023	Barsinghausen
Birgit Czyppull	Gewässerkoordinatorin GA Weserbergland	07.12.2023	ViKo
Jürgen Herpin	Geschäftsführer UHV Hase-Bever, ehemaliger Gewässerkoordinator GA Hase	06.12.2023	ViKo
Joachim Wöhler	MU, Referat 24	17.02.2024	ViKo
Jens Schatz	Geschäftsführer Leineverband	24.01.2024	ViKo
Ulrich Ostermann	Geschäftsführer Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen	12.02.2024	ViKo
Dirk Weiß	NLWKN, GB52, Bewilligungsbehörde, Betriebsstelle Hannover Hildesheim	14.02.2024	ViKo
Vanessa Meyer	Gewässerkoordinatorin UHV Große Aue	21.03.2024	Tel.
Sascha Nolte	Verbandsingenieur UHV Große Aue	21.03.2024	Tel.

Tel. = telefonisch, ViKo = Videokonferenz

Anhang II: Fallstudienberichte

FS 1: Gewässerallianz (GA) Lachte

- Träger der GA: Unterhaltungsverband Lachte
- Gewässerkoordinator: J. Kubitzki, Ingenieurgesellschaft Heidt + Peters mbH
- Wasserkörper: Lachte und Nebengewässer (Wasserkörper 17010 bis 17069)

Informationsquellen:

- Leitfadengestütztes Interview mit dem Gewässerkoordinator J. Kubitzki per Videokonferenz am 23.11.2023
- Homepage des Unterhaltungsverbands: <https://uvlachte.de/wir-ueber-uns>
- Kubitzki, J., T. Kaiser, A. Peters u. J. O. Wohlgemuth (2001): Gewässerentwicklungsplan für die Lachte. Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters/Arbeitsgruppe Land & Wasser, Gutachten im Auftrag des Unterhaltungsverbands Lachte; 122 S. + Anlagen, Celle/Beedenbostel [unveröffentlicht]
- NLWKN (2012): Wasserkörperdatenblatt 17010 Lachte I und Wasserkörperdatenblatt 17011 Lachte II, Stand Dezember 2016
- Altmüller, R. & J. Kubitzki (2015): Strukturverbesserung der Lachte durch Kieseinbringung in den Jahren 2012 und 2013, Bereich Metzingen, Bericht über die ersten Erfolgskontrollen, Stand 2014
- Altmüller, R., T. O. Eggers, E. Kohls & J. Kubitzki (2020): Erfolgreiche ökologische Verbesserungen in der Lachte; Wasser und Abfall, 22. Jahrgang, Heft 6, S. 36–41
- NLWKN (2019): Gewässerallianz Niedersachsen. Ein Kooperationsprojekt zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Rückblick auf die Pilotphase 2015–2018; Informationsdienst Gewässerkunde | Flussgebietsmanagement 1/2019

A1.1 Hinweise zur Gewässerallianz

Die Wasserkörper des Lachte-Einzugsgebiets liegen in der Südheide und die Lachte mündet rechtsseitig in die Aller. Der Unterhaltungsverband (UHV) Lachte ist aktuell in der Südheide alleiniger Träger einer Gewässerallianz (05.2023 bis 04.2025). Nachdem der GLV Südheide in den Jahren 2010–2011 am Pilotprojekt Maßnahmenakquise, aus der die Gewässerallianz Niedersachsen resultierte, teilgenommen hatte, nahmen die Unterhaltungsverbände der Südheide (Bearbeitungsgebiet 17) wie folgt an der Gewässerallianz Niedersachsen teil:

Dauer	Träger	Teilnehmer
01.2015 bis 12.2016	GLV Südheide	UHV Mittelaller, UHV Lachte, UHV Örtze, UHV Meiße
04.2017 bis 12.2018	GLV Südheide	UHV Mittelaller, UHV Lachte, UV Örtze, UHV Meiße
01.2019 bis 12.2020	UHV Meiße	UHV Meiße, UHV Örtze
01.2019 bis 12.2020	UHV Lachte	UHV Lachte, UHV Mittelaller

Die UHV Meiße, Örtze und Mittelaller haben sich aus der GA zurückgezogen. Wesentliche Gründe hierfür waren:

- zunehmende Überhöhung der formalen Anforderungen an Maßnahmenträgerschaften (insbesondere Vergabeverfahren und Genehmigungsverfahren),
- zunehmendes Sanktionsrisiko für Maßnahmenträger,
- zusätzliches Erfordernis, auch die Auftragsvergabe des Gewässerkoordinators einem Vergabeverfahren zu unterlegen. Seit 2020 besteht sogar die Anforderung einer europaweiten Ausschreibung.

Die formalen Anforderungen sind damit für die UHV des Bearbeitungsgebiets 17 kaum anwendbar, zielführend oder geeignet.

Der UHV Lachte hat sich zu einem späteren Zeitpunkt entschlossen, die GA alleine fortzusetzen, nachdem die Auftragssumme unter den Schwellenwert für eine europaweite Ausschreibung gefallen war. Es ist derzeit absehbar, dass, wenn die o. g. Anforderungen beibehalten werden, nach Ablauf des Projektzeitraumes 04.2025 im Bearbeitungsgebiet 17 kein Unterhaltungsverband an der Gewässerallianz Niedersachsen teilnehmen wird.

Der UHV Lachte betreut die Gewässer im Einzugsgebiet der Lachte in den Landkreisen Gifhorn und Celle. Zu den Nebengewässern gehören die Schwerpunktgewässer Ahrbeck, Alvernscher Bach, Aschau, Haberlandbach, Kainbach, Köttelbeck, Lutter und Schmalwasser mit Räderbach. Die Länge der Schwerpunktgewässer beträgt ca. 144 km. Die Gewässer verlaufen zu großen Teilen in wasserabhängigen Schutzgebieten. Das Verbandsgebiet erstreckt sich von Weyhausen und Sprakensehl in südwestlicher Richtung bis zur Aller in Celle. Es besteht eine kommunale Mitgliedschaft (16 Kommunen). Ein eigener Bauhof ist nicht vorhanden.

A1.2 Zustand der Gewässer und Schwerpunkte der Maßnahmenumsetzung

In den Wasserkörperdatenblättern Lachte I und II (NLWKN, 2016) wird als wesentliches Entwicklungsziel gefordert, dass unterschiedliche artgerechte Habitate geschaffen werden. Als kiesgeprägtes Gewässer soll die Lachte mit umfangreichen Kiesstrecken ausgestattet werden. Die in den Heidebächen natürlicherweise abschnittsweise vorhandene kiesig-steinige Gewässersohle ist durch den Ausbau der Gewässer weitgehend entfernt worden. Um die Habitatbedingungen für kieslaichende Fische (wie z. B. Bachforelle und Meerforelle) sowie das Makrozoobenthos wieder zu verbessern, wird abschnittsweise wieder Kies in den Gewässerlauf eingebracht.

An den Bächen der früheren GA Südheide wurden bereits in den Jahren 2007 bis 2013 umfangreiche Maßnahmen zur Fließgewässerrenaturierung umgesetzt (vgl. Foto A1/1). Diese Maßnahmen wurden in der Förderperiode 2014 bis 2022 fortgeführt.

Foto A1/1: Kiestransport und Kieseinbau mit einem Drehkranz-Ketten-Dumper



Quelle des Fotos: J. Kubitzki (aus: Altmüller und Kubitzki, 2015).

Die durchgeführten Maßnahmen wurden aus Gewässerentwicklungsplänen abgeleitet (Kubitzki et al., 2001) und beruhten auf einem schlüssigen Gesamtkonzept. Die wesentlichen Wirkungen liegen im Bereich des Wirkpfades „Strukturanreicherung“. Deutliche positive Wirkungen sind durch Elektrofischungen nachgewiesen worden (siehe Kapitel A1.4).

Unter anderem in Zusammenarbeit mit den Landkreisen Celle und Gifhorn wurden verschiedene Gewässerabschnitte „bekiest“. Der verwendete Kies mit Steinanteilen stammte aus regionalen Kiesgruben. Der Feinanteil (< 2 mm) wurde herausgesiebt. Die Zusammensetzung des Grobkorns ist lagerstättenspezifisch unterschiedlich. Das Material wurde so eingebaut, dass eine möglichst große Diversität hinsichtlich der abiotischen Parameter erzielt werden konnte (große Tiefen- und Breitenvarianz, große Varianz der Strömungsgeschwindigkeit) (Altmüller und Kubitzki, 2015). Darüber hinaus wurden Altarme angeschlossen, Flächen erworben und Gewässerrandstreifen eingerichtet.

A1.3 Umsetzung von Maßnahmen in der Förderperiode 2014 bis 2022

Der UHV Lachte nutzt unterschiedlichste Finanzierungsquellen zur Umsetzung von Maßnahmen. Dies verdeutlicht die Tabelle A1/1. Es wurden in den vergangenen Jahren insbesondere eine große Anzahl genehmigungsfreier⁷ Kleinmaßnahmen umgesetzt. Hierzu gehörte in erster Linie der Kieseinbau (Habitatverbesserung im vorhandenen Profil). Es werden aber auch Ersatzgelder eines Landkreises für weitere Maßnahmen genutzt.

Es konnten auch andere Maßnahmenträger für den Umsetzung kleinerer Ausbaumaßnahmen an der Lachte gewonnen werden. Hierzu zählten etwa:

- die Fischereigenossenschaft Lachte,
- die Niedersächsischen Landesforsten,
- der Fischereiverein Früh Auf Celle,
- der NABU Kreisverband Celle,
- der Angelsportverein Lachendorf.

Tabelle A1/1 gibt einen Überblick über die im Rahmen der GA Lachte umgesetzten Maßnahmen.

Tabelle A1/1: Umgesetzte Maßnahmen des UV Lachte in den Jahren 2015 bis 2019

Gesamtanzahl umgesetzter Vorhaben:		59
		relativer Anteil bezogen auf die Anzahl der Maßnahmen
Maßnahmenart	davon „Ausbau“	51 %
	davon „Unterhaltung“	49 %
Maßnahmentyp	davon „Habitatverbesserung im vorhandenen Profil“	49 %
	davon „Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Schutzstreifen“	32 %
	davon „Habitatverbesserung im Uferbereich“	5 %
	davon „Verbesserung Geschiebehaushalt/Sedimentmanagement“	5 %
	davon „Auenentwicklung/Verbesserung von Habitaten“	5 %

⁷ Kein wasserrechtlicher Antrag erforderlich.

Gesamtanzahl umgesetzter Vorhaben:		59
		relativer Anteil bezogen auf die Anzahl der Maßnahmen
Finanzierung	davon über FRL FGE	41 %
	davon über FRL FGE Kleine Vorhaben	24 %
	davon über „Finanzmittel der Landkreise“	15 %
	davon über „Kompensation“	2 %
	davon über „Sonstiges“	18 %

Quelle: Eigene Auswertung, Datenquelle: NLWKN (2023).

Der Schwerpunkt der Arbeiten lag im Bereich der Habitatverbesserung im Profil (Kieseinbau) sowie bei der Einrichtung von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge. Insgesamt wurden über 8.000 t Kiesmaterial in die Gewässer eingebaut. Zur Finanzierung wurde bis 2017 in erster Linie die FRL FGE genutzt, ab 2018 die Kleinen Vorhaben der FRL FGE. Auch die Förderung durch die Landkreise spielte eine große Rolle.

A1.4 Exemplarische Darstellung einzelner Projekte und Ergebnisse von Wirkungskontrollen

Bereits die umgesetzten Maßnahmen in der vergangenen Förderperiode 2007 bis 2013 wurden durch ein Wirkungsmonitoring begleitet. Die Ergebnisse der 2011 bis 2014 durchgeführten Untersuchungen an der Lachte können wie folgt zusammengefasst werden (Altmüller und Kubitzki, 2015):

Es wurden fünf bekieste Abschnitte der Lachte im Bereich Metzingen untersucht. Eine Erstbefischung vor Durchführung der Maßnahmen erfolgte durch das LAVES im September 2011. Folgeuntersuchungen wurden in den Jahren 2012, 2013 und 2014 durchgeführt. Bei der ersten Befischung 2012 lag die Bestandsdichte für die Bachforelle im Juli 2012 bei unter 20 Individuen/100 m. Es dominierte die Größenklasse 15–20 cm. Das Fehlen der jährigen Brut zeigte, dass eine Reproduktion offenbar nicht stattfand. Die Befischungsergebnisse 2014 zeigen dagegen eine stark angestiegene Individuenzahl und insbesondere eine hohe Dichte von Jungtieren. Dies belegt nach Einschätzung der Autoren, dass der neue Kies offenbar sofort zur Reproduktion genutzt wurde und die „bekiesten“ Abschnitte als Kinderstube gut geeignet sind. Es werde allerdings noch einige Jahre dauern, bis sich ein naturnaher Altersaufbau eingestellt habe. Die Verbesserung der Gewässerstruktur wirkte sich auch positiv auf die Bestände von Elritze und Mühlkoppe (Groppe) aus (Altmüller und Kubitzki, 2015):

In der Förderperiode 2014 bis 2022 wurden unter anderem in dem Abschnitt zwischen Lachendorf und Celle zwei Altgewässer an den Bachlauf angeschlossen (Altmüller et al., 2020). In ein Altgewässer direkt unterhalb der sogenannten „Blauen Brücke“ wurde zur Stabilisierung der Sohle eine Kiesrausche eingebaut, die sich im darauffolgenden Sommer als äußerst attraktiv für die Fischfauna entpuppte. Die drei Arten Döbel, Hasel und Elritze nutzten die neue Kiesrausche intensiv zum Laichen. In einem anderen restrukturierten Abschnitt in der Nähe wurden bei einer Zwischenkontrolle erstmals zwei Großmuschel-Arten festgestellt: die Flache Teichmuschel (*Anodonta anatina*) und die Große Flussmuschel (*Unio tumidus*). Der mobile sandige Gewässerboden ist für die Jungmuscheln an sich lebensfeindlich. In den sandigen Bereichen der Lachte finden sich daher keine Muscheln. In den restrukturierten Abschnitten im Bereich der „Blauen Brücke“ konnten sich aufgrund der Stabilisierung des Gewässergrundes durch den Kieseinbau die Jungmuscheln etablieren und heranwachsen. Die ältesten dort im Jahre 2019 gefundenen Muscheln sind dementsprechend sechs Jahre alt. Die durch die umgesetzten Maßnahmen geschaffenen guten morphologischen Bedingungen hinsichtlich Tiefen- und Breitenvariation sowie hinsichtlich Struktur und Substrat des Gewässerbodens haben offensichtlich dazu geführt, dass sich in der Lachte die typischen Arten wieder ausbreiten und auch in gewässertypischer Dichte entwickeln, soweit noch Restbestände der Arten in erreichbarer Distanz überlebt haben (Altmüller et al., 2020).

A1.5 Benannte Probleme in der verwaltungstechnischen Umsetzung von Fördermaßnahmen

Maßnahmenträgerschaften mit finanzieller Förderung über das Land Niedersachsen (bisher ELER/FGE, aktuell ELER/NEOG-Fließgewässerentwicklung) seien insgesamt sehr anspruchsvoll. In der Vergangenheit konnten Trägerschaften nur durch eine enge Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Planungsbüro abgewickelt werden. Insbesondere für Verbände ohne hauptamtliche Geschäftsführung und ohne erfahrene Verwaltungskräfte empfehle sich die Teilnahme an der Förderung nicht.

Ein erhebliches Problem sei die erforderliche Vorfinanzierung. Der antragstellende Verband verfüge selber nur über geringe Kapitalreserven. Das pro Jahr über die Fließgewässerentwicklung umgesetzte Fördervolumen habe in der Vergangenheit ein Vielfaches des sonstigen für die Gewässerunterhaltung erforderlichen Budgets betragen. Zahlungsverzögerungen durch das Land Niedersachsen würden unter solchen Bedingungen rasch die Handlungsfähigkeit und -bereitschaft bzw. die Zahlungsfähigkeit des Verbands infrage stellen. Auch aufgrund des Risikos von Rückforderungen bei formalen Fehlern hat der UV Lachte entschieden, im Rahmen der Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen nur noch Flächenkäufe, etwa für die Einrichtung von Gewässerkorridoren, zu beantragen.

Da die Umsetzung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung eine freiwillige Leistung der Unterhaltungsverbände sei, dürfe die Teilnahme nicht aufgrund verwaltungstechnischer Unwägbarkeiten mit hohem Risiko für die Verbände selber verbunden sein. Die Förderung mit reinen Landesmitteln sei gegenüber der ELER-Förderung weniger verwaltungsaufwendig. Insbesondere die Möglichkeit zum „Vorabruf“ von Mitteln sei hier für kleine Verbände eine Erleichterung.

Die bisherigen sogenannten „kleinen Maßnahmen“ mit Landesmitteln waren geeignet, um wenigstens kleinere Projekte umzusetzen. Allerdings würden sogar für das GA-Baugeld die hohen Anforderungen des Vergaberechts gelten, die eine rasche und unkomplizierte Umsetzung sehr erschweren würden.

Im Bereich der Fließgewässerentwicklung würden sich mitunter Chancen zur Renaturierung eines Fließgewässerabschnitts ergeben (etwa durch einen Flächenerwerb), die ein rasches Handeln erfordern würden. Im Rahmen der Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen sei dies nicht möglich (lange Antrags- und Bearbeitungsfristen etc.). Beim Land sollten daher ausreichend Landesmittel vorgehalten werden („Alarmtopf“), um in solchen Fällen rasch und flexibel reagieren zu können.

A1.6 Perspektiven für die Gewässerallianz Lachte

Der UV Lachte geht derzeit davon aus, dass die durch das Land Niedersachsen gestellten Anforderungen an die Auftragsvergabe eines Gewässerkoordinators beibehalten werden. Die Maßnahmenaktivitäten werden daher darauf ausgelegt, dass nach Ablauf des Projektzeitraumes 04.2025 keine besonderen Aufwendungen bzw. Risiken für den UV Lachte bestehen werden, da erkennbar ist, dass für den UV Lachte eine weitere Teilnahme an der Gewässerallianz Niedersachsen nicht möglich sein wird.

FS 2: Gewässerallianz (GA) Aller-Böhme

- Träger der GA: Dachverband Aller-Böhme
- Gewässerkoordinator: Herr M. Saelzer
- Wasserkörper: u. a. Böhme (WK 22007 bis 22099), Lehrde (WK 22032), Gohbach mit Schmobach (WK 22038)

Informationsquellen:

- Leitfadengestütztes Interview mit dem Gewässerkoordinator im Rahmen einer Gewässerbegehung am 27.11.2023
- Homepage des Unterhaltungsverbands: <https://www.dachverband-aller-boehme.de/>
- NLWKN (2012): Wasserkörperdatenblatt für die genannten Gewässer, Stand Dezember 2016
- NLWKN (2019): Gewässerallianz Niedersachsen. Ein Kooperationsprojekt zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Rückblick auf die Pilotphase 2015–2018; Informationsdienst Gewässerkunde | Flussgebietsmanagement 1/2019
- div. Zeitungsartikel „Walsroder Zeitung“

A2.1 Hinweise zur Gewässerallianz

Projektträger für die Gewässerallianz Aller-Böhme ist der Dachverband Aller-Böhme, der insgesamt 28 verschiedene Verbände betreut. Hierbei handelt es sich um Unterhaltungsverbände (UHV), Deichverbände, Beregnungsverbände, Wasserverbände, Bewässerungsverbände und Wasser- und Bodenverbände. Hauptaufgabe des Dachverbands ist es, die Mitgliedsverbände satzungsgemäß zu verwalten, zu fördern und zu unterstützen. Dazu zählt die technische Betreuung bei Planungen und Baumaßnahmen, die Ausschreibung von Bau- und Dienstleistungen sowie die Überwachung und Prüfung der Ausführungen.

Für die Fließgewässerentwicklung sind insbesondere die drei Unterhaltungsverbände Böhme, Gohbach und Lehrde relevant. Es sind damit Wasserkörper in den Landkreisen Heidekreis, Verden und Rotenburg betroffen.

Die GA Aller-Böhme besteht seit dem Jahr 2017. Die seinerzeit eingestellte Gewässerkoordinatorin war zunächst bis Dezember 2018 tätig, die Nachfolgerin bis April 2020. Mitte 2022 wurde die Stelle neu besetzt mit einer Befristung bis April 2025. Die Gewässerkoordinator:innen sind vom Sitz des Dachverbands in Walsrode aus tätig.

Der Dachverband hat keinen Bauhof, die Gewässerunterhaltung wird für jeden Verband einzeln vergeben. Die Zusammenarbeit mit den beauftragten Unternehmen hat sich bewährt.

A2.2 Zustand der Gewässer und Schwerpunkte der Maßnahmenumsetzung

Zur GA Aller-Böhme gehören die Schwerkörpergewässer Böhme, Fulde, Gohbach mit Schmobach, Große Aue inkl. Heidebach, Lehrde, Vethbach mit Thransgraben und Warnau. Die Länge der Schwerkörpergewässer beträgt 172 km. Von den genannten Gewässern sind lediglich die Fulde, die Aue und die Warnau als „Natürliche Wasserkörper“ (NWB = Natural Water Bodies) eingestuft. Die übrigen Gewässer sind zumeist stark begründet. Der Zustand / das Potenzial der genannten Gewässer ist mäßig. Der Gohbach ist schon sehr naturnah entwickelt, aber auch hier wird das Potenzial noch als mäßig eingestuft aufgrund einer entsprechenden Bewertung für das Makrozoobenthos.

Wie auch in den Bächen der Südheide ist die natürlicherweise abschnittsweise vorhandene kiesig-steinige Gewässersohle durch den Ausbau der Gewässer weitgehend entfernt worden. Um die Habitatbedingungen für kieslaichende Fische (wie z. B. Bachforelle und Meerforelle) sowie das Makrozoobenthos wieder zu verbessern, wird daher abschnittsweise wieder Kies in den Gewässerlauf eingebracht (vgl. Foto A2/1).

Aufgrund zahlreicher Staubauwerke (ehemalige Mühlenwehre, Kulturstaue) ist die ökologische Durchgängigkeit nur teilweise gegeben. Insbesondere an Böhme und Lehrde finden sich noch verschiedene Staubauwerke.

Wesentliches Ziel der weiteren Bemühungen der GA ist die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an möglichst vielen Gewässerabschnitten. Diesbezüglich befinden sich eine Reihe von Projekten in Planung (siehe Kapitel A2.6).

A2.3 Umsetzung von Maßnahmen in der Förderperiode 2014 bis 2022

Für die Gewässerallianz Aller-Böhme finden sich in der Datenbank des NLWKN für den Zeitraum 2018 bis 2022 zwei größere Vorhaben, die mit Hilfe von FGE-Mitteln umgesetzt wurden. Die beiden Vorhaben nahmen jeweils mehrere Jahre Bearbeitungszeit in Anspruch und hatten zusammen ein Finanzvolumen von mehreren hunderttausend Euro.

- a) Rückbau Absturzbauwerk mit Umgehungsgerinne an der Warnau (UHV Böhme)
- b) Rückbau von zwölf Querbauwerken am Gohbach (UHV Gohbach)

Der Rückbau des Absturzbauwerks an der Warnau wird in Kapitel A2.4 näher betrachtet.

Foto A2/1: Einbringen von Kies in die Böhme bei Tetendorf



Quelle des Fotos: Dachverband Aller-Böhme, M. Saelzer (2023).

Weitere in der Datenbank des NLWKN nicht gelistete Vorhaben betreffen etwa die Anlage von Stufen am Wehr in Bad Fallingbostel, um Fischen ihren Auf- und Abstieg zu erleichtern, sowie ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Gohbach, die im Rahmen des Aller-Projekts von der Aktion Fischotterschutz in Zusammenarbeit mit der GA umgesetzt wurden.

Die in Foto A2/1 dargestellten Maßnahmen des Einbringens von Kies in die Böhme bei Tetendorf wurde 2022 als „Kleines Vorhaben“ gefördert.

Der Schwerpunkt der Arbeiten lag insgesamt gesehen im Bereich der Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer. Zur Finanzierung wurde in erster Linie die FRL FGE genutzt.

A2.4 Exemplarische Darstellung einzelner Projekte und Ergebnisse von Wirkungskontrollen

Das Projekt zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an der Warnau wird in der Schrift des NLWKN (2019) beschrieben (vgl. Fotos A2/2 bis A2/4):

„Entlang der Warnau befinden sich noch einige Wanderhindernisse. Eines davon war ein Staubauwerk, dessen Absturz ca. 1,70 m hoch war. Diese Höhe kann von aquatischen Lebewesen, wie Fische und Kleinstlebewesen, nicht überwunden werden. Zudem war das Bauwerk bereits marode und an einigen Stellen weggebrochen. Dadurch hätte es über die Jahre seine Funktionalität verlieren können. Ein sinkender Wasserstand oberhalb des Staus kann sich negativ auf das Ökosystem auswirken, da dieses sich auf den vorherrschenden Wasserstand eingestellt hat. Um dem entgegenzuwirken und die Durchgängigkeit wiederherzustellen, wurde das Staubauwerk entfernt. Der Höhenunterschied wurde über ein mäandrierendes Raugerinne mit Beckenstruktur abgebaut. Der Wasserstand oberhalb des neuen Gerinnes konnte somit gehalten werden.“

Foto A2/2: Sohlabsturz in der Warnau an der ehemaligen Holzfabrik oberhalb der Cordinger Mühle vor Beginn der Umbauarbeiten (2014)



Quelle des Fotos: Dachverband Aller-Böhme (2014).

2019 wurde der Fischbestand an mehreren Abschnitten innerhalb und unterhalb der Maßnahme im Rahmen einer Elektrofischung ermittelt und mit Daten aus dem September 2017, also vor dem Umbau, verglichen.

„Insgesamt wurden bei der Befischung auf 300 Meter Strecke elf Arten mit 564 Individuen nachgewiesen, darunter vor allem Elritzen, Mühlkoppen, Stichlinge, Forellen und vereinzelt Aale und Bachneunaugen. Bereits bei der Befischung fiel positiv auf, dass sich die Besiedelung bei den dominierenden Arten Elritze und Mühlkoppe im Vergleich zur Voruntersuchung um das 15- bis 25-fache erhöht hat“ (Walsroder Zeitung vom 13.11.2019).

Die damaligen Ergebnisse zeigen, dass zunächst bereits vorhandene Arten deutlich von der neuen Gewässerstrecke profitierten. Über eine erneute Elektrofischung im 4. Quartal 2022 konnte dann nachgewiesen werden, dass auch Arten neu eingewandert waren. So wurden u. a. Bachneunaugen nachgewiesen und auch größere Arten wie Aale und Bachforelle besiedeln mittlerweile den entsprechenden Abschnitt (Walsroder Zeitung vom 27.01.2023).

Fotos A2/3 und A2/4: Sohlgleite an der Warnau im Bereich der ehemaligen Holzfabrik oberhalb der Cordinger Mühle kurz nach Beendigung der Bauarbeiten (2019) und im November 2023



Quellen der Fotos: links: Dachverband Aller-Böhme, rechts: Thünen-Institut / Bathke.

A2.5 Benannte Probleme in der verwaltungstechnischen Umsetzung von Fördermaßnahmen

Die Zusammenarbeit mit der FGE-Bewilligungsbehörde wird als konstruktiv und unterstützend beschrieben. Auch die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für die Gewässerallianzen sei sehr positiv. Gerade auch der Informationsaustausch mit den Kolleg:innen der anderen Gewässerallianzen wird sehr geschätzt.

Die Inanspruchnahme der Förderung sei allerdings mit einem erheblichen verwaltungstechnischen Aufwand verbunden. Problematisch sei insbesondere das Vergaberecht. So sei es schwierig, Kies zu beschaffen, da die regionalen Kieswerksbetreiber nicht immer an Ausschreibungen teilnehmen würden. Da man auch an bestimmte fachliche Vorgaben hinsichtlich der Körnung gebunden sei und das in der Region natürlicherweise vorhandene Material genutzt werden sollte, sei es schwierig, verschiedene Angebote zu bekommen. Das Baugeld könne an sich gut für die Beschaffung von Kies genutzt werden, man sei aber auch dort an die strikten Vergaberegeln gebunden.

Das Problem ist grundsätzlicher Art. Die Verbände sind aus fachlichen Erwägungen von Landesseite aufgefordert, für die Projekte autochthonen Kies zu verwenden. Dieser Begriff ist aber nicht eindeutig definiert und kann von verschiedenen Bearbeiter:innen oder Prüfer:innen unterschiedlich ausgelegt werden. So kann der Ausschluss eines Unternehmens aufgrund der Entfernung entweder als fachlich gefordert oder als Diskriminierung im Ausschreibungsverfahren gewertet werden.

Weitere Probleme der ELER-Förderung seien die Vorfinanzierung und die Nicht-Förderung von Kreditkosten sowie das generelle Risiko für den Verband.

Hilfreich wäre auch eine fortlaufende Bewilligung. Die Beschränkung auf wenige Stichtage führe dazu, dass das Antrags- und Bewilligungsverfahren sehr lange dauere und man nicht flexibel und zeitnah auf Anfragen oder auf Angebote zum Flächenkauf reagieren könne. Zumindest den Flächenkauf solle man daher aus der Stichtagsregelung herausnehmen.

Die in den vergangenen Jahren eingeführten Veränderungen bei den Förderbedingungen (Einführung des Baugeldes, Anhebung der Schwelle für „Kleine Maßnahmen“ auf 100.000 Euro) sowie die Vollfinanzierung in der Förderperiode ab 2023 wurden sehr begrüßt.

A2.6 Perspektiven für die Gewässerallianz

Die oben genannten Unterhaltungsverbände des Dachverbands Aller-Böhme sind bereit, weiterhin Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung umzusetzen. Ein wichtiges Ziel ist es insbesondere, die Durchgängigkeit an den Gewässern wieder herzustellen. Die Verbände benötigen hierfür aber die Unterstützung des Landes – in Form von finanzieller Unterstützung, aber auch in Form von Personal- und Managementkapazitäten. Der Ansatz der Gewässerallianzen wurde daher von den Verbänden sehr begrüßt und es besteht auch der Wunsch, weiter hieran teilzunehmen. Auch das Baugeld soll intensiv genutzt werden, etwa für die Nachsteuerung bei bereits umgesetzten Maßnahmen oder bei der Beschaffung von Kies.

Folgende Projekte befinden sich in Vorbereitung:

- Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Warnau an der ehemalige Mühle Jarlingen,
- Verbesserung der Durchgängigkeit der Lehrde in der Lohheide durch Rückbau von Durchlässen,
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Alten Leine bei Ahlden durch Bau einer Sohlgleite,
- Verlegung der Großen Aue und Ersatz eines Durchlasses im Bereich des NSG „Ehbläcksmoor“,
- Rückbau der Stauanlage der Bomlitz in Bomlitz (Planung),
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Böhme unterhalb Soltau.

Für einzelne Maßnahmen wurden bereits Maßnahmenblätter eingereicht (Oktober 2023):

- Vermeiden von Sedimenteinträgen und Maßnahmen zur Sedimententnahme aus Gewässern im EZG des UHV Böhme,
- Rückbau der Weiher Mühle an der Großen Aue.

FS 3: Gewässerallianz (GA) Leine-Westau

- Träger der GA: Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (GLV 52), Unterhaltungsverband West- und Südaue (UHV 53),
- Gewässerkoordinatorin: Frau Dr. K. Homburg,
- Wasserkörper: Rodenberger Aue und Nebengewässer, Sachsenhäger Aue, Südaue und andere (UHV 53), Leine, Ihme, Wennigser Mühlbach, Fuchsbach, Bruchriede und andere (GLV 52).

Informationsquellen:

- Leitfadengestütztes Interview mit der Gewässerkoordinatorin Frau Dr. Homburg und dem Geschäftsführer des UHV 53, Herr Sandner, am 27.11.2023,
- Homepage der Unterhaltungsverbände: <https://www.uhv53.de/>, <https://www.glv52.de/>,
- NLWKN (2016): Wasserkörperdatenblätter für einzelne Gewässer der Verbandsgebiete, Stand Dezember 2016,
- UHV 53 & GLV 52 (2023): PowerPoint-Präsentation der Verbände zur Arbeit der Gewässerallianz.

A3.1 Hinweise zur Gewässerallianz

Projektträger für die Gewässerallianz Leine-Westau sind die beiden folgenden Verbände:

- Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (GLV 52),
- Unterhaltungsverband West- und Südaue (UHV 53).

Nach dem Selbstverständnis der beiden Verbände steht die Förderung naturnaher Gewässer gleichberechtigt neben der Sicherung eines schadfreien/ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Hieraus ergibt sich das besondere Interesse an der Gewässerallianz. Die beiden Verbände haben bereits vor 2019 einige Maßnahmen zur Gewässerentwicklung durchgeführt. Die Aktivitäten konnten aber durch die personelle Verstärkung erheblich intensiviert, professionalisiert und an das landesweite Konzept der Fließgewässerentwicklung (mit Fokus auf Schwerpunktgewässer) angepasst werden.

In beiden Verbänden sind Kommunen Mitglied; es gibt keinen Bauhof.

Die Gewässerallianz startete in den Jahren 2019/2020. Zunächst standen die Erfassung und Digitalisierung des Datenbestandes im Vordergrund. In dieser Zeit wurden auch bereits die ersten Förderanträge gestellt, welche 2020/2021 positiv beschieden wurden. 2021 erfolgte ein personeller Wechsel, die derzeitige Gewässerkoordinatorin wurde eingestellt und startete mit der Umsetzung der ersten Maßnahmen. Um die Gewässerkoordinatorin längerfristig zu binden, entschieden sich die Verbände 2023 dazu, ihr einen unbefristeten Vertrag anzubieten. Bei Auslaufen der Gewässerallianz kann damit die begonnene Arbeit im alleinigen Auftrag der Verbände fortgeführt werden. Die Anstellung erfolgte mit 78 % des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle. 2022 wurde zusätzlich ein Techniker mit einem Stundenumfang von 30 % eingestellt. Diese Stelle ist befristet bis Ende 2025. Die Stellen sind aufgeteilt auf die beiden Verbände, für die sich damit jeweils ca. 0,5 Vollzeitstellen ergeben.

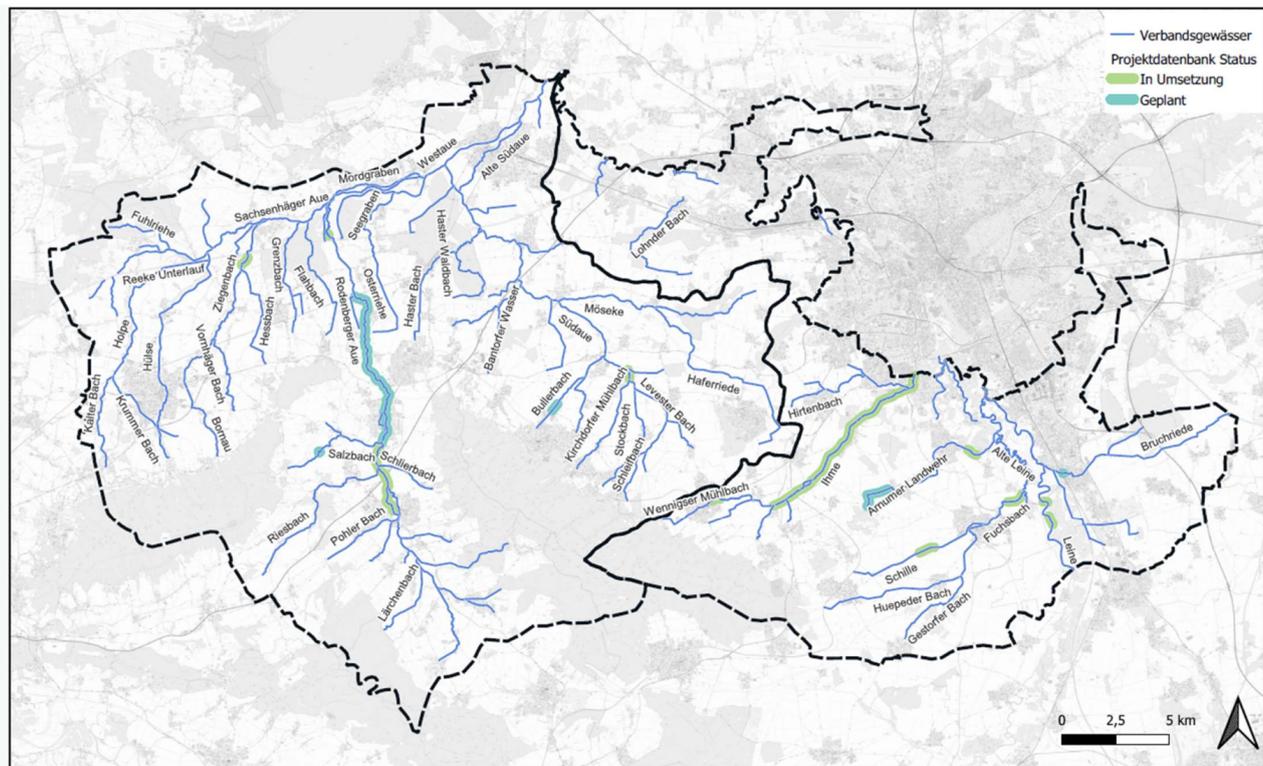
Die Finanzierung der Gewässerkoordination über das Land war ein gewichtiges Argument in den Diskussionen mit den Verbandsvorständen, den Kommunen und den Flächeneigentümer:innen. Die GA sorgt für Akzeptanz und für Verstärkung der Maßnahmenumsetzung.

A3.2 Zustand der Gewässer und Schwerpunkte der Maßnahmenumsetzung

Die beiden Verbände umfassen zusammen ein Verbandsgebiet von 96.000 ha mit einer Gewässerlänge von 480 km. Hiervon sind 64 km als Schwerpunktgewässer ausgewiesen (insbesondere Rodenberger Aue mit einzelnen Nebengewässern). Die Schwerpunktgewässer wurden überwiegend als NWB („Natural Water Bodies“) klassifiziert.

Karte A3.1 gibt einen Überblick über das Gewässernetz und die Lage umgesetzter und geplanter Maßnahmen. Schwerpunkte liegen an der Rodenberger Aue und an der Ihme. Auch an der Sachsenhäger Aue und den Nebengewässern wurden verschiedene Maßnahmen umgesetzt.

Karte A3/1: Das Gewässernetz der Gewässerallianz Leine-Westaue



Quelle: UHV 53 & GLV 52 (2023).

Bei der Rodenberger Aue handelt es sich im Oberlauf vom Gewässertyp her um einen „feinmaterialreichen, karbonatischen Mittelgebirgsbach“. Der Zustand ist hier insgesamt mäßig, wobei die Fischfauna als „sehr gut“ eingestuft wurde. Mittel- und Unterlauf wurden ebenfalls als „mäßig“ eingestuft. Nach den Hinweisen des Wasserkörperdatenblattes stellt im Unterlauf insbesondere das Wehr in Rehren für aufsteigende Organismen ein unüberwindbares Hindernis dar. Gleichzeitig beeinflusst der davon ausgehende Rückstau das Gewässer negativ. Wie in Kapitel A3.6 dargestellt, soll diesbezüglich eine wasserwirtschaftliche Planung für die Herstellung der Durchgängigkeit durchgeführt werden.

Das Wasserkörperdatenblatt für die Ihme (WK 21079, Stand Dezember 2016) dokumentiert einen unbefriedigenden Zustand für die Fischfauna und einen mäßigen Zustand für die sonstigen biologischen Qualitätskomponenten. Die Gewässerstruktur der Ihme ist nach den Ergebnissen einer Detailstrukturkartierung zum größten Teil stark (40 %) bis sehr stark (19 %) verändert. Das Gewässerbett ist über weite Strecken stark eingetieft. Durchgehende Gewässerrandstreifen fehlen fast völlig. Hier wurde seitens der GLV 52 2022 ein Handlungskonzept zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Ihme erstellt, auf der

zukünftige Maßnahmen aufbauen sollen. Strukturverbessernde Maßnahmen an der Ihme wurden im Oktober 2023 als Maßnahmenblatt eingereicht (siehe Kapitel A3.6).

A3.3 Umsetzung von Maßnahmen in der Förderperiode 2014 bis 2022

Mit Stand 2023 wurden bisher sieben Projekte abgeschlossen, elf Projekte befinden sich noch in Bearbeitung und neun Projekte sind in Planung. Bei den abgeschlossenen Vorhaben handelt es sich u. a. um folgende Projekte:

- Naturnahe Entwicklung der Rodenberger Aue und der Frieselwiesen durch Strukturverbesserung und Auenanbindung (Planung und Bau),
- Einbau von zwei Strömunglenkern aus Holz und Kies – Rodenberger Aue in Hülse,de,
- Revitalisierung der Leine – „Pilotmaßnahme“ Leine: Ausbau der Ufersicherung und Totholz einbau,
- Sachsenhäger Aue – Strukturverbesserung und naturnahe Entwicklung von Uferstreifen, Planungsabschnitt 1 (Planung LPH 4–8 gem. HOAI + Bau) (vgl. Fotos A3/3 und A3/4),
- Ziegenbach, Strukturverbesserung und naturnahe Entwicklung von Uferstreifen (LPH 4–8 gem. HOAI) (vgl. Foto A3/2),
- Strukturverbesserung und Vergrößerung des Retentionsraums am Salzbach auf den Studenkämpen (vgl. Foto A3/1),
- Wennigser Mühlbach in Wennigsen: Stammeinbau zur naturnahen Ufersicherung und Einsatz von Gewässerrandstreifen (Zert. Saatgut).

Fotos A3/1 und A3/2: Aufweitung des Bachbettes und Einbau von Totholz am Salzbach bei Lyhren (links) und Aufweitung des Bachbettes am Ziegenbach bei Lüdersfeld (rechts, Aufnahme zum Zeitpunkt der Bauarbeiten)



Quelle der Fotos: Thünen-Institut / Bathke, Januar 2024.

Die Finanzierung der Maßnahmenumsetzung erfolgte bisher zumeist über die „Kleinen Vorhaben“ der Richtlinie FGE (55 %) sowie über sonstige Finanzmittel (Landkreis, Region und Kommunen: 17 %, EU-Mittel: 11 %, Baugeld: 10 %).

A3.4 Exemplarische Darstellung einzelner Projekte

Exemplarisch wird an dieser Stelle das Projekt „Renaturierung der Sachsenhäger Aue“ beschrieben. Die Ausführungen folgen der Projektbeschreibung auf der Internetseite des UHV 53.

Projektbeteiligte:

- Unterhaltungsverband Nr. 53 „West- und Südaue“ (UHV 53),

- Stadt Sachsenhagen,
- Landkreis Schaumburg,
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
- in Abstimmung mit dem Angelsportverein Sachsenhagen e. V.

„Durch Laufbegradigungen in der Vergangenheit verlief die Sachsenhäger Aue im Projektabschnitt unnatürlich gerade und in einem tief eingeschnittenen Profil. Eine natürliche Ausbreitung des Gewässers bei höheren Abflüssen war durch die steilen Ufer und den lehmigen Boden kaum möglich, sodass sich die Aue immer mehr eintiefte. Die Sohle war zudem sehr breit und die Fließgeschwindigkeit aufgrund des geringen Gefälles einheitlich niedrig. Gehölze, die natürlicherweise am Gewässer vorkommen, waren nur wenige vorhanden.

Gewässerrandstreifen im Projektgebiet (östlich von Nienbrügge) befinden sich im Eigentum der Stadt Sachsenhagen, dem Landkreis Schaumburg und dem UHV 53 und standen somit für Renaturierungsmaßnahmen zur Verfügung. Sie stellen zudem einen ausreichenden Puffer zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen dar, sodass sich keine Nutzungskonflikte ergeben.

Im Projektgebiet wurden im Januar 2022 verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur umgesetzt. Durch den Einbau von Totholz (Wurzelstubben und Stammholz) und durch die Anlage von Bermen (Flachwasserzonen) wird eine naturnahe Entwicklung des Gewässers angestrebt. Die Strukturelemente aus Holz wirken als Strömungsenker und bringen den Bach dazu, sein begradigtes Bett zu verlassen. Punktuelle Abgrabungen der steilen Böschung sorgen für die Entstehung von Flachwasserzonen, die bei höheren Wasserständen überspült werden. Des Weiteren sollen Gehölzanpflanzungen zur Entstehung eines natürlichen Gehölzsaums am Gewässer führen. Zudem sollen die Randstreifen durch Ansaat einer entsprechenden Saatgutmischung zu einer gewässerbegleitenden Hochstaudenflur entwickelt werden.

Das Projektgebiet schließt an Abschnitte an, in denen bereits strukturverbessernde Maßnahmen durch den Angelsportverein Sachsenhagen e. V. (ASV) durchgeführt worden sind. Die bereits vorhandenen Einbauten werden in die Planung integriert und weiterentwickelt. Im unterläufig angrenzenden Abschnitt hat der ASV zudem zeitgleich eine ähnliche Entwicklungsmaßnahme durchgeführt. Die Umsetzung erfolgte in enger Abstimmung und Synergien konnten sehr gut genutzt werden.

Das Projekt wird durch Landesmittel aus dem Maßnahmenprogramm zur Fließgewässerentwicklung gefördert.“

Das Projekt zeigt beispielhaft, wie Maßnahmen verschiedener Akteure an einem längeren Gewässerabschnitt zusammenwirken können.

Fotos A3/3 und A3/4: Aufweitungen des Bachbettes, Bepflanzungen und Einrichtung von Gewässerrandstreifen an der Sachsenhäger Aue, Aufnahmen Januar 2024



Quellen der Fotos: Thünen-Institut / Bathke.

A3.5 Benannte Probleme in der verwaltungstechnischen Umsetzung von Fördermaßnahmen

Die Zusammenarbeit mit der Bewilligungsbehörde und den zu beteiligenden Fachbehörden (NLWKN, GLD, LAVES, UNB) wurde insgesamt als gut bezeichnet, wenngleich auch die Abstimmung mitunter sehr zeitaufwendig sei.

Manche Auflagen bzgl. der Maßnahmenausgestaltung seien vor den Hintergrund der Gewässerleitbilder zwar richtig, der Theorie stünden jedoch oftmals praktische Probleme der Flächenverfügbarkeit, Vergabe und Beschaffung entgegen. Auch würden die Anforderungen der UNB an artenschutzfachliche Gutachten und die Berücksichtigung von spezifischen Schutzmaßnahmen die Zeiträume für die eigentliche Umsetzung von Maßnahmen stark einengen.

Die Umsetzung von EU-finanzierten Projekten sei gegenüber der von landesfinanzierten Maßnahmen deutlich schwieriger. Ein besonderes Problem stelle für die Verbände die Vorfinanzierung dar. Zwischenmittelabrufe seien zwar prinzipiell möglich, die ANBest-ELER stelle hier aber hohe Anforderungen und ermögliche Zwischenmittelabrufe nur bei zuvor genau definierten abgeschlossenen Leistungen. In einem Fall wurde ein ursprünglich vereinbarter Zwischenmittelabruf nicht genehmigt, da die erstellten Gutachten offensichtlich nicht als eigenständige Leistungen gewertet wurden. Dies führte zu Haushaltsproblemen bei den Verbänden und zu gesteigerter Skepsis bei den Vorständen und Verbandsmitgliedern gegenüber den ELER-Maßnahmen.

Aufgrund erforderlicher Abstimmungen mit Bewilligungsstelle, Fachtechnik und GLD sowie ausführlicher Recherche und Dokumentation der Vergabe sei der Personalaufwand für die GA bei EU-finanzierten Projekten sehr hoch.

Generell werde das Risiko für die Verbände als Maßnahmenträger aufgrund der zahlreichen Auflagen, der komplexen Vergabebestimmungen, der erforderlichen Vorfinanzierung und den teilweise späten Auszahlungszeiten durch zeitaufwendige Prüfungsprozesse als sehr hoch bewertet.

Das Baugeld habe sich gut bewährt. Es werde in erster Linie für die Nachsteuerung bei Altprojekten und für kleine Zusatzaufgaben genutzt. Die Möglichkeit zur Mittelübertragung ins Folgejahr sei hilfreich, allerdings sollte die Notwendigkeit der Begrenzung von Einzelprojekten auf 15.000 Euro überprüft werden.

Die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für die Gewässerallianzen wurde sehr positiv bewertet. Der Informationsaustausch mit den Kolleg:innen der anderen Gewässerallianzen im Rahmen der Koordinationstreffen wird sehr geschätzt. Es wurde angeregt, das Thema „Vergaberecht“ speziell für Mitarbeiter:innen der GA und UHV vertieft zu behandeln. Das Thema sei zwar für den gesamten Bereich der ELER-Förderung schwierig, es bestünden aber doch für den Bereich der Fließgewässerentwicklung eine Reihe sehr spezieller Fragstellungen (z. B. im Zusammenhang mit der Kiesbeschaffung).

Zusammenfassend können die Unterschiede von EU-finanzierten Vorhaben zu landesfinanzierten Maßnahmen wie folgt charakterisiert werden:

- Höheres Risiko für den Vorhabenträger durch strengere Auflagen/Vorgaben, eine engmaschigere Prüfung und höhere Anforderungen an die Dokumentation,
- höherer Arbeitsaufwand aufgrund von Mitteilungspflichten, für Änderungsanträge und Mittelabrufe,
- höherer Aufwand durch komplexere fachliche Abstimmungen und Kommunikationsprozesse.

A3.6 Perspektiven für die Gewässerallianz

Die beiden Unterhaltungsverbände der GA Leine-Westtaue sind bereit, im Rahmen der GA in erheblichem Umfang weitere Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung umzusetzen. Neben der Herstellung der Durchgängigkeit an Wenigser Mühlbach und Rodenberger Aue stehen weitere strukturverbessernde Maßnahmen im Vordergrund.

Auch das Baugeld soll intensiv genutzt werden, etwa für die Nachsteuerung bei bereits umgesetzten Maßnahmen.

Folgende Projekte befinden sich in Vorbereitung (Maßnahmenblätter eingereicht im Oktober 2023):

- Ökologische Durchgängigkeit der Ihme – Umsetzung des Handlungskonzeptes und Umgestaltung von drei Querbauwerken (LP5-8 + Bau),
- Strukturverbesserung der Ihme durch Optimierung vorhandener Elemente (Bau) – Abschnitt 4+5,
- Herstellung der Durchgängigkeit und Strukturverbesserung des Wennigser Mühlbachs in der Ortslage Wennigsen (LP 5-8 + Bau),
- Strukturverbesserung der Rodenberger Aue – Flächensicherung für einen Gewässerentwicklungskorridor,
- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Mühle Rehren (technische Gutachten und wasserbauliche Planung (LP 3-4).

Das Finanzvolumen der genannten Maßnahmen liegt bei ca. 870.000 Euro. Insbesondere die Herstellung der Durchgängigkeit an der Mühle in Rehren wird in den kommenden Jahren eine technische und finanzielle Herausforderung darstellen (vgl. Foto A3/5).

Foto A3/5: Wehr an der Mühle in Rehren (Rodenberger Aue)



Quelle des Fotos: Thünen-Institut / Bathke, Januar 2024.

Die Rehrener Mühle verursacht bei Einstau einen Absturz von mindestens 2,50 m und stellt damit eine starke Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit dar. In unmittelbarer Nachbarschaft zur Wehranlage verläuft die Landstraße 449 über die Rodenberger Aue. Für die Anlage eines Umgehungsgerinnes wäre eine zusätzliche Unterquerung der Straße notwendig. Im September 2023 wurde vom UHV 53 in Kooperation mit dem GB2 des NLWKN ein ELER-Projekt abgeschlossen, das in der Vorplanung einer funktionierenden Lösung durch eine Sohlgleite resultiert. Diese Lösung soll im nun beantragten Projekt fortgeführt werden. Zur Aufstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung sind voraussichtlich weitere Fachgutachten wie die Prüfung auf Umweltverträglichkeit, ergänzende Baugrunduntersuchungen und Details zur Tragwerksplanung auszuarbeiten. Zur Abgabe des Staurechts ist der Mühlenbetreiber grundsätzlich bereit, wenn bei Umsetzung einer Lösung die Standsicherheit seines Gebäudes nicht gefährdet wird. Die finale schriftliche Erklärung soll zusammen mit der Genehmigungsplanung bei den zuständigen Behörden eingereicht werden.

FS 4: Gewässerallianz (GA) Hase

- Träger der GA: Dachverband Hase
- Ehemalige Gewässerkoordinatoren: Herr J. Herpin (2015 bis 2019), Herr H. Meyer (2019 bis 2021)
- Wasserkörper: zahlreiche Wasserkörper im Einzugsgebiet der Hase (u. a. 02089 Hase, Große Hase; 02031 Löninger Mühlenbach; 02087 Dinklager Mühlenbach und Harpendorfer Mühlenbach)

Informationsquellen:

- Leitfadengestütztes Interview mit dem Geschäftsführer des UHV Hase-Bever, Herrn J. Herpin, am 06.12.2023,
- Homepage des Unterhaltungsverbands Hase-Bever (<https://uhv96.de/>) sowie des Haseauenvereins (<https://haseauenverein.de/>),
- NLWKN (2016): Wasserkörperdatenblätter für einzelne Gewässer der Verbandsgebiete, Stand Dezember 2016,
- Diverse Jahresberichte des Haseauenvereins (<https://haseauenverein.de/downloads/>).

A4.1 Hinweise zur Gewässerallianz

Die bis 2021 bestehende GA Hase war beim Dachverband Hase angesiedelt. Dieser Dachverband wurde 2002 von vier Unterhaltungsverbänden gegründet:

- Unterhaltungsverband 96 „Hase-Bever“,
- Unterhaltungsverband 97 „Mittlere-Hase“,
- Wasser- und Bodenverband / Landschaftsverband / Unterhaltungsverband 98 „Hase-Wasseracht“,
- Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere-Hase“.

Ziel der Gründung des Dachverbands war die Umsetzung von Maßnahmen gemäß der Ziele der WRRL. Diesem Ziel entsprechend trat der Dachverband bereits in der Pilotphase der Niedersächsischen Gewässerallianz bei. In den Jahren 2015 bis 2019 war Herr J. Herpin Gewässerkoordinator und in diesem Zeitraum wurden zahlreiche Projekte umgesetzt. Bei der Abstimmung von Projekten war außerordentlich hilfreich, dass Herr Herpin zuvor in der Umweltverwaltung des Landkreises Osnabrück tätig war und über ein gutes Netzwerk verfügte. 2019 wechselte Herr Herpin auf den Posten des Geschäftsführers des UHV 96 Hase-Bever. Der Nachfolger, Herr Meyer, war dann bis Anfang 2021 tätig und führte die begonnene Arbeit weiter.

Im Jahre 2021 hat dann der Dachverband die Gewässerallianz Niedersachsen verlassen. Der Dachverband hatte auf seiner Mitgliederversammlung am 27.10.2020 einstimmig beschlossen, den neuen Vertrag für den Gewässerkoordinator nicht zu unterzeichnen und den alten Vertrag auslaufen zu lassen. Der Dachverband hat damit die Gewässerallianz Niedersachsen zum 28.02.2021 verlassen.

In der Niederschrift der Sitzung ist vermerkt:

„Herr Verbandsvorsteher Kolbeck verkündet, dass der Dachverband Hase das operative Geschäft für die nächsten Jahre ruhen lassen wird. Sollte die Gewässerallianz auf die Hauptkritikpunkte des Dachverbandes Hase (Laufzeiten, Befristung der Gewässerkoordinatoren, Vorfinanzierung von FGE-Maßnahmen, zu hoher bürokratischer Aufwand bei der Beantragung von Fördermitteln, mögliche Sanktionierung durch Formfehler bei der Beantragung von Fördermitteln) reagieren, wäre ein Wiedereinstieg möglich“ (zitiert nach Haseauenverein, 2021).

Der Haseauenverein⁸ hat die Kritikpunkte des Dachverbands an der finanziellen Abwicklung von Maßnahmen zur Umsetzung der EU-WRRRL geteilt. Es sei schade, „dass es den Akteuren in der Fläche so schwer gemacht wird, die vorhandenen Gelder für zielführende Maßnahmen zu verwenden“ (Haseauenverein, 2021).

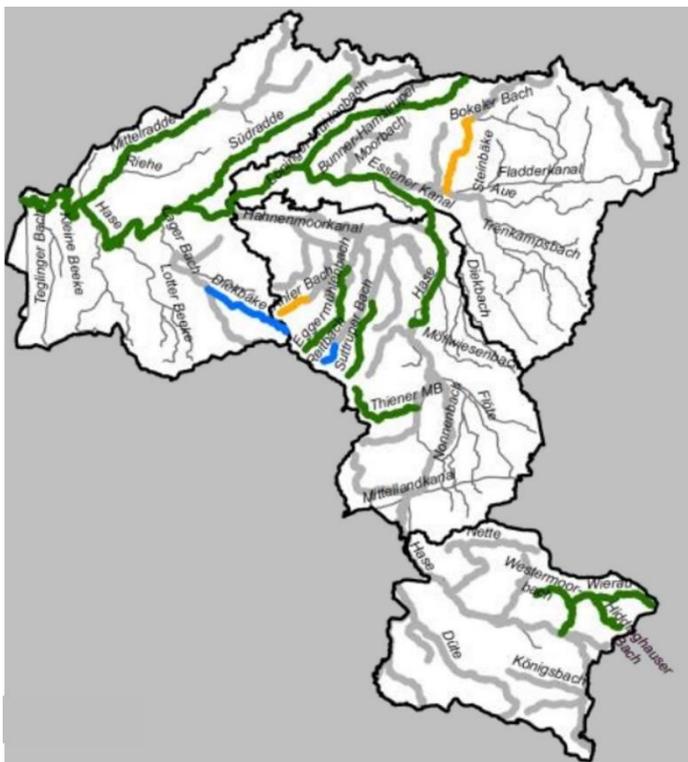
Die Finanzierung der Gewässerkoordinatoren war seinerzeit immer nur auf zwei Jahre befristet. Dies war einer der oben genannten Kritikpunkte. Hauptprobleme waren für die Verbände aber das Erfordernis der Vorfinanzierung und die Nicht-Erstattung der Finanzkosten sowie das Risiko von Sanktionen und Rückforderungen bei formalen Fehlern. Neben den oben genannten Problemen und Risiken spielte auch eine Rolle, dass die Mitgliedsverbände über eigene Bauhöfe verfügen und den Vorständen und Verbandsmitgliedern nur schwer zu vermitteln war, dass diese Bauhöfe bei der Umsetzung von Maßnahmen nicht eingesetzt werden sollten, da im Rahmen der ELER-Förderung Eigenleistungen nur im Umfang der erforderlichen Eigenmittel anrechenbar sind.

Die zahlreichen in den Jahren 2015 bis 2020 durchgeführten Projekte wurden daher nur in Einzelfällen über die FRL FGE finanziert und zumeist als Kompensationsmaßnahme oder über Finanzmittel des Landkreises.

A4.2 Das Gewässernetz der GA Hase

Karte A4/1 zeigt das Gewässernetz für das Gebiet der früheren GA Hase mit Kennzeichnung der Schwerpunktgewässer.

Karte A4/1: Übersichtskarte über das Gewässernetz der GA Hase mit Kennzeichnung der Schwerpunktgewässer (Stand: 2017)



Quelle: NLWKN (2017).

⁸ Der Verein zur Revitalisierung der Haseauen wurde als überregionale Kooperation gegründet und kümmert sich um die Revitalisierung der Hase, ihrer Auen und Zuflüsse (<https://haseauenverein.de/>).

Zu den Schwerpunktgewässern gehören u. a. Teile der Hase, die Mittelradde, die Südradde, der Löninger Mühlenbach und verschiedene andere. Aufgrund der Lage des Gebiets im Übergangsbereich zwischen dem Hügelland und dem Flachland sind im Gebiet der GA sowohl karbonatische Mittelgebirgsbäche und sandgeprägte Tieflandbäche wie auch organisch geprägte Bäche und löss- und lehmgeprägte Tieflandbäche vertreten.

A4.3 Umsetzung von Maßnahmen in der Förderperiode 2014 bis 2022

Für die Jahre 2016 bis 2020 sind in der Projektliste des NLWKN 23 Projekte dokumentiert, die im Gebiet der GA Hase umgesetzt wurden. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Ausbauprojekte. Neben der Habitatverbesserung im vorhandenen Profil stand die Verbesserung der linearen Durchgängigkeit im Vordergrund. Eine größere Bedeutung hatten auch die Anbindung von Altarmen und die Auenentwicklung.

Tabelle A4/1: Umgesetzte Maßnahmen der GA Hase in den Jahren 2016 bis 2020

Gesamtanzahl umgesetzter Vorhaben:		23
		relativer Anteil bezogen auf die Anzahl der Maßnahmen
Maßnahmenart	davon „Ausbau“	100 %
	davon „Unterhaltung“	0 %
Maßnahmentyp	davon „Habitatverbesserung im vorhandenen Profil“	35 %
	davon „Herstellung/Verbesserung linearer Durchgängigkeit“	30 %
	davon „Auenentwicklung, Verbesserung von Habitaten“	17 %
	davon „Anschluss von Seitengewässern/Altarmen, Laufverlegung“	13 %
	Sonstiges	5 %
Finanzierung	davon als Kompensationsmaßnahme	70 %
	davon über Förderrichtlinien der Landkreise	17 %
	davon über FRL FGE	4 %
	davon über „Sonstiges“	9 %

Quelle: Eigene Auswertung, Datenquelle: NLWKN (2023).

Vorhabenträger waren in erster Linie die oben genannten vier Unterhaltungsverbände des Dachverbands, daneben aber auch der Haseauenverein, der Landkreis Emsland, die Stadt Lönningen oder der Fischereiverein „Früh auf Bramsche“.

Die Finanzierung erfolgte weit überwiegend über Kompensationsmaßnahmen/Ersatzgelder bzw. über sonstige Landkreismittel.

Beispielhafte Projekte waren etwa:

- Optimierung Gewässerprofil, Einbau von Hart- und Weichsubstrat am Dinklager Mühlenbach,
- Anlegung einer Sekundäraue am Löninger Mühlenbach,
- Anlegung einer Sekundäraue, Anlegung Laufverlängerung, Anlegung Blänken an der Mittelradde,
- Herstellung ökologische Durchgängigkeit durch Optimierung vh. Sohlgleiten am Renslager Kanal/Strautbach,
- Revitalisierung des Schierenbachs als Kompensationsmaßnahme.

Bei der Finanzierung von Maßnahmen an Fließgewässern hat sich das sogenannte „Osnabrücker Kompensationsmodell“ (Landkreis Osnabrück, 2016) als sehr hilfreich erwiesen. Es wird in den Landkreisen

Osnabrück, Vechta und Cloppenburg angewandt. Im Rahmen dieses Kompensationsmodells wurde ein „Besonderer Bewertungsrahmen“ für die ökologische Bewertung von linearen Biotopstrukturen als Ergänzung zu den „Allgemeinen Grundsätzen für Kompensationsmaßnahmen“ eingeführt. Über die Verwendung von fachlich klar definierten Bonusfaktoren kann die rechnerische Anrechenbarkeit von Maßnahmen in und an Gewässern verbessert werden, die hinsichtlich ihrer landschaftsökologischen Wirkungen von hoher Bedeutung sind. Bei herkömmlichen Bewertungsmodellen ergibt sich bei den oft kostenträchtigen Maßnahmen an Fließgewässern nur ein geringes rechnerisches Aufwertungspotenzial, da die Fläche des eigentlichen Gewässerlaufs zumeist nur gering ist. Durch die Einführung von Bonusfaktoren kann diese Problematik abgeschwächt werden. Die Bonusfaktoren

- Effizienz,
- Dynamik,
- Puffer und
- Durchgängigkeit

werden, soweit anwendbar, mit der Größe der jeweiligen Maßnahmenfläche am Gewässer multipliziert und ergeben dann die Gesamtaufwertung. Bei dem Bonusfaktor „Durchgängigkeit“ wird die Strahlwirkung der Wiederherstellung der Durchgängigkeit auf die Gewässerabschnitte ober- und unterhalb berücksichtigt.

Insgesamt ergeben sich durch die Anwendung dieses Modells deutlich verbesserte Möglichkeiten, Kompensationsmaßnahmen an den Gewässern umzusetzen. Diese wurden in den vergangenen Jahren intensiv genutzt (vgl. Tabelle A4/1).

A4.4 Exemplarische Darstellung einzelner Projekte

Als beispielhaftes Projekt wurde in der Publikation des NLWN (2019) von der GA Hase die Revitalisierung des Schierenbachs beschrieben (J. Herpin, Dachverband Hase, in NLWKN, 2019):

„Der Schierenbach entspringt südlich von Emstek, mündet über den Bakumer Bach sowie den Fladderkanal in die Lagerhase bei Essen (Oldenburg) und erreicht über die Große Hase die Ems bei Meppen. Der Schierenbach wurde entsprechend dem Leitbild mäandrierend, teilweise in seinen ursprünglichen Verlauf zurückverlegt. Wegen der örtlichen Bodenverhältnisse wurden zur vorübergehenden Böschungsfußsicherung und zur besseren Querschnittsgestaltung Nutzreisig (Weichsubstrat) eingebaut, die mit autochthonem Kiesmaterial (Hartssubstrat) hinterfüttert wurden. Oberhalb der Mittelwasserlinie wurden zur Ufersicherung und zur Förderung der Eigendynamik Erlenstubben und Erlenheister in Gruppen eingesetzt bzw. gepflanzt.

In den hergestellten Sekundärauen sind neben temporären Klein- und Amphibiengewässern mit einem eigenständigen Charakter auch terrestrische Bereiche angelegt worden, die für die Neubegründung von naturnahen Laubwäldern zur Verfügung stehen.“

A4.5 Benannte Probleme in der verwaltungstechnischen Umsetzung von Fördermaßnahmen

Die im Dachverband Hase zusammengefassten Unterhaltungsverbänden haben die ELER-Förderung insbesondere aufgrund des benötigten Eigenanteil von 20 % kaum in Anspruch genommen. Die in der neuen Förderperiode erfolgende Anhebung der Förderquote auf 100 % wurde daher sehr begrüßt. Auch die Anhebung der Grenze für „Kleine Vorhaben“ auf 100.000 Euro wurde sehr positiv aufgenommen.

Ein gravierendes Problem ist nach wie vor aber die Vorfinanzierung. Bei größeren Vorhaben müssen mehrere hunderttausend Euro an Kredit aufgenommen werden. Die Finanzkosten sind bisher nicht erstattet worden und mussten von den Verbänden getragen werden. Dies war den Verbandsmitgliedern nur schwer zu vermitteln, zumal bei anderen Finanzgebern und auch in anderen Bundesländern die Finanzkosten erstattet werden. Die

Mitgliederbeiträge des Verbands dürfen satzungsgemäß nur für die Gewässerunterhaltung, nicht aber für die Vorfinanzierung von WRRL-Projekten verwendet werden. Die ELER-Förderung wurde daher nach verbandsinterner Abstimmung in den Jahren 2015 bis 2021 kaum in Anspruch genommen. Hier sollte nach Auffassung der Verbände eine kostengünstige Finanzierung über die NBank oder die Einrichtung eines Fonds, aus dem heraus Finanzmittel vorgestreckt werden können, geprüft werden.

Diese Problematik hat sich in der Förderperiode ab 2023 durch die Verfügbarkeit von Landesmitteln entschärft, da Landesmittel über Mittelabrufe flexibler und schneller verfügbar sind und damit die Kreditkosten nur gering sind.

Grundsätzlich halten die Verbände des Dachverbands es für richtig und unverzichtbar, dass die UHV als Partner des Landes („Partner auf Augenhöhe“) in die Maßnahmenumsetzung WRRL eingebunden werden. Dazu gehört aber auch, dass die Regiebetriebe bzw. die verbandseigenen Bauhöfe beteiligt werden können, da die Verbandsmitarbeiter:innen ihre Gewässer gut kennen und über umfangreiche Erfahrungen auch bei der Renaturierung von Gewässern verfügen. Dies war bisher, abgesehen von der Anrechnung als Eigenanteil, nicht möglich und wird nach der Richtlinie NEOG auch zukünftig nicht möglich sein. Auch dies ist den Gremien der Verbände nur schwer vermittelbar. In einer Stellungnahme des Geschäftsführers des UHV Hase-Bever heißt es hierzu: *„Nach wie vor wird der verbandseigene Regiebetrieb als nicht förderfähige Eigenleistung angesehen. Wenn sich die Verbände an der Förderrichtlinie beteiligen sollen – wozu sie grundsätzlich bereit sind – muss diese Vorgabe gestrichen bzw. klargestellt werden. Die Verbände werden keine aufwendigen und risikobehafteten Vergabeverfahren durchführen um im gleichen Zuge die Fachkompetenz des eigenen Regiebetriebes außen vor lassen zu müssen“* (Herpin, Stellungnahme zur Förderrichtlinie NEOG vom 2. Juni 2023).

Ein wesentlicher Grund für das Verlassen der GA war auch das mit der ELER-Förderung verbundene Risiko von Sanktionen und Rückforderungen. Die Sanktionen ergeben sich oft nur aus rein formalen Fehlern, in der Regel entsteht der Gesellschaft auch kein Schaden, da die Maßnahmen fachgerecht umgesetzt wurden und positive Wirkungen erzielen. Dennoch kann es zu Rückforderungen kommen, falls bspw. die komplexen Vergabevorschriften nicht vollständig eingehalten wurden.

Aus Sicht der Verbände des Dachverbands sollte das Land prüfen, inwieweit bei größeren Projekten die Zusammenarbeit zwischen Land und Unterhaltungsverband über öffentlich-rechtliche Verträge geregelt werden kann. Dies würde für mehr Sicherheit in der Umsetzung sorgen und dem Prinzip der „Partnerschaft auf Augenhöhe“ entsprechen.

Grundsätzlich werden die Gewässerallianzen als ein wichtiges und gutes Instrument zur Förderung der Maßnahmenumsetzung angesehen. Die in den vergangenen Jahren eingeführten Veränderungen (Anhebung des Förderbetrags, Befristung auf vier Jahre) werden sehr positiv bewertet. Auch die Einführung des Baugeldes wird ausdrücklich begrüßt.

A4.6 Perspektiven für die Gewässerallianz

Die Verbände können sich grundsätzlich vorstellen, der GA wieder beizutreten, zumal es bei den Rahmenbedingungen der Förderung zwischenzeitlich deutliche Verbesserungen gegeben hat (100 %-Förderung, Bereitstellung von Landesmitteln, Finanzierung des Koordinators für vier Jahre). Dies setzt aber voraus, dass die Stelle des Gewässerkoordinators auch adäquat besetzt werden kann. Die Koordinator:innen sollten möglichst aus den eigenen Reihen kommen und sich mit den Gewässern in der Region auskennen. Der Netzwerkaufbau würde andernfalls zu lange dauern. Die Einschaltung eines Ingenieurbüros käme für die Verbände nicht infrage, da die Abstimmungsprozesse oft zu träge seien und Externe auch nicht mit der gleichen Akzeptanz bei Flächeneigentümer:innen und Bewirtschafter:innen rechnen dürften wie Verbandsmitarbeiter:innen. Alle Projekte bedürften der laufenden Kontrolle und Nachsteuerung – und dies sollte in Eigenregie der Verbände erfolgen.

Eine Finanzierung über den ELER käme nur für Planungsvorhaben und für den Flächenkauf infrage. Bauliche Maßnahmen würden weiterhin in erster Linie als Kompensationsmaßnahme umgesetzt werden oder zukünftig auch verstärkt allein mit Landesmitteln.

Für größere Vorhaben mit Nutzung von EU-Mitteln sollte das Land mit den Unterhaltungsverbänden öffentlich-rechtliche Verträge abschließen, um Planungssicherheit für die Verbände zu schaffen.

FS 5: Gewässerallianz (GA) Weserbergland

- Träger der GA: UHV 24 Bever-Holzminde, UHV 25 Lenne, UHV 23 Schwülme
- Gewässerkoordinatorin: Büro für Freiraumplanung, Frau Birgit Czyppull
- Informationsquellen:
 - Leitfadengestütztes Interview mit der Gewässerkoordinatorin Frau Czyppull, Büro für Freiraumplanung, am 07.12.2023 und am 05.03.2024
 - Homepage des Büros für Freiraumplanung: <https://www.czyppull.de/gewaesserrenaturierung.html>
 - NLWKN (2016): Wasserkörperdatenblätter für einzelne Gewässer der Verbandsgebiete, Stand Dezember 2016
 - Sonstige Unterlagen des Büros für Freiraumplanung (Projektlisten, Fotos)

A5.1 Hinweise zur Gewässerallianz

Projektträger für die Gewässerallianz Weserbergland sind die folgenden Verbände:

- Unterhaltungsverband 24 Bever-Holzminde
- Unterhaltungsverband 25 Lenne
- Unterhaltungsverband 23 Schwülme

Die GA besteht seit 2017 und seit Beginn ist das Büro für Freiraumplanung, Frau Birgit Czyppull, Gewässerkoordinatorin für das Gebiet Weserbergland. Die Auftragsvergabe erfolgte über drei separate Ausschreibungen der Verbände. Der Verband Bever-Holzminde war schon sehr frühzeitig im Bereich der ökologischen Fließgewässerentwicklung aktiv und hat jährlich mindestens ein Projekt umgesetzt, schwerpunktmäßig zur Herstellung der Durchgängigkeit. Der Lenneverband ist seit 2017 beteiligt, der Verband Schwülme ist 2021 dazugekommen. Alle drei Verbände haben kommunale Mitgliedschaft, ein eigener Bauhof existiert nicht.

Das Gebiet der GA Weserbergland umfasst die folgenden Schwerpunktgewässer mit Priorität 1 und 2: Dürre Holzminde, Hasselbach, Holzminde, Lenne, Lonaubach, Reiherbach, Schwülme, Spiekersiek. Die Länge der Schwerpunktgewässer beträgt insgesamt: 176 km.

Die Verbände haben in den vergangenen Jahren die Gewässerunterhaltung stark zurückgefahren und im Bereich des Waldes weitgehend komplett eingestellt. Das eingesparte Geld wurde für die Vorhaben zur Gewässerrenaturierung eingesetzt. Die personellen Kapazitäten zur Umsetzung von Projekten waren allerdings begrenzt. Die Finanzierung der Gewässerkoordination hat wesentlich dazu beigetragen, die Akzeptanz für diese Maßnahmen innerhalb der Verbände zu verbessern und die diesbezüglichen Aktivitäten zu verstärken. Die Gewährleistung des Wasserabflusses und die Pflege und Entwicklung der Gewässer nach den Zielen der WRRL werden mittlerweile in den Verbänden als gleichrangige Ziele angesehen.

A5.2 Umsetzung von Maßnahmen in der Förderperiode 2014 bis 2022

Mit Stand Ende 2023 wurden folgende ELER-finanzierte Projekte abgeschlossen:

- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an drei Wehren am Rehbach,
- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Wehranlage in Adelebsen an der Ausschnippe,
- Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Renaturierung eines Gewässerabschnitts der Ahle in der Kernstadt von Uslar,

- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an einer Wehranlage am Rehbach in Uslar-Gierswalde,
- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an einem Brückenbauwerk am Forstbach Golmbach.

Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit stand hierbei im Vordergrund. Das Gesamtinvestitionsvolumen lag bei ca. 0,4 Mio. Euro.

Daneben wurden zahlreiche weitere Projekte umgesetzt, entweder als kleine Vorhaben mit Hilfe von Landesmitteln oder mit Hilfe sonstiger Finanzmittel (Eigenmittel, Landkreis; Vorhabenträger). Beispielhaft können folgende Projekte genannt werden:

- Erlenpflanzungen am Beverbach,
- Rückbau von Abstürzen und Sohlschwellen im Beverbach,
- Verbesserung der Durchgängigkeit und Rückbau von Schwellen im Reiherbach,
- Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen am Forstbach: Entwicklung von Gewässerrandstreifen, Entfernen eines Absturzes, Abgrabung einer Flutmulde und Senke,
- Gewässerrenaturierung an der Lenne im Bereich der Rutheeinmündung, Bau einer Sohlgleite, Schaffung von Aueflächen,
- Einbau von Totholz und strömungslenkende Maßnahmen zur Reaktivierung von Auenbereichen an der Lenne bei Kirchbrak (Vorhabenträger: Gemeinde Kirchbrak),
- Auenreaktivierung am Forstbach südwestlich von Golmbach (Vorhabenträger Gemeinde Golmbach).

Auch das Baugeld wird intensiv genutzt. Es wurde u. a. für folgende Projekte eingesetzt:

- Nacharbeiten zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an der Sandsteinbrücke am Forstbach bei Negenborn,
- Nacharbeiten zur Instandsetzung der Maßnahme zur Auenreaktivierung an der Lenne bei Kirchbrak,
- Nacharbeiten zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit einer Sohlgleite an der Holzminde bei Fohlenplacken,
- Nacharbeiten zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit einer Sohlgleite am Reiherbach,
- Rückbau eines Sohlabsturzes an der Auschnippe im Bereich Mittlere Auschnippemühle.

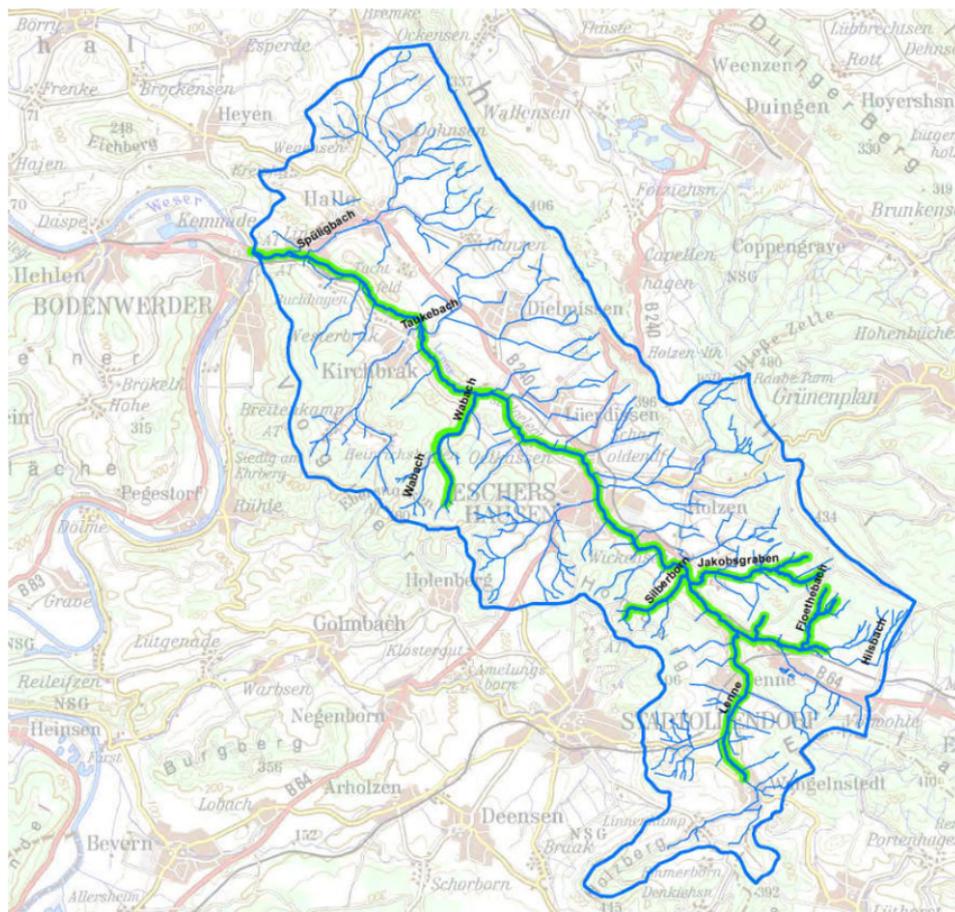
A5.3 Exemplarische Darstellung eines Projekts

Exemplarisch wird an dieser Stelle das Projekt „Einbau von Totholz und strömungslenkende Maßnahmen zur Reaktivierung von Auenbereichen an der Lenne bei Kirchbrak“ beschrieben. Vorhabenträger war die Gemeinde Kirchbrak. Die örtlichen Verhältnisse an der Lenne werden im „Gewässerentwicklungsplan (GEPL) für das Fließgewässersystem Lenne, mit Beiträgen zum FFH-Management“ (UIH Planungs- und Ingenieurbüro, 2015) detailliert beschrieben:

„Die Lenne und einige Nebengewässer sind gem. der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFHRL) als Schutzgebiet für Arten und Lebensräume (Habitate) ausgewiesen und gehören aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit zum europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000. Das bestehende FFH-Gebiet 391 ‚Lenne‘ ist insbesondere aufgrund des Vorkommens der Groppe (Cottus gobio) von europäischer Bedeutung. Das FFH-Gebiet beinhaltet neben der Groppe einige Lebensraumtypen (z. B. Auwälder, Hochstaudenfluren), für die eine gemeinschaftliche Verantwortung auf europäischer Ebene besteht“ (UIH, 2015).

Karte A5/1 zeigt das Gewässersystem der Lenne.

Karte A5/1: Übersicht über das Gewässersystem und Einzugsgebiet der Lenne – grün markiert sind die Gewässerstrecken des FFH-Gebiets Lenne



Quelle: UIH (2015).

Wie die obige Zusammenstellung gezeigt hat, wurden bereits zahlreiche Projekte an der Lenne umgesetzt und weitere Projekte sind geplant (siehe Kapitel A5.6).

Das Projekt in Kirchbrak zielte darauf ab, durch strömungslenkende Maßnahmen (Einbau von Totholz) und durch Geländemodellierung das Ausufernde der Lenne in einen angrenzenden Auenwald zwischen dem Tuchtberg und Kirchbrak zu begünstigen und damit die ursprünglich enge Verbindung zwischen Aue und Gewässer wieder herzustellen (vgl. Fotos A5/1 bis A5/3).

Das Hochwasser Ende Dezember 2023 hat gezeigt, dass die Lenne bei hohen Abflussmengen in der Tat in den vorgesehenen Abschnitten ausufernd und den Auenwaldbereich durchströmt (vgl. Foto A5/4). Das Wasser der Lenne hat die Waldflächen zwar nicht breitflächig überflutet, die angelegten Flutrinnen haben aber erhebliche Wassermengen in die Fläche einfließen lassen. In Teilen konnte damit eine natürliche Auendynamik wiederhergestellt werden.

Fotos A5/1 bis A5/4: Einbau von Totholz zur Strömungslenkung und Aktivierung eigendynamischer Entwicklungen an der Lenne bei Kirchbrak (oben, unten rechts) und Auenwaldbereich an der Lenne unterhalb des Tuchtbergs (unten links)



Quelle der Fotos: Thünen-Institut / Bathke, März 2024, Foto unten rechts: A. Timmermann.

A5.4 Benannte Probleme in der verwaltungstechnischen Umsetzung von Fördermaßnahmen

Ein Hauptproblem ist für die drei eher kleineren Verbände die Vorfinanzierung der Maßnahmenkosten. Die Auszahlung verzögert sich oftmals und das Stellen von Zwischenabrufen ist arbeitsaufwendig und auch nicht möglich, wenn sich das Gesamtprojekt nicht in klar abgrenzbare Teilprojekte untergliedern lässt.

Generell wäre eine kostengünstige Zwischenfinanzierung über einen Fonds oder über die NBank außerordentlich hilfreich. Auch bei einer Vollfinanzierung unter der neuen Richtlinie NEOG ist die Übernahme der Kreditkosten durch den Verband den Verbandsmitgliedern nur schwer zu vermitteln.

Auf den erosionsanfälligen Böden im Bergland ist die Einrichtung von Gewässerrandstreifen von großer Bedeutung, um den Sedimenteintrag in die Gewässer zu verringern. Da die Verbände selber über wenig Fläche an den Gewässern verfügen, ist hierfür ein Flächenkauf erforderlich. Allerdings können keine Tauschflächen erworben werden, die dann im Zuge eines freiwilligen Flächentausches an die Gewässer gelegt werden könnten. Die Einrichtung von Randstreifen ist damit oftmals nur noch im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens möglich. Auch ist es schwierig, Flächen zu erwerben, die den Verbänden kurzfristig angeboten werden, da für einen Förderantrag der nächste Stichtag abgewartet werden muss und bis zur Bewilligung unter Umständen ein Jahr vergehen kann.

Im Rahmen von Kontrollen wurden häufig die Einbauten von Kies und Totholz detailliert kontrolliert. Hier sollten die Zweckbindungsfristen für diese Art von Einbauten überprüft werden.

Die Einführung des Baugeldes wurde sehr begrüßt und es wird intensiv genutzt. Allerdings gelten auch hierfür die strengen Vergaberichtlinien und der Einsatz dieser Finanzmittel ist nicht so unkompliziert, wie ursprünglich gedacht. Der Höchstbetrag von 15.000 Euro pro Projekt ist recht niedrig und sollte, wenn möglich, angehoben werden.

Die Betreuung der Gewässerallianzen durch die Kolleg:innen des NLWKN wird sehr geschätzt und der Austausch mit den anderen Gewässerkoordinator:innen ist sehr befruchtend. Bedauerlich ist allerdings, wenn die Mitarbeiter:innen des NLWKN zu häufig wechseln.

Eine stärkere Betreuung bzw. Schulung im Bereich des Vergaberechts wäre hilfreich, auch wenn eine rechtsverbindliche Beratung nicht möglich ist.

A5.5 Perspektiven für die Gewässerallianz

Die drei Verbände der Gewässerallianz Weserbergland sind bereit, im Rahmen der GA in erheblichem Umfang weitere Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung umzusetzen. Hierbei steht insbesondere die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den Schwerpunktgewässern im Vordergrund.

Auch das Baugeld soll intensiv genutzt werden, etwa für Fortführungen bereits umgesetzter Maßnahmen.

Dies setzt aber voraus, dass die Kosten einer Gewässerkoordination auch über 2025 hinaus vom Land übernommen werden, da die eigenen Personalkapazitäten der Verbände bei weitem nicht ausreichen, um neben den Pflichtaufgaben die Vielzahl der geplanten Projekte verwaltungstechnisch abzuwickeln und fachlich zu begleiten.

Unter anderem folgende Projekte befinden sich in Vorbereitung (Maßnahmenblätter bzw. Anträge sind eingereicht):

- Auenreaktivierung an der Lenne zw. Linnenplan und Eschershausen,
- Herstellung der Durchgängigkeit an der Lenne bei Linnenplan,
- Lenne – Herstellung der Durchgängigkeit an der Absturztreppe in Eschershausen,
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Rehbachs oberhalb Delliehausen,
- Umgestaltung eines Sohlbauwerks an der Auschnippe oberhalb „Papiermühle oberhalb Eberhausen“,
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit durch Rückbau eines Sohlabsturzes an der Holzminde in Fohlenplacken,
- Verlegung der Ahle im Stadtgebiet von Uslar (Planung),
- Reaktivierung der Holzminde im Stadtgebiet Holzminden, Bereich Teichanlagen.

Für einen Abschnitt der Lenne wurde eine Flurbereinigung beantragt, um gezielt Flächen für eine eigendynamische Entwicklung an das Gewässer legen zu können. Der Lenneverband hat bisher nur wenig Eigentum an den Gewässern. Die UNB Landkreis Holzminden unterstützt das Vorhaben.